



Entwurf

## **Beschlussprotokoll**

der

# **Jugend- und Familienministerkonferenz - JFMK -**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### Vorsitz

Frau Senatorin Ingelore Rosenkötter  
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

10. Juni 2009

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

# **Inhaltsverzeichnis**

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Tagesordnung
- Beschlüsse der JFMK
- Berichte
  - Bericht des BMFSFJ
  - Präsentation „Die neue EU-Strategie für die Jugend“

# Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

## Tagesordnung

(Stand:05.06.2009)

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>BE</u>
<b>TOP 1</b>	<b>Festlegung der endgültigen Tagesordnung</b>	JFMK – AGJF (interner Bereich)	Vorsitz
<b>TOP 2</b>	<b>Bericht des Bundes und der Länder</b>		BMFSFJ, Länder
<b>TOP 3</b>	<b>Kinder- und Jugendpolitik</b>		
3.1	Kulturelle Kinder- und Jugendbildung	TOP 5c AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	BE
3.2	Bachelor-Abschlüsse im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung	TOP 9 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	BB
3.3	Weiterentwicklung des Kinderschutzes an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen	TOP 10 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	BB, HH, RP
3.4	Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht	TOP 11 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage	BB,TH
3.5	Bestmögliche Förderung sozial benachteiligter junger Menschen – arbeitsmarktpolitische Instrumente	TOP 13 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	BY

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>BE</u>
3.6	Weiterentwicklung der Jugendleiter/-leiterinnen-Card JULEICA	TOP 14 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	SH
3.7	Veröffentlichung der Innenministerkonferenz zum Zeugen- und Helferverhalten bei Kindesmisshandlungen	TOP 12 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	HH
3.8	Jugendmedienschutz / Abhängigkeitspotential von Computerspielen	Vorlage	NI, NW, BY
3.9	jugendschutz.net; Umsetzung des § 18 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	AGJF-Umlaufbeschluss; Vorlage mit Anlage	RP
3.10	Senderreihe des RTL „Erwachsen auf Probe“	Vorlage	SH
3.11	Europäische Zusammenarbeit in der Jugendpolitik	TOP 19 AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	HB
<b>TOP 4</b>	<b>Kindertagesbetreuung</b>		
4.1	Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule	TOP 5e AGJF vom 05./06.03.2009 Vorlage mit Anlage	BE, NW
4.2	Verschiedenes Investitionsprogramm für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren	Vorlage	BY
<b>TOP 5</b>	<b>Familienpolitik</b>		
5.1	Strukturqualität der Familienbildung und der Familienberatung im Hinblick auf die Beteiligung zugewanderter Familien weiterentwickeln	TOP 8 AGJF vom 05./06.03.2009, Vorlage mit Anlage	NW

	<u>Themen</u>	<u>Bezug</u>	<u>BE</u>
--	---------------	--------------	-----------

**TOP 6 Europäische Jugend- u. Familienpolitik**

6.1 Europäische Zusammenarbeit in der Jugendpolitik – **jetzt TOP 3.11**

**TOP 7 Verschiedenes**

- JFMK-Sitzungstermin 2010

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

# **Inhaltsverzeichnis**

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Tagesordnung
- Beschlüsse der JFMK
- Berichte
  - Bericht des BMFSFJ
  - Präsentation „Die neue EU-Strategie für die Jugend“

# **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

## **TOP 1      Festlegung der endgültigen Tagesordnung**

### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird in der anliegenden Fassung genehmigt.

**Abstimmung:      16 : 0 : 0**

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 2      Bericht des Bundes und der Länder**

#### **Beschluss:**

Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis.

**Abstimmung:      16 : 0 : 0**



## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.1 Kulturelle Kinder- und Jugendbildung**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen, und -senatoren der Länder nehmen den anliegenden Bericht zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen, dass in allen Ländern die kulturelle Jugendbildung weiterentwickelt wird.
3. Des Weiteren sehen die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder in allen Ländern die Notwendigkeit, die Kooperation zwischen den Schulen und der Jugendarbeit bei der kulturellen Jugendbildung weiter auszubauen.
4. Der in allen Ländern stattfindende Ausbau der Ganztagschulen bietet gute Chancen, die Erfahrung und die Kenntnisse der außerschulischen kulturellen Jugendbildung in das erweiterte Angebotsspektrum der Schulen zu integrieren.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen, und -senatoren der Länder sehen durch die Angebote der kulturellen Jugendbildung die Chance, die bisher zu wenig erreichte Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie der Kinder und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien besser zu erreichen. Sie fordern die Träger im Bereich der kulturellen Jugendbildung auf, Konzepte zu entwickeln, die speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtet sind.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## Situation der kulturellen Jugendbildung in Deutschland

Inhalt:	Seite
I. Einleitung.....	1
II. Überblick.....	2
III. Ausweitung der Fragebögen.....	3
III.1 Ziele und Aufgaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	3
III.2 Zielgruppen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	4
III.3 Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	5
III.4 Förderung und Finanzierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	6
III.5 Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	7
III.6 Öffentlichkeitsarbeit und Information.....	9
III.7 Kooperation für die fachliche Entwicklung kultureller Kinder- und Jugendbildung.....	10
III.8 Perspektiven für die Weiterentwicklung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.....	13
IV. Zusammenfassung.....	15
V. Anlagen.....	18

### I. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kulturelle Bildung. Sie haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ein Recht auf Chancengleichheit und das Recht darauf, die Gesellschaft, in der sie leben, mit zu gestalten.

Der Anspruch auf kulturelle Bildung für alle leitet sich vom Grundgesetz ab: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 GG).

Auf Bundesebene enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die gesetzliche Grundlage für kulturelle Bildung. Die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) beziehen sich explizit auch auf die kulturelle Jugendbildung. In

§ 11 Abs. 3 Nr. 1 heißt es: „Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung“. Damit wird deutlich, dass für den Gesetzgeber kulturelle Bildung eindeutig einen allgemeinbildenden Anspruch hat.

In der fachlichen und öffentlichen Diskussion ist die Bedeutung der kulturellen Bildung längst unumstritten. Sie trägt zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Integration und zur Chancengleichheit bei. Mit kultureller Bildung werden Schlüsselkompetenzen vermittelt. Indem mit der kulturellen Kinder- und Jugendbildung Kinder und Jugendliche gestärkt werden, werden sie in die Lage versetzt, sich den Herausforderungen einer sich verändernden Welt zu stellen. Kulturelle Bildung ist ein Fundament, von dem aus Kinder und Jugendliche ihre Lebensperspektiven erkunden und ausbauen können. Über die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur erwerben sie künstlerische und ästhetische Fähigkeiten, sie entwickeln ihr sprachliches und bildhaftes Ausdrucksvermögen, sie schulen

ihre Sinne und lernen sich selbst kennen - mit ihren Stärken und Schwächen, erkennen ihre Potenziale und entwickeln soziale Kompetenz. Ein ganzheitliches Verständnis von kultureller Bildung begreift den Menschen daher immer im Zusammenspiel verschiedener Fähigkeiten, sich die Welt anzueignen.

Der Bundestag hat der zunehmenden Bedeutung der kulturellen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen. In dem umfangreichen Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags vom 11.12.2007<sup>1</sup> über die Situation der „Kultur in Deutschland“ ist ein Kapitel der kulturellen Bildung gewidmet, in dem sich die Kommission ausführlich zu der Bedeutung der frühkindlichen Bildung, der außerschulischen Bildung und der kulturellen Bildung in der Schule äußert. Sie verbindet die Bestandsaufnahme mit dem eindringlichen Appell, die Bemühungen um die Integration kultureller Bildung in alle Politikfelder zu verstärken und als gesellschaftlichen Auftrag zu verstehen.

Auch bei den Jugend- und Familienministern herrscht Konsens darüber, dass der kulturellen Kinder- und Jugendbildung eine große und zunehmende Bedeutung zukommt. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 29./30. Mai 2008 in Berlin die Auffassung bekräftigt, dass „kulturelle Kinder- und Jugendbildung zum Kern des Bildungs- und Erziehungsauftrags in formeller, nichtformeller und informeller Bildung“ gehört. Kulturelle Jugendbildung biete darüber hinaus „eine zentrale Voraussetzung zur Chancengerechtigkeit und Integration von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien.“ Sie sei dann „besonders nachhaltig, wenn sie möglichst früh einsetzt und an unterschiedlichen Bildungsorten stattfindet (Familie, Kindertageseinrichtungen, Schule, außerschulische Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Hochkultur etc.).“<sup>2</sup>

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat darüber hinaus in dem oben genannten Beschluss die Auffassung vertreten, dass der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche sowohl auf der Bundesebene als auch auf der Länderebene und der kommunalen Ebene mehr Aufmerksamkeit zukommen müsse. Aus diesem Grund hat die Jugend- und Familienministerkonferenz die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) gebeten, darüber zu berichten, welchen Stellenwert die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in der Jugendhilfe in den Ländern hat, um auf dieser Grundlage über die weiteren Perspektiven dieses Aufgabenfeldes entscheiden zu können.

## **II. Überblick**

Der vorgelegte Bericht beschreibt die aktuellen Angebote und Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene. Da aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik das Thema der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in der Jugendhilfe bei unterschiedlichen Ministerien und Behörden angesiedelt ist, und da die Landesebene nicht unbedingt umfassend über die kulturellen Aktivitäten auf kommunaler Ebene unterrichtet ist, erhebt der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er stellt vielmehr eine Art Überblick mit exemplarischen Beispielen dar, der einen Eindruck davon vermittelt, welcher Stellenwert der kulturellen Bildung in der Bundesrepublik gegenwärtig zukommt.

Anhand eines Fragebogens mit insgesamt acht Fragekomplexen, die wiederum teilweise untergliedert waren, wurde u.a. nach den Zielen und Aufgaben, den Zielgruppen, nach Finanzierung, Konzepten, vorhandenen Vereinbarungen, Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit gefragt. Auch Fragen nach der fachlichen Entwicklung kultureller Kinder- und Jugendbildung, nach Qualifizierung und Perspektiven wurden gestellt sowie nach

---

<sup>1</sup> Drucksache 16/7000

<sup>2</sup> s. Anlage 1: Beschluss der JFMK: Situation der kulturellen Jugendbildung in Deutschland

Initiativen, die beispielgebend für andere Bundesländer sein könnten.<sup>3</sup>Dieser Bitte sind alle Bundesländer nachgekommen. Insofern ergibt dieser Bericht eine gute Übersicht.

Die Antworten der Länder fielen in bezug auf Vollständigkeit und Umfang sehr unterschiedlich aus. Bei einigen Ländern wurden manche Fragenkomplexe gar nicht beantwortet. Da die kulturelle Bildung durch ihre Eigenschaft als Querschnittsaufgabe in der Regel nicht nur in mehreren Ressorts angesiedelt ist, sondern die Ressorts in den Ländern auch unterschiedlich organisiert sind, ist die Vergleichbarkeit aufgrund der sehr differenzierten Angebotsstruktur schwierig.

Kulturelle Bildung ist Bestandteil von Kultur, Schule und Jugend; sie findet statt auf Bundesebene, Länderebene und auf kommunaler Ebene. Bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik unterscheiden sich sowohl die Organisationsformen, die Themen, die Schwerpunkte als auch die Akteure teilweise erheblich. Dazu kommen Unterschiede zwischen Flächenstaaten und Stadtstaaten. Die Länder haben zum Teil Kenntnis von den Aktivitäten der Kommunen, zum Teil sind diese Kenntnisse auf Landesebene nicht vorhanden.

Aus den vorliegenden Antworten zeichnet sich eine sehr lebendige und vielfältige Angebotsstruktur in den Ländern ab. Einig sind sich alle Bundesländer darin, dass der kulturellen Jugendbildung eine große Bedeutung zugemessen wird. Sie wird übereinstimmend als Querschnittsaufgabe gesehen, die der kulturellen Vielfalt in Deutschland Rechnung trägt und den Anspruch auf Chancengerechtigkeit einlösen soll.

Gleichzeitig ergibt sich aus den Angaben der Länder, an welchen Stellen Verbesserungen und Verstärkungen notwendig und möglich sind und wo in der nächsten Zeit Handlungsbedarf gesehen wird. Perspektivisch betrifft dies vor allem die Einbeziehung von Zielgruppen, die mit den bestehenden Angeboten nicht erreicht werden, die ressortübergreifende Zusammenarbeit, den Ausbau von Netzwerken und die Qualifizierung der Akteure.

### **III. Auswertung der Fragebögen**

#### **III.1. Ziele und Aufgaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

##### **Welche Ziele und Aufgaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sind für ihr Bundesland besonders wichtig?**

Bei den Zielen und Aufgaben herrscht große Übereinstimmung darüber, dass es Aufgabe von kultureller Kinder- und Jugendbildung sei, **alle Kinder und Jugendliche** zu erreichen. Fast alle Bundesländer erwähnen, dass kulturelle Kinder- und Jugendbildung eine Querschnittsaufgabe ist, die mehrere Verwaltungen betrifft und sowohl auf der Länderebene als auch auf der kommunalen Ebene an verschiedenen Orten und durch unterschiedliche Akteure stattfindet. Die zuständigen Ministerien der Bundesländer unterstreichen übereinstimmend die große Bedeutung, die das Thema für das jeweilige Bundesland und für die jeweilige Landesregierung hat. Als anstehende Aufgaben werden in der Mehrheit der Antworten die Vernetzung und Kommunikation der beteiligten Akteure und deren Qualifizierung genannt sowie eine gezieltere Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien.

Der hohe Stellenwert der kulturellen Bildung wird auch damit begründet, dass kulturelle Teilhabe Chancengleichheit und Stärkung des Selbstbewusstseins bedeute und integraler Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags sei. Bei der außerschulischen Jugendbildung gehe es um den Versuch, mit den Adressaten Prozesse der Selbstbildung und Selbstentwicklung zu eröffnen und zu begleiten. Bei der kulturellen Jugendbildung werden Kompetenzen vermittelt, die „den Einzelnen zur Orientierung und zum produktiven

---

<sup>3</sup> s. Anlage 2: Exemplar des Fragebogens

Umgang mit Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher Modernisierungs- bzw. Veränderungsprozesse“ befähigen.

Darüber hinaus wird betont, dass es Aufgabe der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sei, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von den regionalen oder sozialen Rahmenbedingungen „ein qualitativ hochwertiges Freizeitangebot“ und „eine chancengleiche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ zu ermöglichen. Als Ziel wird ebenso angesehen, „die Angebotsstruktur von Jugendarbeit und Kultur an sich verändernde jugendkulturelle Ausdrucksweisen und Interessenlagen“ anzupassen.

Ein Bundesland weist darauf hin, dass eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe - auch an kultureller Bildung - die Förderung der Sprach- und Lesekompetenz sei. Kinder und Jugendliche sollen zum Engagement für Solidarität, Demokratie, Frieden und Völkerverständigung befähigt werden. Kulturelle Jugendbildung wird begriffen als Teilhabe am kulturellen Leben auch im Sinne von Lebensqualität und als wichtig für die Stärkung und Attraktivität des Lebens angesehen. Die Angebote sollten daher unter Berücksichtigung des demografischen Wandels auch generationsübergreifende bzw. generationsoffene Angebote berücksichtigen.

### **III.2. Zielgruppen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

#### **2.1 Welche Zielgruppen werden bislang durch die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in Ihrem Bundesland in welchem Umfang erreicht?**

Die meisten Bundesländer geben an, dass Mädchen und Jungen im Alter **bis zu 6 Jahren** nur gering von speziellen Angeboten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung erreicht werden. Allerdings weisen einige der Bundesländer darauf hin, dass die meisten Kinder unter sechs Jahren eine Kindertagesstätte besuchen und damit an Bildungsprogrammen teilnehmen, die einen Schwerpunkt in der kulturellen Bildung haben.

Generell gilt, dass Jugendliche ab 14 Jahren schwerer durch die Angebote erreicht werden als Kinder. Zu den Zielgruppen, die weniger von den Angeboten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung erreicht werden, gehören außerdem **Jungen in der Altersgruppe von 13 bis 17 Jahren** sowie Jungen und Mädchen mit **Migrationshintergrund**.

**Mädchen** werden dagegen als die Gruppe genannt, die am meisten durch die Angebote erreicht wird. In der Regel ist dies die Altersgruppe der Mädchen und Frauen von 13 bis 20 Jahren. Dabei sind es die **Gymnasiasten/innen**, die zu der Zielgruppe gehören, die in vielen Ländern häufig erreicht wird.

#### **2.2 Welche der oben aufgeführten Zielgruppen sollen künftig verstärkt erreicht werden? Mit welchen Konzepten und Maßnahmen und in Kooperation mit welchen Partnern soll dies erreicht werden? (Bitte nennen Sie Beispiele.)**

Als Beispiele dafür, wie bestimmte Zielgruppen in Zukunft verstärkt erreicht werden sollen, werden Maßnahmen genannt, die die **Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe** verstärken und verbessern. Die notwendige **Qualifizierung** der Akteure wird angeführt, wozu Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, von Fachkräften im Kitabereich sowie von Künstlerinnen und Künstlern und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gehören. Bestehende Angebote sollen ausgebaut und evaluiert werden wie z.B. kulturelle Bildungsangebote für Eltern und Kinder an Wochenenden und in der Freizeit oder Ermäßigungsverfahren.

Kooperationspartner für die oben aufgeführten Projekte und Maßnahmen sind Schulen, Kindertagesstätten, Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, die Landesvereinigungen Kulturelle Jugendbildung, die öffentlich geförderten Kultureinrichtungen, Musikschulen,

Jugendkunstschulen, Volkshochschulen, Nachbarschaftszentren, Stiftungen und Kommunen.

Die Auswertungen ergeben, dass die Angebote sehr unterschiedlich angenommen werden. Mädchen werden öfter erreicht als Jungen. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden generell weniger von den Angeboten der kulturellen Bildung erreicht. Durch Kooperationen, durch gezielte Angebote, Qualifizierung und Erfahrungsaustausch werden alle Beteiligten in die Lage versetzt, zielgerichtet verstärkt Kinder und Jugendliche zu erreichen, deren Beteiligung an der kulturellen Bildung insgesamt als gering eingestuft wird.

### **III.3. Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

#### **3.1 Wurden in Ihrem Bundesland die pädagogischen Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit untersucht? Welche Auswertungen wurden veröffentlicht?**

In den meisten Ländern gab es keine Wirkungsanalyse über kulturelle Kinder- und Jugendbildung. Ausnahmen bilden Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Berlin. Hamburg benennt Qualitätsmerkmale, die die Träger der Jugendarbeit für alle Angebote sicherstellen müssen. Nach Beendigung eines Projekts müssen die Träger darlegen, ob sie den Zweck der Förderung erreicht und wie sie die Qualitätsmerkmale gesichert haben.

In Hessen wurden im Bereich schulischer Bildung im Rahmen von Bund-Länder-Modellversuchen Evaluationen durchgeführt und deren Abschlussberichte veröffentlicht. Dazu gehören „Kooperation von Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen“, „MUSE COMPUTER“ (Fach Kunst), „Kulturanimation“ (Kulturelle Praxis). Wissenschaftlich begleitet wird das Schulentwicklungsprojekt „Musikalische Grundschule“ (Universität Kassel). Veröffentlichungen hierzu werden 2010 erfolgen.

In Berlin wurde ein Rahmenkonzept zur kulturellen Bildung vorgelegt, das auch eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote enthält sowie eine Portfolioanalyse zur kulturellen Jugendbildung, mit der hauptsächlich untersucht wurde, welche Altersgruppen mit welchem Bildungs- oder Migrationshintergrund von den Angeboten erreicht werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es eine Untersuchung zur interkulturellen Bildung im Rahmen des Bundesmodellprojekts „KUNSTCODE“.

Niedersachsen hat im Bereich der frühkindlichen Bildung eine Erhebung vorgelegt („NIFBE“).

In Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 1999, 2000 und 2004 entsprechende Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden vom Landesverband Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Jugendkulturarbeit auf dem Prüfstand. Sind wir gut?“ veröffentlicht.

Die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt hat im Auftrag des Kultusministeriums 2000/2001 bzw. 2002 mehrere Untersuchungen durchgeführt: So wurden u.a. die Förderungen landesweiter Strukturen im Bereich der Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung von Kulturarbeit in Schule und Verein sowie der Aufbau und die Sicherung landesweiter Strukturen im Bereich Soziokultur/ Kinder- und Jugendkultur evaluiert.

Andere Länder weisen darauf hin, dass Evaluationen noch im Laufe des Jahres 2009 erfolgen werden (Sachsen) oder darauf, dass es eine große Anzahl einschlägiger

Untersuchungen und Publikationen zum Thema gebe. Die Wirksamkeit der Angebote zu überprüfen, ist ein Anliegen der meisten Bundesländer. Die Untersuchungen, Analysen und Evaluierungen werden von Hochschulen, von Verwaltungen oder unabhängigen Instituten durchgeführt.

### **3.2. Welche pädagogischen Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf die Kinder und Jugendlichen haben Sie festgestellt?**

Beispielhaft sei die Untersuchung der Projektarbeit von Jugendkunstschulen aufgeführt, in der stellte man u.a. fest: die Stärkung des Selbstvertrauens, Erkenntnis eigener Stärken, souveräner Umgang mit Problemen, Stolz auf die eigene Kreativität, Ideenreichtum sowie die Steigerung der Fantasie, Erhöhung von Ausdauer, Konzentrations- und Merkfähigkeit. Gestärkt wurden auch Motorik, Rhetorik, Teamfähigkeit und interkulturelle Kompetenz.

Als wichtigstes Ergebnis wird von den Ländern genannt, dass die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit in der Lage ist, „mit ihren spezifischen Zugängen Aufgaben zu stellen, herauszufordern und gleichzeitig die Freiheit zu garantieren, dass jeder für sich entscheiden kann, ob und wie er diese Herausforderungen annehmen und wie er ihnen gerecht werden will.“ Es sei „nachweislich erreichbar“, durch die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit eigenaktiv seine Erfahrungen und Erkenntnisse zu organisieren. Selbstentfaltung, Ermutigung, Verwirklichung bisher „blockierter oder verschütteter Optionen“ sind weitere Stichworte.

### **III.4. Förderung und Finanzierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

Bis auf wenige Ausnahmen wurden die Fragen nach der Finanzierung pauschal oder gar nicht beantwortet - mit Verweis darauf, dass die Summen, die insgesamt den verschiedenen Verwaltungen, Kommunen und Trägern zur Verfügung stehen, den Landesbehörden nicht immer bekannt seien. Da einige Länder dagegen sehr präzise Angaben machten, ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben. Im Folgenden werden daher die Antworten zu den Detailfragen, die mit der Förderung und der Finanzierung zusammenhängen, zusammengefasst.

So war eine Abgrenzung der Mittel, die speziell für die kulturelle Jugendbildung vorgesehen sind, bei vielen Ländern nicht möglich. Die Förderung läuft vielfach über einen Landesjugendplan, ist in den Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe enthalten, über Modellprojekte, Zuschüsse zu Projekten, über die Finanzierung von Personal oder ist schlichtweg „nicht bekannt“.

Zu den Fragen nach der finanziellen Unterstützung der Privatwirtschaft oder Stiftungen lagen nicht allen Ländern die entsprechenden Angaben vor. Als Beispiele für Förderung durch Dritte wurden in erster Linie Stiftungen genannt, u.a. die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, die Bertelsmann-Stiftung oder die Lotto-Toto-Stiftung.

Art und Umfang der Unterstützung durch Sponsoren und Förderer sind sehr unterschiedlich. Die Beträge, die gestiftet werden, reichen von 1.000€ bis über 7,6 Millionen €. So werden zum Beispiel kurzfristige und lokale Initiativen unterstützt, die MuseumsCard gefördert, das Freiwillige Soziale Jahr Kultur mitfinanziert oder die „Musikalische Grundschule“ gefördert.

In der Regel handelt es sich bei den finanziellen Förderungen eher um Stiftungen oder andere Sponsoren, die konkrete Projekte finanziell fördern. Klassische Public Private Partnership-Projekte finden selten statt. Gesponsert wird eher von kleinen Unternehmen für kleine, auch zeitlich begrenzte Projekte.

Über die Weiterentwicklung und den Ausbau von Public Private Partnership gibt es in einigen Ländern Gespräche und Abstimmungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe oder der jeweiligen Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung. Während der Ausbau für einige Länder „kein Thema“ ist, geben andere Länder an, dass die Potenziale noch nicht ausgeschöpft seien oder nennen konkrete Projekte, bei denen man sich eine weitere Förderung vorstellen könne.

Die Bereitschaft der Kommunen, finanzielle Mittel der Jugendhilfe für kulturelle Kinder- und Jugendbildung einzusetzen, wird überwiegend als positiv eingeschätzt. Es wird erwähnt, dass Kommunen und Kreise sich mit einem „angemessenen Anteil“ z.B. durch die Landesjugendpläne an allen Landesveranstaltungen beteiligen. Dabei entscheiden die Kommunen nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung jeweils über ihre finanzielle Beteiligung.

### **III.5. Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

#### **5.1 Welche landesweiten Veranstaltungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung gibt es in Ihrem Bundesland?**

Aus den Antworten ergibt sich, dass in den einzelnen Bundesländern eine große Anzahl von Angeboten, Veranstaltungen, Wettbewerbe und Festivals stattfinden. Landesweite Veranstaltungen gibt es in fast jeder Sparte: So werden beispielsweise mehrmals Kinder- und Jugendfilmfestivals genannt, Theater und Schulen (TUSCH), Erzähl- und Vorlesewettbewerbe, Schreibwerkstätten für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugendbuchwochen, „Lesescouts“, „Jugend musiziert“, „Jugend jazzt“, „Jugend malt“, Videowettbewerb, „Jugend tanzt“, Bläser- und Chorjugend, Kinder- und Jugendkunstpreise, Jugendkulturpreise, Kinder- und Jugendzirkusveranstaltungen, soziokulturelle Ideenwettbewerbe etc. Auch internationale Kinder- und Jugendveranstaltungen wurden aufgeführt, z.B. internationale Kinderkulturtage, Kulturveranstaltungen mit französischen und polnischen Partnern.

#### **5.2 Welche landesweiten Einrichtungen und Dienste der kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit welchen fachlichen Schwerpunkten gibt es in Ihrem Bundesland?**

An erster Stelle werden von den Ländern die jeweilige Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung genannt sowie der Landesjugendring und die Jugendbildungsstätten sowie Internationale Bildungsstätten. Es folgen die Landesarbeitsgemeinschaften, die in einem großen Teil der Länder existieren.

Ein Landesmusikrat und/ oder eine Landesmusikakademie wird mehrfach angeführt. Zu den Landesverbänden, die kulturelle Angebote machen, welche sich speziell an Jugendliche richten, gehören Landesverbände der Jugendkunstschulen, Landesverbände der Musikschulen, Landesverbände für Spiel und Theater, Landesverbände der Amateurtheater, Landesverband Rhythmische Erziehung.

Darüber hinaus gibt es einige Einrichtungen und Dienste, die zusätzlich oder nur in einigen Ländern bestehen. Als Beispiele seien genannt: der JugendKulturService in Berlin, der u.a. das Ermäßigungsverfahren für den Besuch von Schulen und Kindertagesstätten ins Theater oder ins Kino organisiert und Konzerte für junge Menschen und Familien anbietet, und größte Kinder- und Jugendfreizeitzentrum mit kulturellem Schwerpunkt (FEZ); in Bayern das Haus der Bayrischen Geschichte, dessen Schwerpunkt darin besteht, Geschichtsbewusstsein zu fördern. Hessen nennt die Film- und Medienakademie, die Musik-



und die Theaterakademie, Mecklenburg-Vorpommern das Jugendkulturnetz mit dem Schwerpunkt Jugend- und Populärmusik. In Schleswig-Holstein dient der Jugendhof Knivsberg als Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitstätte des deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig/Dänemark, die sich vorrangig an die deutsche Minderheit im südlichen Dänemark wendet.

Rheinland Pfalz hat mit seinen Einrichtungen und Diensten einen Schwerpunkt auf die Leseförderung gelegt. Damit sind beispielsweise befasst: die Stiftung Lesen, das Literatur-Büro Mainz e.V., das Landesbibliothekszentrum oder der Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Landesverband Rheinland-Pfalz).

**5.3 Welche Vereinbarungen des Kulturbereiches auf Landesebene gibt es, um die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen durch Kulturinstitutionen z.B. Theater, Museen, Opernhäuser, Bibliotheken, Medien zu fördern?**

**5.4 Welche Vereinbarungen gibt es zwischen den Bereichen Schule, Kultur und Jugend auf Landesebene zur Förderung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen?**

Da die Antworten zu den beiden Fragen oft identisch sind oder sich überschneiden, wurden sie hier zusammengefasst.

Die Antworten reichen von „keine formalen Vereinbarungen“ bis zu einer ganzen Liste von Rahmenvereinbarungen. Aus den Antworten wird ersichtlich, dass der Ausbau von Ganztagschulen ganz neue Perspektiven und Chancen bietet für Kooperation und Zusammenarbeit der Schulen mit freien Trägern der Jugendhilfe und mit dem Kulturbereich. Für Kinder, die ganztags zur Schule gehen, können die kulturellen Angebote eher in den Unterricht integriert werden. Ganztagschulen bieten zudem die Gewähr dafür, dass alle Kinder und Jugendliche kulturelle Angebote nutzen können, wenn die kulturelle Bildung nicht ausschließlich und zusätzlich außerhalb der Schule stattfindet.

In mehreren Bundesländern wurden Rahmenvereinbarungen zur Etablierung der kulturellen Bildung an Ganztagschulen abgeschlossen, die u.a. durch Muster-Verträge optimale Bedingung für eine gelingende Kooperation zwischen freien Trägern der kulturellen Jugendarbeit und Schulen schaffen sollen. Für die Kooperation von Musikschulen mit Kindertagesstätten und Schulen gibt es ebenfalls Rahmenregelungen.

Einige Bundesländer schließen Zielvereinbarungen ab z.B. mit Theatern und Landesarbeitsgemeinschaften. Im Rahmen von Kunstschulprojekten wird z.B. die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kunstschulen und anderen Einrichtungen der kulturellen Jugendbildung gefördert. Die öffentlichen Musikschulen haben im Rahmen des Förderprogramms „Musikschulkooperationsprojekte“ die Möglichkeit, für Kooperationsprojekte mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen Mittel zu beantragen.

Rahmenverträge und Zielvereinbarungen sind Instrumente zur Verstetigung und zur Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit. Durch die Vereinbarungen werden Vorhaben konkretisiert und es wird gewährleistet, dass Konzepte auch umgesetzt werden.

**5.5 Wie sieht in Ihrem Bundesland die Zusammenarbeit zwischen der Landesebene und den Kommunen aus?**

**Welche Informationen zu den Angeboten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in den Kommunen liegen Ihnen vor?**

**Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit?**

Von „kein gemeinsames Konzept“, „keine systematisierten Informationen“ bis hin zur institutionellen „engen Abstimmung zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene“, „strukturiert

und regelmäßig“ reichen die Antworten. Dabei sind Einzelabstimmungen und regelmäßige Treffen naturgemäß wegen der Überschaubarkeit eher bei den kleineren Bundesländern oder den Stadtstaaten der Fall.

In der Regel finden regelmäßige Gespräche mit den Jugendämtern statt, tauscht man sich aus auf Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen oder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jeweils für eine Wahlperiode einen Förderplan. In einem Bundesland stimmt eine überbehördliche Projektgruppe unter Federführung des Geschäftsbereichs Kultur auf Landesebene Strategien und Maßnahmen der Kinder- und Jugendkultur und der jugendkulturellen Bildung in Schule und Jugendhilfe ab.

Mehrfach wird die Zusammenarbeit mit den Kommunen als „gut und konstruktiv“ bezeichnet, gelegentlich auch als noch verbesserungsfähig. Es wird angemerkt, dass insbesondere der fachliche Austausch noch intensiviert werden sollte. Die Länder pflegen in der Regel einen Austausch mit den Kommunen über Ziele und Projekte der kulturellen Jugendarbeit, die über einen Landesjugendplan, Jugendförderpläne oder andere Absprachen und Gremien die Zusammenarbeit koordinieren.

### III.6. Öffentlichkeitsarbeit und Information

#### 6.1 Welche Formen der Fachinformation über kulturelle Kinder- und Jugendbildung gibt es in Ihrem Bundesland?

#### 6.2 Welche gezielten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes für kulturelle Kinder- und Jugendbildung gibt es?

Manche Länder haben in Berichten an das jeweilige Parlament bereits einen Überblick über den Stand vorgelegt. Ein Bundesland erarbeitet gerade im Auftrag des Parlaments eine Zusammenfassung zum Stand der kulturellen Bildung.

In den anderen Bundesländern wird häufig darauf verwiesen, dass Dachverbände, Träger, Institutionen eigene Publikationen herausgegeben. Dazu gehören regelmäßige Informationen, Zeitschriften, Kalender, Magazine, Broschüren, Flyer, Infodienste, Fortbildungsprogramme, Projektdokumentationen, Rundschreiben, Beiträge in Fachblättern sowie die Newsletters der Landesvereinigungen für kulturelle Kinder- und Jugendbildung.

Bei den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit werden außerdem angegeben u.a. Presseerklärungen, Wettbewerbe, Empfänge, Auftritte bei Messen, Netd@ys und Veranstaltungen.

Das Internet wird für Fachinformationen in den meisten Ländern genutzt. Darüber hinaus haben etliche Länder Datenbanken eingerichtet.

Bundesland	Öffentlichkeitsarbeit/ Information im Internet
Bayern	Datenbank ART 131 <a href="http://www.art131.bayern.de/">http://www.art131.bayern.de/</a> kommunaler Bildungsserver
Berlin	Datenbank <a href="http://www.promix-online.de/">http://www.promix-online.de/</a> <a href="http://jugendnetz-berlin.de">http://jugendnetz-berlin.de</a> <a href="http://www.infonetkalender.de/">http://www.infonetkalender.de/</a> <a href="http://www.bits21.de/">http://www.bits21.de/</a> wöchentliche Infomail

Hamburg	, <a href="http://www.hamburg.de/kinderkultur/Veranstaltungen">http://www.hamburg.de/kinderkultur/Veranstaltungen</a> und Internetseiten der Jugendverbände
Niedersachsen	<a href="http://www.mwk.niedersachsen.de/">http://www.mwk.niedersachsen.de/</a> <a href="http://www.kulturellejugendbildung.niedersachsen.de/">http://www.kulturellejugendbildung.niedersachsen.de/</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="http://www.lagds-rlp.de/">http://www.lagds-rlp.de/</a> <a href="http://www.jugendkunstpreis-rlp.de/">http://www.jugendkunstpreis-rlp.de/</a>
Sachsen	<a href="http://www.lkj-sachsen.de/">http://www.lkj-sachsen.de/</a> <a href="http://www.soziokultur-sachsen.de/">http://www.soziokultur-sachsen.de/</a> <a href="http://www.sachsen-macht-schule.de/">http://www.sachsen-macht-schule.de/</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="http://www.promix-online.de/">http://www.promix-online.de/</a> <a href="http://www.kulturserver-san.de/">http://www.kulturserver-san.de/</a> <a href="http://www.jissa.de/">http://www.jissa.de/</a>
Schleswig-Holstein	<a href="http://www.lkj-sh.de/">http://www.lkj-sh.de/</a>

### **III.7. Kooperation für die fachliche Entwicklung kultureller Kinder- und Jugendbildung**

#### **7.1 Öffentlicher Bereich: Wie verständigen sich Land und Kommunen über Grundsatzfragen der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit? Gibt es hierfür eigene Gremien z.B. landesweite Arbeitsgruppen?**

Es gibt landesweite ressortübergreifende Arbeitsgruppen, die sich mit der Umsetzung von Rahmenkonzepten zur kulturellen Bildung befassen. Durch kommunale Kinder- und Jugendförderpläne, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, Tagungen von Jugendpfleger/innen, Zielvereinbarungen oder Arbeitsgruppen der Landesvereinigungen für kulturelle Kinder- und Jugendbildung verständigt man sich zwischen den Ländern und den Kommunen über die Grundsätze der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit. Auch der Landesjugendhilfeausschuss wird aufgezählt.

##### **7.1.1 Welche fachlichen Anliegen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sollen durch die Kooperationen zukünftig umgesetzt werden?**

Antworten hierzu gab es lediglich aus vier Bundesländern. Leseförderung und Theaterprojekte gehören zu den fachlichen Anliegen, die durch Kooperationen gemeinsam umgesetzt werden sollen. Als fachliches Anliegen wird außerdem genannt, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, „ihre individuellen Neigungen und kulturelle Ansprüche im Rahmen einer basiskulturell orientierten Jugendarbeit zu erproben bzw. weiter zu entwickeln“. Ein Bundesland setzt zur Zeit den Schwerpunkt auf die Unterstützung der Entwicklung der Medienkompetenz.

Eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe hat sich konkrete Ziele gesetzt, die durch die Zusammenarbeit der Ressorts und der Bezirke umgesetzt werden sollen. So sollen anhand von fünf konkret benannten Handlungsfeldern beispielsweise Kooperationen ausgebaut werden, neue Zielgruppen erschlossen und die Qualifizierung der Akteure verbessert werden.

#### **7.2 Freie Träger: Welche Dachverbände und Trägervereinigungen sind auf Landesebene für kulturelle Kinder- und Jugendbildung tätig? Wie bewerten Sie die fachliche Bedeutung dieser Vereinigungen?**

## Welche finanziellen Förderungen erhielten diese im Jahr 2008 durch das Land?

Genannt werden in der Regel die Landesvereinigungen kulturelle Kinder- und Jugendbildung, die Landesjugendringe, die Landesarbeitsgemeinschaften der verschiedenen Sparten, der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V., Jugendkunstschulverband, Jugend musiziert, Kinder- und Jugendtheater, Jugendkulturnetz, die Akademie Remscheid, das Kulturbüro Rhein-

Land-Pfalz, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund Jugendverband, JugendKulturService, Träger aus der Zirkuspädagogik sowie Kulturzentren, Bildungsstätten und Internationale Begegnungsstätten.

Zur Bewertung heißt es einmal „gut“, einmal „sehr gut“, während sich die Mehrzahl der Länder hierzu nicht geäußert hat.

Die Förderung ist zum größten Teil eine institutionelle Förderung der Träger, nur gelegentlich wird „Projektförderung“ angegeben. In einem Land wurde ein Projektfonds eingerichtet, der nach bestimmten Kriterien Geld für Kooperationsprojekte vergibt. In einem anderen Land fördert die „Stiftung Kulturelle Jugendarbeit“ Kooperationsprojekte im ganzen Land.

### 7.3 Welche landesweiten Fortbildungseinrichtungen und -dienste werden durch das Land für Fachkräfte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung bereit gehalten?

Welche fachlichen Schwerpunkte werden dort jeweils angeboten?

Bundesland	Fortbildungseinrichtung/ -dienst	Fachliche Schwerpunkte
Bayern	Institut für Jugendarbeit des bayrischen Jugendrings und die Bayrischen Jugendbildungsstätten	Einzelseminare, Fortbildungen, Zusatzausbildung Kulturpädagogik
Berlin Brandenburg  (gemeinsame Einrichtungen)	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)	Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte aus Kita und Jugendhilfe
	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)	Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer
	Landesmusikakademie	kulturpädagogische Fortbildungsangebote
	Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen	Qualifizierungsangebote der kulturellen Bildung für Fachkräfte
	Jugendbildungsstätten	u.a. Jugendkulturarbeit
	Bildung, InformationsTechnologien & Service für die Berliner Jugendarbeit im 21. Jahrhundert (BITS 21)	Fortbildungseinrichtung
Hamburg	Universität Hamburg  Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH in Kooperation mit der Staatlichen Jugendmusikschule	Fortbildung für sozialpädagogische Fach- und Führungskräfte der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	Zentrum für Praxis und Theorie in der Jugendhilfe Güstrow	alle Bereiche der Jugendhilfe

Niedersachsen	Bundesakademie für kulturelle Bildung e.V.	Aus- und Fortbildung im kulturellen Sektor: Literatur, Bildende Kunst, Theater, Musik, Museum
Nordrhein-Westfalen	Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V.	Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
	Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen (LKJ)	Interessenvertretung, Koordinierung gemeinsamer Aufgaben, Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung
Rheinland-Pfalz	Landesmedienzentrum (LMZ)	Information und Beratung, Produktion, Sammlung, Verleih und Distribution
	Institut für schulische Fort- und Weiterbildung und schulpyschologische Beratung in Rheinland-Pfalz (IFB)	Unterrichtsentwicklung, Fachwissenschaft, Didaktik, Methodik; Stärkung der personalen Kompetenzen der an der Schule Beteiligten; Weiterentwicklung der Schule
	Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz (PZ)	Koordination der Lehrpläne und der Lehrplanentwicklung; Unterstützung der einzelnen Schulen durch Projekte zur Verbesserung des schulischen Angebots und des Schullebens; Beobachtung und Auswertung
	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum	u.a. Jugendkulturarbeit
	Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz	Kurse zur Qualifizierung von Fachkräften der kulturellen Kinder- und Jugendbildung im Musikbereich
Saarland	Landesjugendamt	Fortbildungsangebote für Fachkräfte in Kitas
Sachsen	Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Sachsen e.V.	Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 KJHG, insbesondere im Bereich der kulturellen Jugendbildung
	Landesverband Soziokultur Sachsen e.V.	
	Sächsischer Musikbeirat	
Sachsen-Anhalt	Fortbildungsprogramm des Landesverwaltungsamtes	
Schleswig-Holstein	Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg	Seminare, Begegnungen, Werkstätten

In Bremen gibt es keine Fortbildungseinrichtungen, die sich speziell an Fachkräfte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung richten.

### **III.8. Perspektiven für die Weiterentwicklung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

#### **8.1 Welche Beschlüsse des Landesparlamentes oder der Landesregierung zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung wurden seit 2004 gefasst oder werden derzeit vorbereitet?**

In Brandenburg wird zur Zeit im Auftrag des Landtags ein Bericht an die Landesregierung erarbeitet, der den Stellenwert der kulturellen Bildung darstellen soll.

In Berlin enthält die Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2006-2011 eine „Offensive für kulturelle Bildung“. Im März 2008 wurde ein Rahmenkonzept für kulturelle Bildung vom Senat verabschiedet. Das Konzept sieht einen Projektfonds Kulturelle Bildung vor, der inzwischen eingerichtet wurde.

In Hessen wurde 2007 ein Sonderbudget für das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ beschlossen. Niedersachsen hat die Verankerung der musikalischen Bildung für 2008 bis 2013 festgelegt sowie eine Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Lese- und Literaturförderung geschlossen.

Nordrhein-Westfalen führt den Kinder- und Jugendförderplan 2006 bis 2010 an, das Landesprogramm „Kultur und Schule“ sowie den Antrag des Landtags „Künstlerisch-kulturelle Bildung stärken- soziale Integration fördern“, die Landesinitiative „Modell-Land Kulturelle Bildung“ und das Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“.

Sachsen verweist auf die überörtliche Jugendhilfeplanung 2006 bis 2009 und den Beschluss der interministeriellen Arbeitsgruppe „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ zur Entwicklung eines Strategiepapiers bis Herbst 2009. In Sachsen-Anhalt gibt es den Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung.

Das Kabinett in Schleswig-Holstein hat im Oktober 2005 einen Beschluss zur Stärkung der Kinder- und Jugendkultur „Kulturaktiv“ verabschiedet. Thüringen verfügt über das Kulturkonzept der Landesregierung vom 19.07.2005

#### **8.2 Wo sehen Sie derzeit die wichtigsten Aufgaben und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit?**

Vernetzung und Verstärkung, Ausbau der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, Qualifizierung der Akteure, Verbesserung des Informationsflusses im Kooperationsfeld Schule/ außerschulische Angebote und Kultureinrichtungen, kostenlose Angebote ausweiten, die Schaffung einer Datenbank, die Beschaffung der erforderlichen Mittel - das sind Stichworte, die immer wieder erwähnt werden. Herausforderungen sehen die Länder auch darin, dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen und mehr Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und/oder bildungsferne Familien zu erreichen. Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit sowie spezielle Förderung von Jungen (z.B. Leseförderung), aber auch die Förderung von besonderen Talenten werden als weitere Aufgaben gesehen.

Als wichtige Aufgabe wird auch die Verbesserung der frühkindlichen Bildung genannt. Ganztagschulen bieten neue Herausforderungen und Chancen zu einem verstärkten kulturellen Angebot in Kooperation mit außerschulischen Partnern.

### **8.3 Welche Initiativen zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler und auf Landesebene in Ihrem Bundesland sind besonders beispielgebend?**

Die Antworten auf die Frage nach den Musterbeispielen können aufgrund ihrer Vielzahl hier nur exemplarisch wiedergegeben werden.

So nennt Nordrhein-Westfalen beispielsweise das Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ und den Landeswettbewerb „Kommunale Gesamtkonzepte“; In mehreren Bundesländern finden neben Festivals oder Kulturtage statt (z.B. das Bayerische Jugendfilmfestival, die Kinder-Kultur-Tage in Magdeburg, Medienfeste, Netd@ys), Jugendtheaterpreise oder Education-Programme von Staatsorchestern (Berlin und Rheinland-Pfalz) sowie weitere Kooperations- und Patenschaftsprojekte zeugen davon, dass es eine Vielfalt an Initiativen in den Ländern gibt, die als beispielhaft oder nachahmenswert gelten können.

In diesem Zusammenhang werden auch das Freiwillige Soziale Jahr Kultur und die Rahmenvereinbarungen zwischen Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe aufgeführt.

#### **IV. Zusammenfassung**

Der vorgelegte Bericht kann aufgrund der Komplexität des Themas, der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten in den Ländern, der föderalen Struktur der Bundesrepublik und den Unterschieden zwischen Flächenstaaten und Stadtstaaten nur einige Facetten zur Verankerung der kulturellen Jugendbildung in den Ländern aufzeigen. Da der Berichtsauftrag von der Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossen wurde, liegt der Fokus auf der außerschulischen Jugendbildung.

Dass Schule als die Einrichtung, die alle Kinder erreicht, für eine Art Grundversorgung zuständig ist und damit eine sehr anspruchsvolle Aufgabe hat, die nicht durch andere Einrichtungen kompensiert werden kann, sei hier noch explizit erwähnt. Schule war aber nicht das Hauptthema dieses Berichts. Sie ist in dem Kontext des Berichtsauftrags Partnerin bzw. Protagonistin der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.

Die Vielfalt der Angebote in der Bundesrepublik zeigt sich in den aufgeführten Projekten, die den Eindruck vermitteln, dass kulturelle Bildung zwischen Trachtengruppen und internationalen Festivals, zwischen Klassik und HipHop, Filmen, Schreiben, Musik und Kunst von den ganz Kleinen bis hin zu den jungen Erwachsenen kulturelle Bildung „ein weites Feld“ umspannt.

Aber es gibt ganz offensichtlich einen überregionalen Konsens darüber, dass die Bedeutung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zunimmt und dass sich die Ansprüche an die Akteure ändern.

Vielfach wird auf den demografischen Wandel verwiesen, auf eine bundesdeutsche Gesellschaft, die sich aus Familien verschiedener Herkunftsländer und Kulturen zusammensetzt und die sich diesen Herausforderungen auch über die Integration durch kulturelle Bildung stellen muss.

Die Ganztagschule wird einerseits als Chance für die bessere Kooperation zwischen den Bereichen Jugend, Schule und Kultur gesehen, gleichzeitig sind auch Stimmen zu vernehmen, die befürchten, der lange Schultag bei weitgehend verkürzter Schulzeit ließe weniger Raum für Kultur bzw. außerschulischen Aktivitäten.

Damit sind nur einige der Gründe angeführt, die in der Regel zu der Erkenntnis führen: Es geht nur gemeinsam. Vernetzung, Kooperation, ressortübergreifende Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Qualifizierung der Akteure sind in diesem Zusammenhang immer wieder genannte Stichworte.

Über alle Ländergrenzen hinweg und ganz unabhängig davon, ob es sich um einen Stadt- oder Flächenstaat, um eine ländliche oder eine industrielle Region handelt, herrscht weitgehend Einigkeit auch darüber, was kulturelle Bildung bewirkt und warum sie unverzichtbar für eine demokratische Gesellschaft ist.

Kulturelle Bildung gilt als Voraussetzung für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, befähigt Kinder und Jugendliche zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, in dem sie ihre Stärken fördert. Kreativität, Problemlösungsstrategien, Selbstwertgefühl und Teamgeist gehören zu den Fähigkeiten, die durch Angebote der kulturellen Bildung gestärkt werden. Kulturelle Bildung wird zudem als Allgemeinbildung verstanden, die mit kulturpädagogischen Methoden z.B. durch Tanz, Theater, Musik, bildende Kunst, Rhythmik oder auch durch neue Medien vermittelt wird.

Nicht unerwähnt bleiben soll - handelt es sich doch um einen Bericht der Jugend- und Familienministerkonferenz-, dass gerade die Familien eine besonders wichtige Funktion haben, wenn es um die kulturelle Bildung ihrer Kinder geht. Familien zu ermöglichen, am kulturellen Angebot ihrer Gemeinden und Städte teilzunehmen, sie einzubeziehen und in die Lage zu versetzen, den Wert von kultureller Bildung schätzen zu lernen, indem sie aktiv



daran teilnehmen, gehört sicherlich auch zu den Aufgaben und Herausforderungen der Zukunft.

Dass der Anspruch, alle Kinder und Jugendliche zu erreichen, für einige **Zielgruppen** nicht erfüllt wird, stellt alle Länder vor die Aufgabe, neue Initiativen zu ergreifen, die genau diese Zielgruppen erreicht und einbezieht. Dies gilt zum einen für Kinder im Vorschulalter: frühkindliche kulturelle Bildung als Aneignung der Welt ist eine wesentliche Voraussetzung für Persönlichkeitsentwicklung und Chancengerechtigkeit. Die Neugierde und Wissbegierde, die Fantasie und die Lust auf Mitmachen sind die besten Voraussetzungen dafür, dass Kinder von Anfang an erfahren, dass Kultur Welten öffnet.

Spezielle frühkindliche Angebote und vorschulische Programme gehören zu den Herausforderungen der Zukunft.

Jugendliche mit Migrantenhintergrund machen zwar häufig von den Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit Gebrauch. In vielen Sparten der kulturellen Bildung sind sie jedoch unterrepräsentiert. Mit speziellen Sprachförder- oder Leseprogrammen oder anderen Programmen, die sich explizit an Jungen und Mädchen mit Migrantenhintergrund richtet, wird versucht, Kinder und Jugendliche zu motivieren und zu integrieren. Die Potenziale dieser Kinder und Jugendlichen werden offensichtlich zu wenig genutzt. Die besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten erfordern besondere Angebote, die die kulturelle Vielfalt der jungen Menschen in der Bundesrepublik berücksichtigen und nutzen.

**Kooperationen und Netzwerke** sind unabdingbar, um kulturelle Bildungsangebote zu verbessern. Für die bessere Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugend und Kultur, zwischen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Angeboten müssen vorhandene zentrale und dezentrale Strukturen besser genutzt und unterstützt werden. Von einer engeren Zusammenarbeit von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und der Kultureinrichtungen profitieren alle Beteiligten, in erster Linie alle Kinder und Jugendliche.

Um Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sind Rahmenvereinbarungen, Kooperationsverträge oder gemeinsame Projektfonds geeignete Mittel.

Um die jeweiligen Stärken der unterschiedlichen Projekte optimal zu nutzen und damit jeder Bereich seine spezifische Stärke einbringen kann, ist die **Qualifizierung** der Beteiligten erforderlich. Projekte wie Qualifizierungsprogramme für Künstler und Künstler/innen, Fort- und Weiterbildungen von Fachkräften in der Jugendhilfe, der Kindertagesstätten oder für Lehrer/innen sind zwar in der Regel vorhanden, allerdings besteht im Hinblick auf die kulturelle Bildung noch erheblich mehr Bedarf.

Die Wirksamkeit der Angebote sollte regelhaft überprüft werden. **Wirkungsanalysen**, empirische Erhebungen durch Institute, Hochschule oder eigene Untersuchungen sollten Auskunft darüber geben, ob, wie und was kulturelle Bildung in der Praxis zur Teilhabe junger Menschen in der Gesellschaft beiträgt. Wirkungsforschung für kulturelle Bildung außerhalb der Schule ist kaum vorhanden und wenig entwickelt. Forschungsprojekte, die es auf diesem Gebiet gibt, sind kaum bekannt.

Bei der notwendigen Wirksamkeitsforschung geht es dabei zum einen um regelrechte Forschungsprojekte, aber auch um adäquate Instrumente, um bestehende und neu zu entwickelnde Projekte einschätzen und steuern zu können, sie gegebenenfalls anzupassen und zu verbessern.

Die lebendige und vielfältige Angebotsstruktur der kulturellen Bildung in der außerschulischen Jugendarbeit in der Bundesrepublik hängt ganz eng damit zusammen, dass die Angebote auf Freiwilligkeit beruhen und dass sie außer von staatlichen Einrichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe geprägt sind und mitgestaltet werden. Die Chancen und Stärken, die diese besondere Struktur bietet, gilt es, noch besser zu nutzen.



## **V. Anlagen**

### Anlage 1: Beschluss der JFMK: Situation der kulturellen Jugendbildung in Deutschland

**Sitzung der  
Jugend- und Familienministerkonferenz  
am 29./30. Mai 2008  
in Berlin**

---

#### **TOP 8: Situation der kulturellen Jugendbildung in Deutschland**

##### **Beschluss:**

##### **Kulturelle Kinder- und Jugendbildung in Deutschland**

1. In einer so vielfältigen Gesellschaft wie in Deutschland, in der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen sozialen und Bildungshintergründen zusammen leben, besteht die Herausforderung darin, allen Kindern und Jugendlichen zu Angeboten der Kultur den Zugang zu ermöglichen u.a. zu Kunst und Literatur, Musik und Theater, Spiel und Tanz, Medienbildung und Jugendkultur.
2. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung liefert einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und verfügt über wertvolle Potentiale, Kreativität und zukunftsfähige Kompetenzen zu vermitteln. Sie knüpft an die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen an und ermöglicht ihnen damit, spezifische Stärken in die kulturellen Aktivitäten einzubringen. Der Umgang mit der kulturellen Vielfalt in Deutschland ist dabei Herausforderung und Chance zugleich.
3. Die JFMK ist der Auffassung, dass kulturelle Kinder- und Jugendbildung zum Kern des Bildungs- und Erziehungsauftrages in formeller, nichtformeller und informeller Bildung gehört. Sie sieht in der kulturellen Jugendbildung darüber hinaus eine zentrale Voraussetzung zur Chancengerechtigkeit und Integration von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung ist dann besonders nachhaltig, wenn sie möglichst früh einsetzt und an unterschiedlichen Bildungsorten stattfindet (Familie, Kindertageseinrichtungen, Schule, außerschulische Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Hochkultur etc.).

4. Die JFMK ist der Auffassung, dass dem Bereich kultureller Kinder- und Jugendbildung für Kinder und Jugendliche sowohl auf der Bundesebene als auch auf der Länderebene und der kommunalen Ebene mehr Aufmerksamkeit zukommen muss. Die JFMK hält es für notwendig, die spezifischen Angebote und Zugänge, die in den Bereichen Schule, Jugend und Kultur existieren, weiter zu entwickeln und die beteiligten Akteure unter Beachtung ihrer jeweiligen Verankerung und Verortung stärker miteinander zu vernetzen.
5. Die JFMK will den Stellenwert der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in den Ländern verdeutlichen und zu einer Weiterentwicklung von Konzepten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung beitragen. Die JFMK bittet die AGJF zur Sitzung der JFMK im Jahr 2009 zu berichten, welchen Stellenwert die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in der Jugendhilfe in den Ländern hat, damit die Jugend- und Familienminister auf dieser Basis über die Perspektiven der Weiterentwicklung kultureller Kinder- und Jugendbildung entscheiden können.
6. Der Beschluss wird veröffentlicht.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

Anlage 2: Fragebogen

**1. Ziele und Aufgaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

Welche Ziele und Aufgaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sind für Ihr Bundesland besonders wichtig?

--

**2. Zielgruppen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

2.1 Welche Zielgruppen werden bislang durch die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in Ihrem Bundesland in welchem Umfang erreicht? (bitte ankreuzen)

	sehr gering	gering	viel	sehr viel
Mädchen und Jungen bis 6 Jahre				
Mädchen bis 13 Jahre				
Jungen bis 13 Jahre				
Mädchen bis 17 Jahre				
Jungen bis 17 Jahre				
Junge Frauen bis 20 Jahre				
Junge Männer bis 20 Jahre				
Junge Erw. bis 27 Jahre				
Hauptschüler/innen				
Gymnasiasten/innen				
Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund				
Jungen und junge Männer mit Migrationshintergrund				

2.2 Welche der oben aufgeführten Zielgruppen sollen künftig verstärkt erreicht werden? Mit welchen Konzepten und Maßnahmen und in Kooperation mit welchen Partnern soll dies erreicht werden? (Bitte nennen Sie Beispiele.)

Zielgruppen	Konzept/ Maßnahme	Beteiligte Partner

**3. Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

3.1 Wurden in Ihrem Bundesland die pädagogischen Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit untersucht?  
Welche Auswertungen wurden veröffentlicht?

--

**3.2 Welche pädagogischen Wirkungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf die Kinder und Jugendlichen haben Sie festgestellt?**

--

**4. Förderung und Finanzierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

**4.1 Wie hoch ist der Anteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung an den Landesprogrammen der Jugendhilfe (z.B. an den finanziellen Mitteln des Landesjugendplanes)?**

Bezeichnung und Inhalt des Programms	Anteil kulturelle Kinder- und Jugendbildung (in %)

**4.2 Gibt es in Ihrem Bundesland im Rahmen der Jugendhilfe gezielte Förderprogramme für kulturelle Kinder- und Jugendbildung? Können die über diese Programme bereitgestellten Mittel zur Kofinanzierung kommunaler Angebote eingesetzt werden?**

Bezeichnung und Inhalt des Programms	Finanzielle Mittel, die 2008 zur Verfügung stehen (in €)	Ggf. Anteil der kommunalen Kofinanzierung (in %)

**4.3 In welcher Höhe werden finanzielle Mittel durch andere Ressorts (z.B. Kultur, Schule, Soziales) auf Landesebene für kulturelle Kinder- und Jugendbildung eingesetzt?**

Ressort	Finanzielle Mittel, die 2008 eingesetzt wurden (in €)

**4.4 In welchem Umfang gab es finanzielle Unterstützung durch Förderer der Privatwirtschaft oder Stiftungen für Angebote und Förderprogramme der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf Landesebene?**

Förderer, Stiftung	Geförderte Maßnahme, Programm	Finanzielle Mittel, die 2008 eingesetzt wurden (in €)

--	--	--

**4.5 Welche Möglichkeiten des Ausbaus von public-private-partnership zur Unterstützung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sehen Sie?**

--

**4.6 In welchem Maße sind die Kommunen bereit, finanzielle Mittel der Jugendhilfe für kulturelle Kinder- und Jugendbildung einzusetzen?**

--

**5. Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

**5.1 Welche landesweiten Veranstaltungen der kulturellen Kinder und Jugendbildung gibt es in Ihrem Bundesland?**

Wettbewerbe	Festivals	Andere Veranstaltungen

**5.2 Welche landesweiten Einrichtungen und Dienste der kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit welchen fachlichen Schwerpunkten gibt es in Ihrem Bundesland?**

Einrichtung / Dienst	Fachlicher Schwerpunkt?

**5.3 Welche Vereinbarungen des Kulturbereiches auf Landesebene gibt es, um die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen durch Kulturinstitutionen; z.B. Theater, Museen, Opernhäuser, Bibliotheken, Medien zu fördern?**

Vereinbarung	Einbezogene Kulturinstitutionen

**5.4 Welche Vereinbarungen gibt es zwischen den Bereichen Schule, Kultur und Jugend auf Landesebene zur Förderung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen?**

**5.5 Wie sieht in Ihrem Bundesland die Zusammenarbeit zwischen der Landesebene und den Kommunen aus?**

**Welche Informationen zu den Angeboten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in den Kommunen liegen Ihnen vor?**

**Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit?**

## **6. Öffentlichkeitsarbeit und Information**

**6.1 Welche Formen der Fachinformation über kulturelle Kinder- und Jugendbildung gibt es in Ihrem Bundesland?**

Datenbanken	Publikationen	Andere

**6.2 Welche gezielten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes für kulturelle Kinder- und Jugendbildung gibt es?**

## **7. Kooperation für die fachliche Entwicklung kultureller Kinder- und Jugendbildung**

**7.1 Öffentlicher Bereich: Wie verständigen sich Land und Kommunen über Grundsatzfragen der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit?**

**Gibt es hierfür eigene Gremien, z.B. landesweite Arbeitsgruppen?**

**7.1.1 Welche fachlichen Anliegen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sollen durch die Kooperationen zukünftig umgesetzt werden?**



**7.2 Freie Träger: Welche Dachverbände und Trägervereinigungen sind auf Landesebene für kulturelle Kinder- und Jugendbildung tätig? Wie bewerten Sie die fachliche Bedeutung dieser Vereinigungen? Welche finanziellen Förderungen erhielten diese im Jahr 2008 durch das Land?**

Name des Verbandes	Bewertung	Finanzielle Förderung 2008

**7.3 Welche landesweiten Fortbildungseinrichtungen und –dienste werden durch das Land für Fachkräfte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung bereit gehalten? Welche fachlichen Schwerpunkte werden dort jeweils angeboten?**

Fortbildungseinrichtung oder –dienst	Fachliche Schwerpunkte

**8. Perspektiven für die Weiterentwicklung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

**8.1 Welche Beschlüsse des Landesparlamentes oder der Landesregierung zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung wurden seit 2004 gefasst oder werden derzeit vorbereitet?**

Beschluss und Datum

**8.2 Wo sehen Sie derzeit die wichtigsten Aufgaben und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit?**


**8.3 Welche Initiativen zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler und auf Landesebene in ihrem Bundesland sind besonders beispielgebend?**

Kommunale Ebene	Landesebene

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.2 Bachelor-Abschlüsse im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Berufsbezeichnung**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den Sachstandsbericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) zur Frage der staatlichen Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Kenntnis.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder streben an, den Berufszugang für Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung durch gemeinsame Ländervorgaben in größerem Maße zu vereinheitlichen.
3. Des Weiteren bitten sie die AGJF um die Entwicklung eines Orientierungsrahmens, der die Vermittlung von Kernkompetenzen für die Bewältigung der Anforderungen im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung garantiert, unabhängig davon, an welcher Hochschule der Studiengang absolviert wurde. Der Orientierungsrahmen soll zur JFMK 2010 in Form eines Beschlussvorschlages vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang sehen die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Notwendigkeit, die damit verbundenen Fachfragen mit der Hochschuleseite, den kommunalen Spitzenverbänden und den

Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Vorfeld abzustimmen. Dabei soll der von der Robert-Bosch-Stiftung entwickelte Orientierungsrahmen „Frühpädagogik studieren - ein Orientierungsrahmen für Hochschulen“ ebenso berücksichtigt werden wie die Ergebnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ zu diesem Thema.

4. Bezogen auf die Berufsbezeichnung befürworten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder ebenfalls eine bundeseinheitliche Lösung. Dazu soll der Beschlusssentwurf für die JFMK 2010 einen Regelungsvorschlag enthalten.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## **Sachstandsbericht zur staatlichen Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung**

Angesicht der Entwicklung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung, wie „*Bildung und Erziehung in der Kindheit*“, „*Pädagogik der frühen Kindheit*“, „*Elementarpädagogik*“, „*Integrative Frühpädagogik*“ oder „*Management von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen*“ hat die AGJF der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendpolitik (AGKJ) den Auftrag gegeben, sich explizit mit der Frage der staatlichen Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu befassen und für die nächste Sitzung der AGJF einen Beschlussentwurf für die JFMK 2009 vorzubereiten. In der Sitzung der AGKJ am 29. Oktober 2008 wurde der Sachstand zu den Studiengängen sowie Pro und Contra der staatlichen Anerkennung, einschließlich ihres jugendpolitischen/jugendhilfepolitischen Nutzens diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass ein Beschlussentwurf für die AGJF bzw. die JFMK noch nicht die Lösung für die berufsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den neuen Fachhochschulabschlüssen bringen kann, sondern ein Beschlussentwurf erforderlich ist, der die Auftragslage und das Ziel der Befassung mit diesen berufsrechtlichen Fragen präzisiert.

### **Sachstand**

Nach einer Abfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden zu Studienangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg in Vorbereitung der Sitzung der AGKJ im Oktober 2008 durchgeführt hat, gibt es gegenwärtig 40 Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung in allen Bundesländern. Vergleicht man dies mit den Zahlen der Erhebung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ein Jahr zuvor, ist innerhalb eines Jahres ein Zuwachs von 12 Bachelorstudiengängen zu verzeichnen. Allein diese beiden Erhebungen zeigen bereits die Dynamik der Entwicklung in diesem Feld (s. Anlage 1).

Während die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit als Ergebnis der Überführung entsprechender vormaliger Diplomstudiengänge hervorgegangen sind, gibt es für die Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung kein Vorbild; sie wurden neu eingerichtet. Sie unterscheiden sich zum einen von den generalistisch angelegten Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit durch ihr spezialisiertes Angebot und zum anderen durch eine große Varianz bezogen auf ihre inhaltliche Ausrichtung, ihre Regelstudienzeit und ihren Praxisanteil. Die Verantwortung für die strukturelle und inhaltliche Gestaltung dieser Studiengänge liegt dabei allein bei den Hochschulen. Verbindliche Mindeststandards, wie vom Fachbereichstag Soziale Arbeit als Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit vereinbart und von der JFMK 2008 als geeignete Grundlage für die Prüfung der qualitativen Voraussetzungen dieser Studiengänge im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens angesehen, existieren für diese spezialisierten Studiengänge nicht. Darüber hinaus besteht zwischen den Fachhochschulen bisher keine Einigkeit darüber, zu welcher Berufsbezeichnung diese Bachelorabschlüsse führen sollen. Die Abfrage des MBS verdeutlicht noch einmal die Vielfalt der länderspezifischen Lösungen sowohl im Hinblick auf

den Umgang mit der staatlichen Anerkennung als auch mit der Frage der Berufsbezeichnung (s. Anlage 2).

### Kinder- und jugendhilfepolitische Relevanz der Reglementierung des Berufszugangs

Die o.a. Bachelorstudiengänge qualifizieren vorrangig für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung. In Ländergesetzen wird geregelt, wer in diesem Bereich tätig werden darf. Ziel der Reglementierung ist es, die Qualität der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern. Damit gilt die staatliche Anerkennung eines Berufs als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität. Sie gibt den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erfolgreich erworben worden ist. Personen, die über eine reglementierte Berufsqualifikation verfügen, gelten i.d.R. als Fachkräfte. Wenngleich der Steuerungseffekt der staatlichen Anerkennung, bezogen auf den Einzelfall, als eher gering einzuschätzen ist, gewinnt diese an Bedeutung, wenn die Frage zu beantworten ist, ob eine Einrichtung oder eine Dienstleistung den grundlegenden Anforderungen genügt, z. B. im Erlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII oder in den Fällen, in denen die Grundlage für die Fachleistung nach fehlgelaufenen Prozessen erläutert werden müssen.

Darüber hinaus dient die Reglementierung des Berufs der Klärung von Eingruppierungsfragen und wird bei tariflichen Regelungen berücksichtigt. Von Bedeutung ist sie auch für Festlegungen im Beamtenrecht des öffentlichen Dienstes, wenn entsprechende Fachlaufbahnen bestehen.

### Klärungsbedarf

Vor dem oben skizzierten Hintergrund und angesichts dessen, dass die o.a. Bachelorstudiengänge mit dem Ziel der Verbesserung der Personalstruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung eingerichtet worden sind und wahrscheinlich künftig eine höhere Bedeutung erhalten, ist es sinnvoll, dass sich die „Abnehmerseite“, also die Jugendhilfe insgesamt, mit dem Thema einer Reglementierung des Berufszuganges der Absolventen dieser Studiengänge auseinandersetzt und damit zur Frage einer bundeseinheitlichen Regelung durch gemeinsame Ländervorgaben positioniert. Dazu gehört - in Analogie zu den Studiengängen Soziale Arbeit - die Festlegung eines Qualifikationsrahmens, der die Vermittlung von Kernkompetenzen garantiert, die für die Bewältigung der Anforderungen in diesem Feld erforderlich sind, unabhängig davon, an welcher Hochschule der Studiengang absolviert wurde.

Des Weiteren wäre die Frage zu klären, zu welcher Berufsbezeichnung diese Studiengänge führen sollen.

**Anzahl der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung differenziert nach Bundesländern**

Bundesland	Anzahl der Studienangebote BA Frühe Kindheit	
	GEW-Studie 07/2007 <sup>1</sup>	Abfrage MBS BB 10/2008 <sup>2</sup>
Baden-Württemberg	5	9
Bayern	2	3
Berlin	2	3
Brandenburg	1	1
Bremen	1	1
Hamburg	1	1
Hessen	2	3
Mecklenburg-Vorpommern	1	1
Niedersachsen	2	4
Nordrhein-Westfalen	4	7
Rheinland-Pfalz	1	1
Saarland	-	1
Sachsen	1	2
Sachsen-Anhalt	2	1
Schleswig-Holstein	1	1
Thüringen	2	1
<b>ΣΣ</b>	<b>28</b>	<b>40</b>

<sup>1</sup> Erzieherinnenausbildung in der Hochschule – Studienmodelle im Überblick, Hrsg. GEW, 09/2008

<sup>2</sup> Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung – Überblickserhebung durch das MBS, Brandenburg 10/2008 für die AGKJ

## Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung

Hier: Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

Schreiben des MBS vom 24. September 2008 und 20. April 2009

Nr.	BL	Frage 1: Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	Frage 2: Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	Frage 3: Ist diese gesetzlich geregelt?	Frage 4: Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	Frage 5: Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	Bemerkungen
1	<b>BW</b>	an 9 HS (FH u. pädagogische HS) gibt es das BA-Studienangebot „Frühkindliche Bildung und Betreuung; die Zahl der Studienplätze wird zum WS 2009 auf 508 ausgebaut.	grundsätzlich wird eine staatliche Anerkennung vorgesehen; jedoch wird eine bundeseinheitliche Lösung für notwendig erachtet	noch nicht; bei Vorliegen einer bundeseinheitlichen Lösung; Regelung im Landeshochschulgesetz	bisher sind noch keine Festlegungen getroffen worden; auch hier wird eine bundeseinheitliche Festlegung für notwendig erachtet; favorisiert wird „Frühpädagogin“	würde durch die HS erteilt werden	Sinnvoll wäre - wie bei BA-Studiengängen Soziale Arbeit - eine Verknüpfung mit dem Akkreditierungsverfahren; dafür sollten Rahmenbedingungen festgelegt werden
2	<b>BY</b>	an 3 FH gibt es das BA-Studienangebot „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ und richtet sich an staatlich anerkannte ErzieherInnen, die Leitungs- und Führungspositionen übernehmen; ein weiterer Studiengang ist im WS 2010/11 geplant;	derzeit nicht; BY steht jedoch einer Diskussion dieser Frage auf Länderebene offen gegenüber; aufgrund der Zugangsvoraussetzungen verfügen die Absolventen bereits über eine staatliche Anerkennung als ErzieherInnen.	s. Antwort auf Frage 2	da es sich um ErzieherInnen handelt, erhalten sie lediglich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ und keine neue Berufsbezeichnung,	s. Antwort auf Frage 2	die Fachakademieausbildung wird mit bis zu 90 ECTS-Punkten auf die FH-Ausbildung angerechnet

<b>Nr.</b>	<b>BL</b>	<b>Frage 1:</b> Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	<b>Frage 2:</b> Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	<b>Frage 3:</b> Ist diese gesetzlich geregelt?	<b>Frage 4:</b> Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	<b>Frage 5:</b> Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	<b>Bemerkungen</b>
3	<b>BE</b>	an 3 FH gibt es ein BA-Studienangebot im Bereich der Kindertagesbetreuung;	ja	ja, im Sozialberufeserkenntnisgesetz	staatlich anerkannte/r ErzieherIn (B.A.)	wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erteilt	die Studiengänge werden teilweise berufsbegleitend angeboten
4	<b>BB</b>	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit 30 Studienplätzen seit dem WS 2005/06	ja	ja, im Brandenburgischen Sozialberufesgesetz	staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	soll auf Grundlage einer VO durch die FH erteilt werden	
5	<b>HB</b>	an der Uni Bremen gibt es das Studienangebot „Elementar-/Primarbildung“	für Absolventen mit dem Schwerpunkt „Elementarbildung“ soll geprüft werden, ob eine staatliche Anerkennung möglich ist	bisher nicht	„Bachelor of Arts Elementarbildung“	s. Antwort auf Frage 3	für Uni-Abschlüsse wurde bisher generell keine staatliche Anerkennung erteilt
6	<b>HH</b>	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit 40 Studienplätzen seit dem WS 2007/08; eine weitere FH plant die Einrichtung eines berufsbegleitenden Studienganges; darüber hinaus gibt es im Rahmen eines BA-Studienganges Soziale Arbeit die Möglichkeit, sich für die Arbeit in Kitas zu qualifizieren (auslaufend) ;	über eine staatliche Anerkennung ist bislang nicht entschieden worden; angestrebt wird eine Regelung analog zum BA-Studiengang Soziale Arbeit	s. Antwort auf Frage 2	„Bachelor of Arts + nähere Bestimmung durch inhaltlichen Zusatz	s. Antwort auf Frage 2	die BAG-BEK diskutiert z. Zeit die Möglichkeit einer einheitlichen Berufsbezeichnung



Nr.	BL	Frage 1: Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	Frage 2: Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	Frage 3: Ist diese gesetzlich geregelt?	Frage 4: Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	Frage 5: Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	Bemerkungen
7	HE	an einer FH gibt es das Studienangebot „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit 40 Studienplätzen; an einer weiteren FH gibt es das BA-Studienangebot „Leitung und Bildungsmanagement im Elementarbereich“ mit 20 Studienplätzen; darüber hinaus gibt es seit dem WS 2006/07 an einer Uni das Studienangebot „Bildung und Förderung in der Kindheit“ mit 60 Studienplätzen	eine staatliche Anerkennung ist nicht vorgesehen	s. Antwort auf Frage 2	die Absolventen erwerben einen akademischen Grad und keine Berufsbezeichnung	s. Antwort auf Frage 2	die Angebote sind teilweise berufsbegeleitend
8	MV	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“	ja, mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“	ja, im „Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“	„Bachelor of Arts“	Studiengänge werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt	

Nr.	BL	Frage 1: Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	Frage 2: Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	Frage 3: Ist diese gesetzlich geregelt?	Frage 4: Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	Frage 5: Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	Bemerkungen
9	NI	an 3 FH gibt es folgende BA-Studienangebote: „Integrative Frühpädagogik“ mit 35 Studienplätzen; „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ mit 72 Studienplätzen; „Elementarpädagogik“ mit 39 Studienplätzen; darüber hinaus gibt es an einer FH einen Weiterbildungsstudiengang „Bildungswissenschaften der frühen Kindheit“ mit 25 Studienplätzen und einem Zertifikat	über eine Staatliche Anerkennung gibt es noch keine Entscheidung; bei den BA-Studiengängen handelt es sich um Aufbaustudiengänge für bereits staatlich anerkannte Erzieher/innen	s. Antwort auf Frage 2	Bachelor of Arts (plus nähere Bestimmung im Diploma Supplement)	s. Antwort auf Frage 2	die Berufseinmündung ist in NI über das Kita-Gesetz geregelt;
10	NW	an 7 FH gibt es folgende BA-Studienangebote: „Bildung und Erziehung im Kindesalter“; „Elementarpädagogik“; „Pädagogik der Kindheit“; „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“	ja, mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“	nein	Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung; Bachelor of Arts: Elementarpädagogik; Bachelor of Arts: Pädagoge/in der Kindheit	unterschiedlich, wird z.T. durch die Fachhochschulen erteilt	

<b>Nr.</b>	<b>BL</b>	<b>Frage 1:</b> Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	<b>Frage 2:</b> Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	<b>Frage 3:</b> Ist diese gesetzlich geregelt?	<b>Frage 4:</b> Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	<b>Frage 5:</b> Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	<b>Bemerkungen</b>
11	RP	Studienangebote zur "Frühen Kindheit" werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen in BA-Studiengängen Soziale Arbeit an FH angeboten;	ja	ja, im Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen	Bachelor of Arts: Soziale Arbeit/ Bachelor of Social Work	wird im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen durch die FH erteilt	
		darüber hinaus gibt es an einer FH ein BA-Studienangebot „Bildungs- und Sozialmanagement Frühe Kindheit“, ein weiteres Studienangebot „Frühpädagogik“ ist geplant	noch nicht geklärt	s. Antwort auf Frage 2	„Bildungs- und Sozialmanagement Frühe Kindheit, B.A.“	s. Antwort auf Frage 2	der Studiengang wird berufsbegleitend für Führungskräfte in Kindertagesstätten angeboten
12	SL	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Soziale Arbeit und Pädagogik der Frühen Kindheit“	noch nicht geklärt	s. Antwort auf Frage 2	„Bachelor of Arts“	s. Antwort auf Frage 2	bestehende Rechtsgrundlagen haben ihre Gültigkeit verloren, neue Regelungen sind in Arbeit
13	SN	an 2 FH gibt es folgende BA-Studienangebote: „Frühpädagogik-Leitung/ Management“; „Elementar- und Hortpädagogik“	ist noch offen	nein	noch offen, ob auf der Grundlage der BA-Abschlüsse Berufsbezeichnungen im bisherigen Sinnen möglich und sinnvoll sind	s. Antwort auf Frage 2	

<b>Nr.</b>	<b>BL</b>	<b>Frage 1:</b> Welches Studienangebot im Bereich der <b>Kindertagesbetreuung</b> besteht in ihrem Bundesland?	<b>Frage 2:</b> Ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in diesem Bereich vorgesehen?	<b>Frage 3:</b> Ist diese gesetzlich geregelt?	<b>Frage 4:</b> Welche Berufsbezeichnung erhalten die Absolventen dieser Bachelorstudiengänge?	<b>Frage 5:</b> Welche Behörde erteilt die staatliche Anerkennung?	<b>Bemerkungen</b>
14	<b>ST</b>	an 1 FH gibt es den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter – Leitung von Kindertageseinrichtungen“.	noch nicht geklärt	nein	die BA-Absolventen erhalten keine gesonderte Berufsbezeichnung	s. Antwort auf Frage 2	
15	<b>SH</b>	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ und richtet sich an staatlich anerkannte ErzieherInnen sowie an Studieninteressierte ohne vorherige Erzieherausbildung	Bei den Absolventen, die bereits eine staatliche Anerkennung als Erzieher haben, ist dies entbehrlich. Bei den Absolventen ohne Erzieherausbildung ist das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung noch nicht geklärt.	s. Antwort auf Frage 2	die BA-Absolventen erhalten keine gesonderte Berufsbezeichnung	s. Antwort auf Frage 2	Den Studierenden mit abgeschlossener Erzieherausbildung können max. 60 ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.
16	<b>TH</b>	an einer FH gibt es das BA-Studienangebot „Bildung und Erziehung von Kindern“ und richtet sich an Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung	nein, aufgrund der Zugangsvoraussetzungen (abgeschlossene Berufsausbildung) verfügen die Absolventen bereits über eine staatliche Anerkennung als z.B. Erzieherin, Heilpädagogin, Heilerziehungspflegerin	s. Antwort auf Frage 2	Bachelor of Arts (B.A.)	s. Antwort auf Frage 2	das Studienangebot ist berufsbegleitend

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.3 Weiterentwicklung des Kinderschutzes an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

#### **Beschluss:**

Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den anliegenden Bericht zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes als eine gute Grundlage für die weitere Arbeit zur Überwindung von Regelungslücken an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII zur Kenntnis. Sie bitten die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) den Bericht gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) so weiterzubearbeiten, dass ein von beiden Ministerkonferenzen getragener Beschlussentwurf bis zum Jahresende vorgelegt werden kann. Er soll darauf zielen, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe konkrete Vorschläge zu entwickeln, damit die beschriebenen Regelungslücken bis zum Jahr 2011 durch entsprechende gesetzliche oder untergesetzliche Initiativen geschlossen werden.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## **Bericht zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

### **I. Anlass**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hatte in ihrer Sitzung am 29./30. Mai 2008 mit dem Beschluss zu „Aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz“ die Gesundheitsministerkonferenz gebeten, einen Beschluss zu fassen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) zu prüfen, ob Regelungslücken bei der Prävention von Kindesvernachlässigung und Misshandlung und bei den Frühen Hilfen an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII bestehen.

Die GMK hat in ihrer 81. Sitzung in Übereinstimmung mit der von der JFMK formulierten Auffassung festgestellt, dass die Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen insbesondere für Schwangere und Familien mit 0- bis 3-jährigen Kindern von großer Bedeutung ist. Weiter heißt es in dem Beschluss, dass die GMK wie die JFMK einen gesetzlichen Regelungsbedarf im SGB V sieht, um Grundlagen für eine Vernetzung auf kommunaler Ebene und bei den Möglichkeiten für die Entwicklung integrierter gesundheitlicher und pädagogischer Hilfen zu schaffen.

Die Gesundheitsministerkonferenz entspricht deshalb der Bitte der JFMK zur Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu diesem Thema mit dem Ziel, die bestehenden gesetzlichen Regelungen im SGB V zu prüfen und bis Februar 2009 der JFMK und GMK Vorschläge zur Überwindung von Regelungslücken an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII vorzulegen.

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz wurde diese gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet. Die gemeinsame Arbeitsgruppe kommt zu folgenden Ergebnissen:

## II. Aktuelle Entwicklungen

Seit der Sonder-JFMK im Dezember 2006 haben zehn Länder durch gesetzliche Maßnahmen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Kinderschutzes geschaffen. Dies sind:

- **Bayern:** Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen v. 24.4.2008, GVBI S. 132,
- **Brandenburg:** §§ 6 f Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst v. 23.4.2008, GVBI S. 95,
- **Bremen:** Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung v. 30.4.2007, GVBI S. 317,
- **Hessen:** Kindergesundheitsschutzgesetz v. 14.12.2007 (GVBI 856),
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (seit dem 15.10.2008 in Kraft)
- **Nordrhein-Westfalen.** VO zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen v. 10.9.2008, GVBI S. 609,
- **Rheinland-Pfalz:** Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Rheinland-Pfalz (RPLKindSchuG) v. 7.3.2008, GVBI S. 52.
- **Saarland:** Verordnung über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder v. 12.4.2007 (ABI. S. 910),
- **Schleswig-Holstein:** Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Schleswig-Holstein (SHKinderschutzG) v. 29.5.2008, GVBI S. 270
- **Thüringen:** Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes v. 16.12.2008, GVBI S. 553

Drei Länder haben entsprechende Gesetze in der Beratung:

- **Baden-Württemberg:** Entwurf eines Gesetzes zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen v. 18. 11. 2008, LT- Drs. 14/3587,
- **Niedersachsen:** Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern v. 10.12.2008, LT- Drs. 16/755,

- **Sachsen-Anhalt:** Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern v. 19.6.2008.

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Kinderschutzgesetz vorgelegt, das sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung befindet (BT-Drs. 59/09). In dem Zusammenhang liegt auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor.

Acht Länder haben zusätzlich Exekutivprogramme entwickelt:

- **Baden-Württemberg:** Maßnahmenkatalog zum Kinderschutz des Ministeriums für Arbeit und Soziales <http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Massnahmenkatalog/178425.html>,
- **Berlin:** Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern v. 2.4.2008, ABl. S. 1210,
- **Brandenburg:** Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg (Beschluss vom 28.3.2006, LT-Drs. 4/2733) <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.353686.de>
- **Hamburg:** Handlungskonzept und Maßnahmenkatalog: Hamburg schützt seine Kinder (Beschluss vom 05.06.2007, Bürgerschaftsdrucksache 18/6369)
- **Niedersachsen:** Handlungskonzept Kinderschutz Niedersachsen des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Stand: August 2007) [http://www.kinderschutzniedersachsen.de/doc/doc\\_download.cfm?uuid=374B266BE08140F9BA931B6C07FA5A42&&IRACER\\_AUTOLINK&&](http://www.kinderschutzniedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=374B266BE08140F9BA931B6C07FA5A42&&IRACER_AUTOLINK&&)
- **Nordrhein-Westfalen:** Handlungskonzept der Landesregierung für einen wirksamen und besseren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Gesundheit, Familie, Frauen und Integration, <http://www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/kinderschutz.pdf>
- **Sachsen:** Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz [http://www.sifs.sachsen.de/lja/fortbildung/pdf/lja\\_hkmu\\_praewks\\_08.pdf](http://www.sifs.sachsen.de/lja/fortbildung/pdf/lja_hkmu_praewks_08.pdf)
- **Thüringen:** Maßnahmenkatalog zur Fortentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen vom 12.12.2006 sowie Fortschreibung des Maßnahmenkataloges



zur Stärkung des Kinderschutzes in Thüringen in den Jahren 2008 und 2009 vom 04.11.2008

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref34/fortschreibung\\_des\\_ma\\_\\_nahmekatalogs\\_zur\\_fortentwicklung\\_des\\_kinderschutzes\\_in\\_th\\_\\_ringen\\_-\\_04.11.2008.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref34/fortschreibung_des_ma__nahmekatalogs_zur_fortentwicklung_des_kinderschutzes_in_th__ringen_-_04.11.2008.pdf)

Alle Länder haben sich an unterschiedlichen Projekten zum Aus- und Aufbau „Früher Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ beteiligt und teilweise zusätzliche Programme aufgelegt und fortentwickelt. Dazu gehören beispielhaft:

- **Guter Start ins Kinderleben** in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen
- **Keiner fällt durchs Netz** in Hessen und im Saarland
- **Soziale Frühwarnsysteme** in Nordrhein-Westfalen
- **Schutzengel** in Schleswig-Holstein
- **Pro Kind** in Bremen, Niedersachsen und Sachsen
- **Chancen für Kinder psychisch kranker Eltern** in Mecklenburg-Vorpommern, auch in Rheinland-Pfalz (ohne Bundesförderung)
- **Wie Elternschaft gelingt** in Brandenburg und Hamburg
- **Frühstart - Familienhebammen** in Sachsen-Anhalt; weitere **Hebammenprojekte** in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Bundesförderung)
- **Netzwerk Kinderschutz als Frühwarnsystem** in Berlin
- **Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen** in Niedersachsen
- **Programm STÄRKE** in Baden-Württemberg

### **III. Regelungslücken an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII**

In Umsetzung des Auftrags der JFMK und der GMK werden im Folgenden die Regelungslücken insbesondere an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII identifiziert, die dem allgemeinen Ziel im Kinderschutz entgegenstehen, präventive Hilfen und bei Bedarf Interventionen in Kinderschutzfällen rechtzeitig und zielgerichtet zu gewährleisten. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an den wesentlichen Lebensphasen

- vor der Geburt,
  - im Zusammenhang mit der Geburt und unmittelbar danach sowie
  - im Alter zwischen 6 Monaten und 3 Jahren:
1. Ein präventiver Kinderschutz muss - wenn er wirksam sein soll - in vielen Fällen bereits vor der Geburt eines Kindes ansetzen. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in der Zeit der Schwangerschaft werdende Eltern eine Beratung und Unterstützung für die Überwindung von Risiken und Gefährdungen in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht erwarten und die Jugendhilfe hier mit ihren Angeboten ansetzen muss. Entsprechende Angebote sollen an die werdenden Eltern herangetragen werden, da die Komm-Struktur in der Regel bei diesen Familien nicht wirksam ist. Das SGB VIII enthält hierfür bisher keine hinreichende Regelung. Zwar kann § 16 SGB VIII für besondere Einzelfälle herangezogen werden, bedeutsam ist jedoch, dass ein eindeutiger Gesetzesauftrag für diese Tätigkeit erreicht wird. Hier wird Handlungs- und Regelungsbedarf gesehen.
  2. Die Hebammenleistungen sind bisher noch immer in der alten Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt. Hebammenleistungen wirken präventiv und gesundheitsfördernd für das Neugeborene, die Mutter und den Vater. Sie sollen als Leistungen im SGB V eingeführt werden.
  3. Damit Hebammen das dafür notwendige Vertrauensverhältnis zu den Müttern, Vätern und Eltern aufbauen können, brauchen sie mehr als die bisher in der Regel finanzierten acht Wochen. Die Regelzeit ist im Sinne einer vorsorgenden Gesundheitshilfe auf bis zu sechs Monate zu erweitern.
  4. Für integrierte frühe Hilfen ist es sinnvoll, Leistungen aus einer Hand anzubieten. Gegenwärtig ist es aber nicht möglich, dass Träger der frühen Hilfen sowohl Hebammenleistungen als auch sozialpädagogische Hilfen nach dem SGB VIII anbieten, da die Leistungen angestellter Hebammen den Trägern von den Krankenkassen nicht erstattet werden. Durch eine entsprechende Änderung des SGB V sollte die Möglichkeit dazu geschaffen werden.
  5. Im Rahmen einer erweiterten Gesundheitsförderung sollen Hebammen die Möglichkeit haben, aufsuchend und im Sinne einer gesundheitlich orientierten Familienförderung unterstützend und fördernd tätig zu werden. Dabei sollen sie insbesondere Mütter, Väter und Eltern in prekären Lebensverhältnissen und Familien in Risikosituationen erreichen. Im Rahmen der Auswertung der

laufenden Modellvorhaben ist zu klären, welche Regelungsbedarfe bestehen, damit die erweiterte Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung der Stärkung der Familien- und Erziehungskompetenz der Eltern in die regulären Leistungen überführt werden kann.

6. Derzeit haben die gesetzlichen Krankenkassen keine Möglichkeit, im Rahmen von Versorgungsforschung gezielt Projekte im Bereich der „frühen Hilfen“ zu unterstützen und zu fördern. Hier gilt es zum Einen die Regelungen zur Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 ff SGB V) und zum Anderen die Regelungen zur Ermöglichung von Modellprojekten (§ 63 SGB V) fortzuentwickeln.
7. Um Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, beginnen Geburts- und Kinderkliniken, die Anamnese bei der Aufnahme von Müttern und Kindern um sozialmedizinische Fragen zu erweitern, um dann mit den Müttern, Vätern oder Eltern mit spezifischen sozialen Belastungen ein psychosoziales Beratungsgespräch zu führen. Es gilt diese sozialmedizinischen und sozialpädiatrischen Leistungen als Aufgabe der Krankenhäuser gesetzlich abzusichern, damit eine Finanzierung dieser Leistungen im Rahmen des DRG-Systems möglich wird.
8. Es ist eine engere Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Geburts- und Kinderkliniken bei den Anamnese-Verfahren und bei der anschließenden Beratung von Müttern, Vätern oder Eltern erforderlich. Zu prüfen ist, ob dafür Vereinbarungen über die Zusammenarbeit oder verbindliche Regelungen für eine Kooperation zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Geburts- und Kinderkliniken sinnvoll sind.
9. Bei der Weiterentwicklung des Leistungskatalogs für Hebammen und andere Leistungserbringer ist zu prüfen, ob diese Leistungen als Komplexleistung verschiedener Sozialleistungsträger finanziert werden können.
10. In den letzten Jahren haben sich in verschiedenen Regionen Netzwerke gebildet, die mit gut geschulten, ehrenamtlich tätigen Personen oder mit Fachkräften einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Entlastung von Schwangeren, Müttern und Familien leisten. Insbesondere der präventive Hausbesuch in der Lebenswelt des Kindes ist ein sehr geeignetes Instrument, um die gesundheitliche Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren nachhaltig zu fördern. Um diese präventiven Leistungen regionaler Netzwerke finanziell abzusichern und den Aufbau weiterer regionaler Netzwerke zur Förderung der

Gesundheit und des Wohls von Kindern zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch V unerlässlich, welche die Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen verpflichtet.

11. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt in diversen Modellprojekten gute Instrumente, um Eltern und Kinder früh auch dann zu helfen, wenn die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nicht bestehen. Diese „frühen Hilfen“ integrieren Ansätze der aufsuchenden Hilfe, der Familienbildung und -förderung, der Erziehungsberatung und der sozialpädagogischen Familienhilfe. Zu prüfen ist ob dafür eine Regelung im SGB VIII erforderlich ist.
12. Ärztliche Untersuchungen zur Befunderhebung bei Verdacht auf Misshandlungen ohne Vorliegen einer Strafanzeige, sog. Verdachtsuntersuchungen, sind derzeit nicht über das SGB V abrechnungsfähig. Das bedeutet, dass Untersuchungen auf alleinigen Wunsch der Misshandlungsoffer (oder ihrer Eltern) nicht ohne Einschalten der Ermittlungsbehörden finanziert werden. Um eine niedrigschwellige und dennoch qualifizierte medizinische Opferuntersuchung gewährleisten zu können, sind für Verdachtsuntersuchungen Finanzierungswege zu schaffen.
13. Auch im Bereich des § 294a SGB V (*„[...] liegen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vor, sind die Vertragsärzte, ärztlich geleiteten Einrichtungen und die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen [...]“*) wären Änderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes zu erwägen. In der geltenden Fassung führt die Vorschrift zu einer weitgehenden Nichterfassung von Kindeswohlgefährdungen in medizinischen Statistiken, weil Ärzte verhindern wollen, dass die Krankenkassen die übermittelten Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Die bisherigen Erkenntnisse des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“ haben einen entsprechenden Änderungsbedarf sehr deutlich gemacht.
14. Arbeitsgemeinschaften haben sich als wichtiges Instrument zur Kooperation und Abstimmung der Akteure im Kinderschutz erwiesen. Das SGB VIII sieht die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen oder öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ausdrücklich vor. Dabei ist

auch das Gesundheitswesen genannt. Insofern besteht eine Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechende Ressourcen für diese Arbeitsgemeinschaften bereitzustellen. Bisher fehlt eine dem § 81 SGB VIII entsprechende Regelung im SGB V, was die Entwicklung der Zusammenarbeit erheblich erschwert.

15. Um präventive Maßnahmen zum Kinderschutz ausbauen zu können, sind entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich. Daher wird weiterhin die Notwendigkeit für das in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vorgesehene Präventionsgesetzes gesehen. Die Länder haben mehrfach den Handlungsbedarf zum Ausdruck gebracht, zuletzt mit dem GMK-Beschluss der 81. GMK 2008 (TOP 10.2: Stärkung und Weiterentwicklung von Prävention und Gesundheitsförderung). Es sollte weiter daran gearbeitet werden, eine politische Verständigung über ein Präventionsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu erzielen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.4 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellen fest, dass sich das erzieherisch ausgerichtete Jugendstrafrecht grundsätzlich bewährt hat. Es bietet im wesentlichen die erforderlichen und geeigneten Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und von jungen Erwachsenen, die Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Mit der Orientierung auf die erzieherische Wirkung der Reaktion auf eine Straftat bietet das Jugendstrafrecht die Voraussetzungen, um künftige Straftaten der straffällig gewordenen jungen Menschen zu vermeiden.
2. Die Leistungen der Jugendhilfe zielen auf eine ganzheitliche Entwicklung der jungen Menschen und sind auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet. Dabei hat ein Leben ohne Delikte und ohne Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen einen sehr hohen Stellenwert. Insofern besteht eine hohe Übereinstimmung zwischen den Zielen der Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe wird allerdings allgemeinpräventiv und bezogen auf den einzelnen jungen Menschen bereits dann tätig, wenn Entwicklungsverzögerungen oder -probleme erkennbar sind, ohne dass ein Delikt vorliegt. Bei der Jugendgerichtsbarkeit steht dagegen die Reaktion auf die konkrete Straftat im Vordergrund. Die Jugend- und

Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen in den unterschiedlichen Handlungsbedingungen kein grundsätzliches Hindernis für das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege. Sie vertreten vielmehr die Auffassung, dass die Zusammenarbeit dazu führt, dass sich beide gut ergänzen.

3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es für erforderlich, dass die justiziellen Reaktionen auf Delikte von jungen Menschen möglichst schnell erfolgen. Ein möglichst kurzer Zeitraum zwischen Tat und Reaktion ist entscheidend für den erzieherischen Effekt.
4. Des Weiteren halten es die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für erforderlich, dass die je nach den Bedingungen des Einzelfalls angemessene erzieherische, wiedergutmachende oder strafende Reaktionen auf das Delikt möglichst unverzüglich umgesetzt werden. Die Finanzierung der Reaktion darf dabei kein Hindernis sein. Ebenso wie das zügige Jugendstrafverfahren ist die schnelle Umsetzung der Sanktion für die erzieherische Wirkung von großer Bedeutung.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten die Regelung zur Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren nach § 36a SGB VIII für sachgerecht. Die Regelung verdeutlicht die Verantwortung der Jugendhilfe in den Fällen, in denen straffällig gewordene junge Menschen auch einen sozialrechtlichen Leistungsanspruch haben. Dem ist vorrangig zu entsprechen und es ist die zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, die damit im Zusammenhang stehenden Aspekte in das jugendgerichtliche Verfahren einzubringen. Eine Weisung des Jugendgerichts ist in diesen Fällen aber häufig hilfreich und in einigen Fällen unerlässlich, um die notwendige Motivation zur Mitwirkung an der Hilfe bei den jungen Menschen sicherzustellen.
6. In den Fällen, in denen ein sozialrechtlicher Hilfebedarf nicht besteht, ist eine Leistungspflicht der Jugendhilfe nicht gegeben. Die Finanzierungsverantwortung

für die Umsetzung der Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel liegt in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe nicht gegeben ist, dann bei der Justiz, wenn keine Träger bereitstehen, die diese Aufgabe ohne Kosten für die öffentliche Hand erfüllen.

7. Absprachen zwischen den Gerichten und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur konkreten Form der Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe halten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für erforderlich.
8. Angesichts der Komplexität des Handlungsfelds der Jugendstrafrechtspflege sehen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren die Notwendigkeit, die Fortbildung aller beteiligten Berufsgruppen zu intensivieren. Sie halten in diesem Zusammenhang auch gemeinsame Fortbildungen von Jugendhilfefachkräften, von Jugendrichterinnen und -richtern sowie von Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten für sehr wichtig und bitten die Träger der Fortbildung der beiden Bereiche intensiver zusammenzuarbeiten.
9. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich zu einem wichtigen und sehr wirksamen Verfahren entwickelt, um der besonderen Situation des Opfers eine Straftat besser Rechnung tragen zu können und den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Eine ähnliche Intention verfolgen Mediationsverfahren, die in der Jugendhilfe und in Schulen verstärkt eingesetzt werden, um Konflikte zu bearbeiten bzw. zu bewältigen. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellen allerdings fest, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel nicht zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII gehört. Insofern gehört er auch nicht zu den Sozialleistungen, die gemäß § 36 a SGB VIII vorrangig von der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen sind. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren halten einen weiteren Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs für sinnvoll.
10. Ferner halten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder das kooperative Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege bei der Reaktion auf Delinquenz für unverzichtbar.



Sie regen an sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Jugendgerichte auf, geeignete Formen und Wege zu entwickeln, um diese kooperative Grundstruktur mit Leben zu erfüllen. Neben der direkten Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht erscheint es sinnvoll in regelmäßigen Abständen auf der Ebene der jeweils Verantwortung Tragenden eine Auswertung der Zusammenarbeit vorzunehmen und bei Bedarf Zielvereinbarungen zu schließen. Hilfreich kann es auch sein, wenn Themen der Jugendgerichtshilfe und ggf. bestehende Schwierigkeiten der Zusammenarbeit in den Jugendhilfeausschüssen thematisiert werden, in denen Vertreter der Justiz zu den beratenden Mitgliedern gehören. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Justizminister sich dafür einzusetzen, dass diese Kooperation vor Ort gestärkt wird.

**Abstimmung:**

**Ziffer 1 – 5, 7 – 10 :        16 : 0 : 0**

**Ziffer 6:                        13 : 1 : 2**

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.5                    Bestmögliche Förderung sozial benachteiligter junger Menschen – arbeitsmarktpolitische Instrumente**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (Bezug: Beschluss der JFMK vom 29./30.05.2008, TOP 15, Ziffer 8) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es für notwendig, die Forderungen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ nach einer verstärkten Förderung sozial benachteiligter junger Menschen zu erfüllen. Unter Berücksichtigung der in Folge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente veränderten Rahmenbedingungen müssen weiterhin alle Spielräume des SGB II und des SGB III genutzt werden, um diese Zielgruppe individuell zu unterstützen. Insbesondere muss der Wegfall der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB II kompensiert werden, zum Beispiel durch Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind unverändert der Auffassung, dass es erforderlich ist, insbesondere auch bei der Kofinanzierung von Kompetenzagenturen und vergleichbaren Länderprogrammen den örtlichen SGB II-Trägern den erforderlichen Handlungs-

spielraum zu belassen, der den jeweils unterschiedlichen Erfordernissen der regionalen Arbeitsmarktlage flexibel Rechnung trägt. Hinsichtlich Dauer, Art und Umfang muss die Förderung wie in den letzten Jahren aus Bundesmitteln (SGB II) fortgeführt und sichergestellt werden.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

**Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF):**

Es muss fortwährend sichergestellt werden, dass den Bedarfen sozial benachteiligter junger Menschen auch auf Bundesebene hinreichend Rechnung getragen wird. Die Länder haben mit Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29./30.05.2008 und 08.10.2008 an die Bundesregierung appelliert, die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Instrumentenreform (Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente) sowie im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ (so genannter „Bildungsgipfel“) besonders in den Blick zu nehmen und flexible Instrumente für ihre passgenaue Förderung zu erhalten bzw. zu schaffen.

In der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Qualifizierungsinitiative vom 22.10.2008 wurde die Forderung aufgenommen, dass sozial benachteiligte junge Menschen von der Bundesagentur für Arbeit verstärkt gefördert werden sollen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden wichtige Änderungsanträge eingebracht, u.a. mit dem Ziel, die Möglichkeit einer investiven Förderung von Jugendwohnheimen im SGB III zu erhalten sowie weiterhin eine ausreichende Gesamtfinanzierung von Projekten zur Förderung sozial benachteiligten jungen Menschen sicherzustellen. Hierbei sind die (vorrangigen) Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III und SGB II und die Jugendhilfeleistungen des SGB VIII so zu kombinieren, dass individuelle und passgenaue Hilfen aus einer Hand (z.B. in Jugendwerkstätten) gestaltet werden. Den jugendpolitischen Bedenken wurde letztlich nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Unter diesen bundespolitischen Rahmenbedingungen muss ein besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Erfüllung der im Rahmen der Qualifizierungsinitiative erhobenen Forderung von Bund und Ländern durch die Bundesagentur für Arbeit gerichtet werden. Der „neu sortierte“ Instrumentenkasten des SGB II und des SGB III muss

bestmöglich zugunsten sozial benachteiligter junger Menschen ausgeschöpft werden. Weggefallene Instrumente (insbesondere ABM im SGB II) müssen kompensiert und neue Spielräume offensiv genutzt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben an die Länder vom 17.12.2008 mitgeteilt, dass mit den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und in der Entgeltvariante und den Leistungen zur Beschäftigungsförderung („JobPerspektive“) nach dem SGB II Instrumente zur Verfügung stehen, die den Wegfall von ABM voll kompensieren können.

Bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen sind auch nach der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente alle Spielräume einschließlich der freihändigen Vergabe zu nutzen. Im Falle einer Ausschreibung ist durch ein zielgruppenspezifisches Verfahren eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.6 Weiterentwicklung der Jugendleiter-/leiterinnen-Card JULEICA**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den anliegenden Bericht des Landes Schleswig-Holstein über bundeseinheitliche Qualitätsstandards zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beauftragen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), diese Qualitätsstandards in die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB)<sup>1</sup> zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. Nov. 1998 aufzunehmen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Länder, auf dieser Grundlage länderspezifische Regelungen für den Erwerb der JULEICA zu treffen.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

---

<sup>1</sup> Seit 2007 heißt die AGOLJB nunmehr AGJF

## **Weiterentwicklung der JULEICA - Bericht des Landes Schleswig-Holstein über die Entwicklung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards**

Für die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für die Qualifizierung zum Erwerb der JULEICA sind folgende Prämissen leitend:

Die JULEICA dient der Legitimation und ist ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Um die Qualität dieses bundeseinheitlichen Nachweises zu erhalten und zu steigern sowie um eine bundesweite Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit zu erreichen, sind bundeseinheitlich gültige inhaltliche Qualitätsstandards erforderlich.

Nach der Beratung im Projektbeirat des Deutschen Bundesjugendringes zum Projekt „Weiterentwicklung der JULEICA“ am 17. November 2008 wird eine Einigung auf die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards empfohlen. Diese Einigung gilt zugleich als Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13.11.1998 zum Abschnitt 2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter:

- Die Qualifizierung zum Erwerb der JULEICA umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnis in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. In landesspezifischen Regelungen kann bestimmt werden, dass im begründeten Ausnahmefall der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen wird (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten).

- Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der JULEICA ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.
  
- Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der JULEICA umfasst mindestens die folgenden Inhalte:
  - Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
  - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
  - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
  - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.
  - Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.
  - Den Bundesländern wird empfohlen, verbindlich zu regeln, dass die oben genannten Ausbildungen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden dürfen.



**Begründung:**

Die AGJF hat auf ihrer Sitzung am 18./19.09.2008 in Hamburg unter TOP 22 beschlossen, die Mitglieder der AGJF zu bitten, zu den in der Vorlage von Schleswig-Holstein vom 25.08.2008 formulierten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards) gegenüber dem Vertreter im Projektbeirat (Schleswig-Holstein) ein Votum abzugeben. Für die Sitzung des Projektbeirates am 17.11.2008 lag von allen Bundesländern ein Votum vor. Acht Bundesländer haben der Vorlage insgesamt zugestimmt, von den anderen acht Bundesländern kamen Voten zu Dauer und pädagogischen Inhalten der Ausbildung sowie zu den Anforderungen an die Kenntnisse im Bereich der Ersten Hilfe.

Die von den Ländern vorgetragenen Anregungen wurden ausführlich im Projektbeirat am 17.11.2008 beraten und im überarbeiteten Einigungsvorschlag für bundeseinheitliche Qualitätsstandards in geeigneter Weise berücksichtigt. Die AGJF hat der entsprechenden Beschlussvorlage am 05./06. März unter TOP 14 zugestimmt.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.7 Veröffentlichung der Innenministerkonferenz zur Förderung des Zeugen- und Helferverhaltens bei Kindesmisshandlungen**

#### **Beschluss:**

Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen die von der Innenministerkonferenz geplante Veröffentlichung der Handreichung zur Förderung des Zeugen- und Helferverhaltens zur Kenntnis.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

**Begründung:**

Die Innenministerkonferenz (IMK) hatte die Herausgabe einer Handreichung zur Förderung des Zeugen- und Helferverhaltens im letzten Jahr beschlossen und die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) um Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Handreichung gebeten. Die JFMK war in der Arbeitsgruppe der IMK durch Hamburg vertreten. Der Textentwurf liegt nunmehr vor. Die IMK bittet die beteiligten Fachministerkonferenzen um Unterstützung.

## Inhalt

### Einleitung

1. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen
2. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung
  - 2.1. Körperliche Misshandlung
  - 2.2. Seelische Misshandlung
  - 2.3. Vernachlässigung
3. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen
  - 3.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern
  - 3.2. Betreuungsbedarf des Kindes
  - 3.3. Krisen und Konflikte in der Familie
  - 3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt
  - 3.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen
4. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
  - 4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung
  - 4.2. Kindesvernachlässigung
5. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen
  - 5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung
  - 5.2. Handlungsmöglichkeiten – Wofür ist welche Einrichtung zuständig?
    - 5.2.1. Das Jugendamt
    - 5.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe
    - 5.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen
    - 5.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
    - 5.2.5. Polizei und Justiz
    - 5.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch
6. Rechtliche Regelungen
  - 6.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer
  - 6.2. Rechtliche Pflichten für Erzieher (**wird ergänzt**)
  - 6.3. Rechtliche Pflichten für Ehrenamtliche der sportlichen Jugendarbeit (**wird ergänzt,**)
7. Prävention vor Ort
8. Weiterführende Informationen
  - 8.1. Ansprechpartner
  - 8.2. Literaturempfehlungen
  - 8.3. Exkurse
    - 8.3.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“
    - 8.3.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“

## Einleitung

Kinderschutz geht uns alle an. Vernachlässigten oder misshandelten Kindern wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere diejenige derer, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und auf diese Weise Anzeichen erkennen können, die mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben.

Einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben vor allem Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die diese täglich oder regelmäßig betreuen. Dies gilt vor allem für Lehrer, Erzieher und Ehrenamtliche<sup>1</sup> aus der sportlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Kinderschutz zeigen, dass sich die genannten Gruppen nicht immer sicher sind, wie sie mögliche Hinweise erkennen können oder deuten sollen. Viele haben auch keine Erfahrung darin, wie sie sich bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen verhalten sollen, mit wem sie sich über die beobachteten Einschätzungen austauschen können, und wem gegenüber sie eine Informationspflicht haben.

Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde deshalb eine Arbeitsgruppe von Experten aus dem Bereich der Kultusministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Sozialministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und des Bundesfamilienministeriums gebildet, die die vorliegende Broschüre erarbeitet hat.

Die Broschüre verfolgt das Ziel, in verständlicher Sprache über die wesentlichen Ursachen, Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung zu informieren. Sie will die Handlungssicherheit von Lehrern, Erziehern und Ehrenamtlichen der sportlichen Jugendarbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung stärken, den Informationsaustausch zwischen Erziehern und Lehrern fördern und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Kooperationspartner geben.

---

<sup>1</sup>Zur besseren Lesbarkeit wird in der Broschüre nur die männliche Form verwendet.

## **1. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen**

Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung bewegen die Öffentlichkeit in besonderem Maße. Sie weisen auf einen Handlungsbedarf hin, der sich sowohl auf die Familien, die beteiligten Organisationen als auch die Gesellschaft als Ganzes bezieht. Wissenschaftlichen Studien zufolge erfahren etwa 70 bis 80 Prozent aller Kinder bei der Erziehung physische Gewalt.<sup>2</sup> Zehn bis 15 Prozent der Eltern wenden demnach sogar häufig schwerwiegende körperliche Bestrafungen an.<sup>3</sup>

Mädchen und Jungen werden ungefähr gleich häufig Opfer von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Gewalt der Eltern in Form von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren: Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“, nicht selten behinderte Kinder und solche, die den Erwartungen der Eltern nicht entsprechen, sind besonders gefährdet, misshandelt und vernachlässigt zu werden.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung prägen diese jungen Menschen häufig ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Bedrängnis- und Gewaltkreislauf von Generation zu Generation fortsetzt.

Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendigerweise erneut Gewalt – die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern scheinen jedoch auf einen Zusammenhang hinzudeuten: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.

Als Täter von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung treten Frauen und Männer etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie entstammen allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus.

Sie werden sich fragen, was Sie als Erzieher, Lehrer oder Sporttrainer damit zu tun haben. Die Antwort ist einfach: Den eingangs erwähnten Studien zufolge befinden sich mit großer

---

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007.

<sup>3</sup> Vgl. Untersuchung von Pfeiffer und Wetzels (1997) sowie Busmann (2002, 2003, 2005).

Wahrscheinlichkeit auch in Ihrer Schule, Ihrem Kindergarten oder Ihrem Verein misshandelte und vernachlässigte Kinder. Allerdings werden die Symptome nicht immer erkannt und häufig falsch gedeutet.

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie über das Thema informieren und Sie auf besondere Zeichen und Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder aufmerksam machen. Wir wollen Ihre erzieherische Sensibilität stärken, damit Sie Kindern und Jugendlichen in kompetenter Weise beistehen und gegebenenfalls helfen können, wenn diese Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie deshalb, was Sie tun, und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie den Verdacht auf eine Misshandlung haben.

Die Handreichung wird sich auf das Phänomen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung konzentrieren. Nicht eingegangen wird dabei auf die besondere Erscheinungsform des sexuellen Missbrauchs, auch wenn es von den Symptomen her gesehen Übereinstimmungen gibt. Die Tathintergründe und Auswirkungen auf die Opfer sind jedoch zu spezifisch, um diese im Rahmen dieser Handreichung zu behandeln.

## 2. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung

Unter Kindesmisshandlung versteht man die psychische und physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere nahe stehende Personen wie Nachbarn oder Verwandte. Sie beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden und reicht über Liebesentzug, Überforderung oder auch Unterforderung bis hin zu schwerwiegender körperlicher Gewalt. Nicht selten befinden sich die Erziehungsverantwortlichen in diesen Fällen selbst in einer schwierigen, sie überfordernden Situation.

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung vorgestellt, die allerdings in der Praxis nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind.

### 2.1. Körperliche Misshandlung

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zur Tötung des Kindes führen können. Dabei sind meistens Spuren wie beispielsweise blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

*Beispiel:*

*Alice hat eigentlich immer irgendwelche Verletzungen – meistens blaue Flecken. Das ist auch schon den anderen Kindern aufgefallen. Wer das fünfjährige Mädchen darauf anspricht, bekommt immer neue Erklärungen und Geschichten, die alle eines gemeinsam haben: Immer ist sie es anscheinend selbst gewesen, die sich die Verletzungen in ihrer Ungeschicklichkeit zugezogen haben will. Mal sei sie die Treppe heruntergefallen, mal vom Fahrrad. Doch wer Alice kennt, weiß, dass sie alles andere als ungeschickt ist. Auch die Erzieherin wird misstrauisch, denn die Erklärungen wollen nicht so recht zu den Verletzungen „passen“. Dann erzählen die anderen Kinder, dass die Eltern von Alice streng sind. Schon wegen Kleinigkeiten wie Zuspätkommen bestrafen sie ihre Tochter. Verabredungen darf sie keine treffen. Als Alice eines Tages nicht zur Tageseinrichtung kommt, wagt die Erzieherin einen Hausbesuch. Die Eltern verweigern ihr den Zutritt zur Wohnung und sagen, das Kind sei nicht da. Daraufhin ruft sie die Polizei, die Alice findet: eingesperrt in ihrem Kinderzimmer, übersät mit blauen Flecken und Striemen, den Mund mit Paketband zugeklebt. Als die Polizisten fragen, wie die massive Kopfverletzung zustande gekommen ist, erklären die Eltern, dass ihre Tochter aus Wut mit dem Kopf gegen den Schrank gelaufen sei.*



## 2.2. Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

*Beispiel:*

*Für seine elf Jahre ist Tom eigentlich ziemlich dick. Zu den Mitschülern hat er immer weniger Kontakt und nimmt auch an keinen gemeinsamen Aktivitäten mehr teil. Dabei sind es nicht die anderen, die ihn hänseln, sondern Tom, der sich immer mehr zurückzieht. Er ist erschreckend passiv. Auch am Unterricht beteiligt er sich immer weniger und wirkt irgendwie unsicher und ängstlich. Als seine Versetzung gefährdet ist, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Zu dem Termin erscheint nur die Mutter. Beim Gespräch mit dem Lehrer wird schnell deutlich, dass sie eine sehr distanzierte Haltung zu ihrem Sohn hat. Sie bezeichnet ihn abfällig als dumm und hässlich. Im Hinblick auf seine Versetzung meint sie gleichgültig: „Wenn er sich nicht ändert, muss er halt auch die Konsequenzen tragen. Als Tom von der Schule nach Hause kommt, wird er auf sein Klingeln nicht hereingelassen. Beim Aufschließen bemerkt er, dass die Türkette von innen vorgelegt ist. Durch den Spalt sagt ihm seine Mutter kalt, dass er die nächsten beiden Tage nicht in die Wohnung gelassen wird. Erst ab 20Uhr würde er auf Klingeln reinkommen dürfen und über Nacht in sein Zimmer gesperrt werden. Genauso läuft es dann auch ab. Morgens wird Tom aus seinem Zimmer gelassen, um direkt zur Schule zu gehen, tagsüber bleibt er sich selbst überlassen. Abends hat er zwar seinen Schlafplatz in seinem verschlossenen Zimmer, wird aber von seiner Mutter konsequent ignoriert, abgesehen davon, dass sie ihm kommentarlos das Essen hinstellt.*

*In der Schule verändert sich sein Verhalten allgemein nicht. Sein Lehrer sieht ihn in der großen Pause, weinend alleine im Klassenraum. Auf Fragen reagiert Tom zunächst nicht. Schließlich erkundigt sich sein Lehrer, ob Tom Probleme mit seinen Mitschülern habe, was er aber vehement verneint. Sein Lehrer kommt jedoch nicht weiter an ihn heran. Da sein Lehrer nun den Verdacht aufgrund der letzten Vorfälle hegt, dass sich Toms Verhalten auf seine familiäre Situation begründet, ruft er nun Toms Mutter zwecks Aufklärung an, um mit ihr über das auffällige Verhalten ihres Sohnes zu sprechen. Die Mutter teilt dem Lehrer mit kurzen Worten deutlich ihre Meinung mit. Das Ganze sei ihr egal, Tom habe sein Verhalten*

*selbst zu verantworten. Der Lehrer legt ratlos auf, hat aber das unbestimmte Gefühl, dass er etwas tun muss? Die Frage ist: „Was?“*

*Lösungsansatz:*

- 1. Ansprache der anderen Fachlehrer auf deren Eindrücke bezüglich Tom's Verhalten*
- 2. Dokumentation der Wahrnehmungen*
- 3. Bei Unsicherheiten: Einholung eines Rats außen stehender Institutionen wie z.B. über Kinderschutzzentren (siehe Punkt 8.1)*
- 4. Nochmalige einfühlsame Ansprache von Tom mit konkreter Äußerung der Verdachtslage (seelische Kindesmisshandlung)*
- 5. Das Jugendamt informieren, Gespräche mit Mitarbeitern des ASD*
- 6. Gleichwohl die Mutter über die Maßnahmen und deren Gründe informieren*

### **2.3. Vernachlässigung**

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Kinder die für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Zuwendung, den Schutz und die Fürsorge nicht oder nicht in ausreichendem Maße erhalten. Auch Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden.

Vernachlässigungen können jedoch erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht. Ungepflegtes Äußeres, eine nicht dem Wetter entsprechende Kleidung und unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule können Anzeichen dafür sein.

*Beispiel:*

*Schon wieder zu spät! Leo schleicht ins Klassenzimmer und hofft, dass die Lehrerin nicht bemerkt, dass er es schon wieder nicht geschafft hat, pünktlich zu kommen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Zwölfjährige verspätet in die Schule kommt und während der ersten Unterrichtsstunde auch noch öfters einnickt. Bücher und Hefte: Fehlanzeige! Meistens hat er auch kein Pausenbrot dabei. Aus den Hosen ist er längst rausgewachsen, die Pullis sind abgetragen, und keiner will neben ihm sitzen. „Du stinkst!“, sagen die anderen. Die Lehrerin sorgt sich um den Jungen, der irgendwie verwahrlost wirkt, doch die Mutter reagiert nicht auf ihre Briefe, die Elternabende ignoriert sie. Fragt die Lehrerin aber Leo selbst, so hat er immer schlüssige Erklärungen parat, warum die Mutter nicht kommen kann. Als Leos kleine Schwester, die die gleiche Schule besucht, an einer Klassenfahrt teilnehmen soll, die Überweisung dafür aber nicht erfolgt, wird ein Termin mit der Mutter, der Lehrerin und dem Jugendamt in der Schule anberaunt. Die Mutter kommt nicht, woraufhin Leo nach deren Verbleib gefragt wird. Er denkt sich eine Ausrede aus, die jedoch nicht plausibel wirkt. Auf weitere Nachfragen blockt er jedoch ab. Erst als ihm von seiner Lehrerin angedroht wird, dass das Jugendamt zu ihm nach Hause kommen würde, um sich ein Bild von der Situation*

*zu machen, öffnet sich der Junge. Aus seinen Erzählungen wird schnell klar, dass Leos Mutter oft tagelang die Wohnung verlässt, die Kinder aber einfach zurücklässt. Auch wenn sie anwesend ist, so kümmert sie sich nicht weiter um den Haushalt und die Kinder. Sie raucht ständig in der Wohnung und trinkt zuviel Alkohol, so dass die Geschwister kaum einen Ansprechpartner für ihre Probleme haben. Leo hat die Verantwortung für sich und seine Schwester übernommen. Er fühlt sich jedoch total mit dieser Situation überfordert.*

### **3. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen**

Die gesellschaftliche Situation, in der Kinder aufwachsen und Familien heute leben, hat sich spürbar verändert: Die traditionelle Kleinfamilie ist von einer Vielzahl von Familienformen abgelöst worden. Das Fehlen tradierter Erfahrungen ist nach Ansicht von Experten der Grund für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung empfinden. Ein umfangreicher Markt von Ratgebern und Trainingsprogrammen bis hin zu Sendungen wie „Super Nanny“ reagiert auf diese Überforderung. Gerade junge Mütter und Väter brauchen Unterstützung bei der Erziehungsarbeit, da die sozialen Netze, die früher selbstverständlich zur Verfügung standen und beim Abfedern von Krisen behilflich waren, heutzutage immer mehr fehlen.

In einer Familie, die durch verschiedene Problemstellungen oder durch eines stark auswirkenden Problems (zum Beispiel finanzielle Notlagen, Partnerschaftsprobleme, soziale Isolation etc.) in vielfacher Hinsicht belastet ist, kann es deshalb leicht zu einer dauerhaften Überforderung kommen, die sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann und die zu einer Gefahr für das Aufwachsen, die Gesundheit und das Leben des Kindes wird. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder -misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere Faktoren zusammentreffen. In diesen Familien ist die Belastung besonders hoch bei gleichzeitiger Begrenztheit psychischer, sozialer und ökonomischer Ressourcen. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung kann es hier leicht zu einem Teufelskreis kommen, der, bedingt durch die Überforderung der Eltern, ein aggressives Verhalten der Kinder fördert, was wiederum zu Stress und Erschöpfung bei den Eltern führt.

Experten sind sich einig, dass es spezielle Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung gibt. Es bestehen zwar keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über ein eindeutiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis, da hierfür ein zu hohes Dunkelfeld

besteht. Allerdings werden übereinstimmend die folgenden Situationen genannt, die als Auslöser für die Gefährdung des Kindeswohls gelten<sup>9</sup>:

### **3.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern**

Die Lebensgeschichte der Eltern spielt eine große Rolle: Wurden sie selbst vernachlässigt oder durch andere negative Erlebnisse wie Gewalt und Benachteiligung geprägt, wirken sich diese Faktoren auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Anders gesagt: Eltern mit eigener Gewalterfahrung misshandeln Kinder eher als Eltern, die keine Gewalt in ihrem Elternhaus erlebt haben. Auch ein niedriger Bildungsstand, Armut, ein junges Lebensalter, psychosozialer Stress, akute psychische Probleme oder Abhängigkeiten bzw. Sucht können sich negativ auf die Fürsorge auswirken und das Risiko für ein Kind erhöhen, misshandelt zu werden, wenn es unter diesen Umständen lebt.

### **3.2. Betreuungsbedarf des Kindes**

Hat das Kind einen erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf (zum Beispiel Entwicklungsstörung oder -verzögerung, Behinderung, Schrei-Baby), können gerade Eltern, die selbst eine schwierige Lebensgeschichte haben, schnell überfordert sein. Diese Überforderung kann zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes führen. Ist es „unerwünscht“ zur Welt gekommen, kann schon allein diese Tatsache eine spätere Kindeswohlgefährdung begünstigen.

### **3.3. Krisen und Konflikte in der Familie**

Trennung, wechselnde Partner, Schulden oder Arbeitslosigkeit sind Faktoren, die Krisen und Konflikte innerhalb der Familie verursachen, insbesondere wenn sie länger andauern. Führen sie zu einer Überforderung des Erziehenden, können Vernachlässigung oder

---

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Wuppertal, Institut für Soziale Arbeit e.V. Münster (Hrsg.), Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln, Januar 2006; Kindler et al., Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München: Deutsches Jugendinstitut ([www.dji.de/asd](http://www.dji.de/asd)), 2006; Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen, im Druck.

Misshandlung der Kinder begünstigt werden. Zur Überlastung der Familie tragen aber auch beengte Wohnverhältnisse und eine fehlende Unterstützung im Umfeld bei.<sup>4</sup>

### **3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt**

Partnerschaftsgewalt hat gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter. Sie führt oftmals auch zu einer „sozialen Vererbung“ von Gewalt. Die Gewaltvorfälle wiederholen sich häufig mit zunehmender Intensität und entwickeln sich zu einer Gewaltspirale. Dabei wächst mit der Krisensituation die Gefahr, dass Kinder neben der psychischen Belastung auch unmittelbares Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden.<sup>5</sup>

### **3.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen**

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Beide Formen von Gewalt unterscheiden sich von den meisten der zu beobachteten Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in traditionell patriarchalischen Familien Zwangsmaßnahmen ein, die sicherstellen sollen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören weibliche Genitalverstümmelungen, eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens und die Gefahr der Zwangsverheiratung.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. in Zusammenarbeit mit dem DKSB LV NRW und dem ISA (Hrsg.), Kindesvernachlässigung / Erkennen – Beurteilen – Handeln.

<sup>5</sup> Näheres hierzu unter Kapitel 8.3.1. **Siehe** auch „Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis“. [http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat//Module/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306\\_F133.pdf](http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat//Module/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306_F133.pdf).

<sup>6</sup> Näheres hierzu unter Kapitel 8.2.2.

## **4. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung**

Für Kindesmisshandlung und insbesondere für Vernachlässigung gibt es kaum spezifische Hinweise, aber die Erfahrung zeigt, je mehr Symptome zutreffen, desto mehr verdichtet sich der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung.

Viele dieser Symptome können sowohl bei Kindesmisshandlung als auch bei Vernachlässigung vorkommen.

### **4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung**

Kinder, die misshandelt werden, fallen außerhalb der Familie nicht unbedingt auf. Wenn es zu einer sichtbaren Verletzung gekommen ist, sind sie meist bemüht, Ursachen dafür zu erfinden, um den Verdacht einer Misshandlung zu zerstreuen. Häufige Erklärungen sind beispielsweise, sie seien die Treppe hinuntergestürzt oder vom Fahrrad gefallen. Auch vernachlässigte und misshandelte Kinder haben Bindungen zu ihren Eltern und stehen mit ambivalenten Gefühlen und Loyalitätskonflikten der Situation zu Hause gegenüber. Einerseits möchten sie, dass die Gewalt aufhört, andererseits haben sie große Ängste, welche Folgen ein Aufdecken haben könnte, etwa eine Bestrafung durch die Eltern, weil sie geredet haben oder die Unterbringung in einem Heim. Deshalb berichten sie lieber nicht über erlebte Misshandlungen und Vernachlässigungen oder vertuschen diese. Wichtig ist es deshalb grob zu prüfen, ob die Entstehungsgeschichte glaubhaft ist und die vorhandenen Verletzungsspuren mit den Erklärungen des Kindes übereinstimmen. Die weitere Prüfung ist Fachleuten zu überlassen.

### **Misshandelte Kinder können**

- kontaktscheu sein und sich plötzlich aus ihrem sozialen Netz zurückziehen,
- plötzlich, für Außenstehende scheinbar grundlos, auffallend aggressiv gegen sich und andere sein,
- auf einmal einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen aufzeigen,
- ohne fassbaren Grund Sprachstörungen aufweisen,
- wieder beginnen, einzunässen,
- in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule hohe, teilweise unentschuldigte Fehlzeiten aufweisen oder häufig nach dem Wochenende fehlen,
- immer wieder Verletzungsspuren haben wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulationen, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen,

- am Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich „alte“ bzw. „frische“ Verletzungsspuren aufweisen, die aufgrund ihrer Lage nicht beim Spielen entstanden sein können,
- sich weigern, nach dem Sport zu duschen oder während des Unterrichts kurze Hosen oder ärmellose T-Shirts zu tragen,
- oder verspätet beim Arzt vorgestellt werden und dabei Narben aufweisen, die von den Eltern mit unglaublichen Erklärungen begründet werden.

## **4.2. Kindesvernachlässigung**

Kinder, die vernachlässigt werden, fallen außerhalb der Familie ebenfalls kaum auf. Dennoch gibt es wie bei der Kindesmisshandlung Symptome, die, vor allem sobald sie mehrfach auftreten, für eine nicht ausreichende Fürsorge sprechen können.

### **Zeichen oder Hinweise für Vernachlässigung können sein, wenn**

- Kinder zu einer Zeit, zu der alle anderen Kinder bereits zu Hause sind, auf der Straße oder dem Spielplatz anzutreffen sind.
- Kinder keine festen Termine haben, wann sie zu Hause sein müssen.
- sie nicht in die Wohnung gelassen werden und im Treppenhaus oder auf der Straße herumlungern.
- sie schmutzige, keine altersgerechte oder keine witterungsgerechte Kleidung tragen.
- sie unangenehm riechen, ungepflegte Haare, Zähne, Finger- und Fußnägel haben.
- sie unregelmäßig oder gar nicht die Kindertagesstätte und/oder Schule besuchen.
- Arbeitsmaterialien, Sportzeug oder Pausenbrot fehlen.
- sie zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung mit knurrendem Magen kommen.
- sie Entwicklungsmängel aufweisen, für die sich ihre Eltern nicht zu interessieren scheinen.
- der Verdacht auf eine mangelnde Versorgung durch die Eltern wie beispielsweise unterlassene Arztbesuche, fehlende Betreuung oder Beaufsichtigung besteht.
- der Verdacht auf starken Alkoholkonsum der Eltern besteht und die Kinder bis spät in die Nacht mit in die Kneipe genommen werden.
- Desinteresse besteht bei fehlenden sozialen Kontakten des Kindes.
- immer wiederkehrender Insektenbefall wie beispielsweise Kopfläuse vorkommen.
- der Verdacht auf Übertragung nicht altersgemäßer Verantwortung und Pflichten besteht.
- Jalousien oder Rollläden ständig heruntergelassen sind, die Wohnräume übel riechen, Insekten wie Fliegenschwärme sich eingenistet haben.
- man die Kinder nie draußen sieht.

- gegenüber Fremden keine natürliche Zurückhaltung, sondern Distanzlosigkeit besteht.

Alle gezeigten Auffälligkeiten **können**, müssen aber nicht Hinweis auf Misshandlung oder Vernachlässigung sein. Sie sind aber auf jeden Fall ein Signal, dass es dem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt.

Kinder in diesen Situationen sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, darauf angemessen reagieren. Oftmals kommt es auf die Hilfe Einzelner an, die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt und Vernachlässigung schützen.



## 5. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen

### 5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernstzunehmender Hinweis auf Kindesvernachlässigung oder -misshandlung ist oder lediglich ein entwicklungsbedingtes Kennzeichen. Darüber hinaus ist häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob körperliche oder seelische Verletzungen die Folge einer Misshandlung sind oder ob sie andere Ursachen haben. Um hier größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist der **fachliche Austausch** („Vier-Augen-Prinzip“) mit Kollegen sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.

Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren oder die Scheu, einen **Verdacht offen anzusprechen** davor zurück, den eigenen Wahrnehmungen überhaupt zu trauen. Manche fürchten sich auch davor, von einer Kindesvernachlässigung oder Misshandlung zu erfahren und diese offen zu thematisieren. Auch die Angst davor, als Denunziant zu gelten und sich als Vertreter einer staatlichen Einrichtung in die Kindererziehung einzumischen, hält manche davon ab, aktiv zu werden.

Hier führen Kooperationen unter Pädagogen, aber auch mit Ärzten, dem Jugendamt, Fachkräften des Kinderschutzes oder der Polizei zu größerer Verhaltenssicherheit. Oftmals ist es hilfreich, einen Verdachtsfall lediglich „anonym“ anzusprechen, um zu entscheiden, welche **weiteren Handlungsschritte** erforderlich sind. Da eine solche Einordnung nicht einfach ist und je nach Beurteilung entsprechende Handlungsschritte erfordert, sollten Wahrnehmungen festgehalten und **zeitnah die Kooperation mit Fachkräften** der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderer Dienste gesucht werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Risikoeinschätzung ist die zügige Klärung der **Handlungsdringlichkeit**. Dies bezieht sich vor allem auf Situationen, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurden und bei denen, insbesondere bei Gewalt, eine unmittelbare körperliche und seelische Schädigung des Kindes droht. In solchen Situationen muss der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierteren Klärungsprozess haben. Wenn dieser unmittelbare Schutz nicht durch die Institution oder Person gewährleistet werden kann, die bereits Kenntnis von der bestehenden oder drohenden Gefahr hat, und eine Einschaltung der Eltern den Schutz des

Kindes infrage stellen würde, muss sofort das Jugendamt in Kenntnis gesetzt werden, um gegebenenfalls durch eine sofortige Inobhutnahme den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Wichtig ist, prekäre Lebenssituationen von Kindern möglichst frühzeitig wahrzunehmen, zu erkennen, zu beurteilen und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten. Für ein systematisches Vorgehen<sup>7</sup> wurden deshalb drei Bausteine entwickelt, die, regelmäßig und konsequent angewandt dazu beitragen können, Vernachlässigung und Misshandlung zu verhindern:



Abb.: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Düsseldorf 2005, S. 17

Im Rückblick auf den Entstehungsprozess von Misshandlung und Vernachlässigung wird oft festgestellt, dass frühzeitig Anzeichen diesbezüglich wahrgenommen werden. Entweder werden diese aber gar nicht im Sinne einer Gefährdungseinschätzung bewertet, um daraus Schlüsse für das im Einzelfall angezeigte Schutzkonzept zu ziehen (Beteiligung der Eltern, Meldung an das Jugendamt, Inobhutnahme, Einschaltung des Familiengerichts, Einschaltung der Polizei usw.) oder sie werden zu uneindeutig weitergegeben. Erst eine klare Wahrnehmung und eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen können konsequentes Handeln zum Schutze von Kindern nach sich ziehen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Wolfgang Böttcher, Pascale Bastian, Virginia Lenzmann, Soziale Frühwarnsysteme - Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen, Münster 2008.

<sup>8</sup> Vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen - Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen, Münster 2007.

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensibilität und Professionalität der Beteiligten stellt. Um in Verdachtsmomenten und bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Nummer vier genannten Symptome sicherer zu werden und zu wissen, wie man damit umgeht, kann es hilfreich sein, sich selbst folgende Fragen<sup>9</sup> zu stellen, auch wenn man nicht auf jede sofort eine Antwort parat hat:

- **Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass dieses Kind möglicherweise Misshandlungen ausgesetzt ist?**  
*(Ich habe Kratzspuren am Unterarm des Kindes entdeckt und blaue Flecken, doch diese könnten auch andere Ursachen haben ...)*
- **Mit wem kann ich darüber reden?**  
*(Mit einem guten Kollegen, eventuell frage ich auch beim Jugendamt nach. Bei den Eltern bin ich mir unsicher, ob ich über ein „neutrales“ Thema Kontakt knüpfen kann ...)*
- **Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?**  
*(Ich habe Angst, das Falsche zu tun ...)*
- **Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?**  
*(Ich habe Angst davor, eine Lawine loszutreten. Die Schreckensbilder im Fernsehen von vernachlässigten Kindern stecken mir noch in den Gliedern.)*
- **Wie gehe ich mit den Eltern des Kindes um?**  
*(Sie sind mir nicht bekannt, bei Elternabenden sieht man sie eigentlich auch nie ...)*
- **Wann darf oder muss ich eine andere Institution einbeziehen?**  
*(Vielleicht sollte ich erst beim Jugendamt meine Vermutungen anonymisiert schildern, denn falls sich die Vermutungen bewahrheiten sollten, bräuchten die Eltern sicherlich auch Hilfe, am besten wäre vielleicht jemand, der die Familie länger betreuen könnte ...)*
- **An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung wende ich mich? Wer macht was?**

---

<sup>9</sup> Die Fragen sind dem „Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch für Pforzheim und den Enzkreis entnommen“. Sie können auch bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung hilfreich sein. Den Handlungsleitfaden finden Sie unter [www.lilith-beratungsstelle.de](http://www.lilith-beratungsstelle.de) – Stichwort „Unser Angebot für Fachkräfte“.

*(In vielen Fällen ist es sinnvoll oder sogar notwendig, fachliche Expertise von außerhalb zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen).<sup>10</sup>*

## **5.2. Handlungsmöglichkeiten – Wofür ist welche Einrichtung zuständig?**

Das Angebot an Einrichtungen, an die Sie sich mit Ihrem Anliegen und der Bitte um Unterstützung wenden können, ist groß. Verschiedene Einrichtungen stehen Ihnen zur Verfügung, wobei bei allen nachfolgend genannten Angeboten eine anonyme Beratung möglich ist. Auch die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aus dem Bereich „Kinderschutzdelikte“<sup>11</sup> beantworten allgemein gehaltene Anfragen. Allerdings sollten Sie beachten, dass eine Anzeige bzw. ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, die Polizei die Pflicht zur Verfolgung von Straftaten hat. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Grundlage des so genannten Legalitätsprinzips ist § 163 der Strafprozessordnung. Erlangt die Polizei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Erst die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen.<sup>12</sup>

### **5.2.1. Das Jugendamt**

Die öffentliche Diskussion über den Kinderschutz hat dazu geführt, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in wesentlich größerem Umfang als in früheren Jahren bei den Jugendämtern eingehen. Die Meldungen kommen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, von der Polizei, aber auch unmittelbar aus der Bevölkerung. Liegt den jeweiligen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ein dringender Handlungsbedarf zu Grunde, so sind die Jugendämter im Rahmen ihres **Schutzauftrages** (siehe dazu unten) dazu verpflichtet, sich unverzüglich einen Überblick über die Gefährdungssituation zu verschaffen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine (weitere) Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

„Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten.“<sup>13</sup>

„Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.“ (ebd.)  
Zudem stehen gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder und Jugendhilfe – in jedem der rund 600 Jugendämter in Deutschland die Mitarbeiter der (Allgemeinen) Sozialen Dienste (ASD) als Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erzieher und Vereins- oder Gruppenleiter

---

<sup>10</sup> Einrichtungen, an die man sich wenden kann, werden im folgenden Abschnitt vorgestellt.

<sup>11</sup> Länderspezifische Organisationsbezeichnungen.

<sup>12</sup> Näheres zu den rechtlichen Vorschriften steht unter Kapitel 6.

<sup>13</sup> BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Februar 2007, S. 45.

zur Verfügung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten, informieren und weisen auf Beratungs- und Hilfeangebote im jeweiligen Umfeld hin.

„Auch wenn in einzelnen Angelegenheiten andere Stellen zuständig sind, kann das Jugendamt Rat und wichtige Informationen geben und helfen, den richtigen Weg zu gehen.“<sup>14</sup>

„Die örtlichen Jugendämter sind unter anderem für Aufgaben zuständig, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII).<sup>15</sup> Dieses staatliche sogenannte „Wächteramt“ im Sinne Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG üben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern auch Familiengerichte und andere öffentliche Behörden (Gesundheitsamt, Polizei etc.) aus. „Das Jugendamt soll präventiv wirken und muss einschreiten (gemäß § 8a SGB VIII), wenn es Kenntnis von konkreten Kindeswohlgefährdungen erlangt (zum Beispiel Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche).“<sup>16</sup> Hinsichtlich der Handlungsoptionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Schutz des Kindes vor Gefahren ist zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung, bei deren Ausübung sie einen eigenen Spielraum haben. Diesem Spielraum sind im bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631) Grenzen gesetzt und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung normiert. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Der Staat ist aber nur dann berechtigt und im Einzelfall verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt unabhängig davon ob und inwieweit sie selbst die Gefährdung herbeigeführt haben (sogenanntes Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern). Hilfen für die Eltern (und das Kind) haben deshalb, solange sie zur Gefährdungsabwehr geeignet sind, Vorrang vor Eingriffen.

## **Allgemeine Prävention**

„Die örtlichen Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, dass fördernde Angebote und Leistungen

---

<sup>14</sup>Ebd.

<sup>15</sup> BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Februar 2007, S. 46.

<sup>16</sup> Ebd.

- zur Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
- zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligung
- zur Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen und
- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.“<sup>17</sup>

„Sie müssen dabei nicht alle Leistungen selbst durchführen, sondern sollen mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinen etc. zusammenarbeiten.“<sup>18</sup> Dabei liegt die Gesamtverantwortung aber beim Jugendamt gemäß SGB VIII. Der Umfang der Angebote und Leistungen ist jedoch nicht festgelegt, und es besteht kein Rechtsanspruch, sodass deren Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern bzw. Kommunen überlassen bleibt.

### **Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen**

Eltern haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, den Jugendämter prüfen und bei Bedarf einlösen müssen. Unterschieden wird bei den Erziehungshilfen zwischen ambulanten und stationären. Ambulante Erziehungshilfen finden innerhalb der Familie statt. Sie sollen dazu beitragen, die Eltern in ihrer Erziehungskraft zu stärken. Stationäre Hilfen sollen neue Lebensorte wie beispielsweise Wohngruppen oder Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche anbieten, wenn und solange eine positive Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen durch Elternarbeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit wo immer möglich die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen geschaffen werden. Beide Hilfen erfolgen auf Antrag der Erziehungsberechtigten und werden in der Regel von freien Trägern geleistet.

Darüber hinaus bietet die Jugendhilfe weitere Leistungen und Hilfen an:

### **Sozialpädagogische Familienhilfe**

- gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekräfte zu stärken sowie das Zusammenleben der Familie zu fördern.

### **Familienpflege**

---

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

- versorgt und betreut im Haushalt lebende Kinder, wenn durch Krankheit oder eine andere Notsituation eine Unterstützung der Familie erforderlich ist.

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen

- Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern (gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ des Familiengerichts),
- Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken,
- Inobhutnahme des Kindes (gegebenenfalls gekoppelt mit der Anrufung des Familiengerichts),
- Einschaltung anderer Stellen (zum Beispiel Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei).

Der Schutzauftrag der Jugendämter ist seit Oktober 2005 im neuen § 8a SGB VIII geregelt. Das Jugendamt ist dabei verpflichtet, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (Vier-Augen-Prinzip). Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sind bei der Einschätzung der Gefährdung zu beteiligen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Seit Oktober 2005 sind die Jugendämter außerdem verpflichtet, in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Einrichtungen und Dienste ihren Schutzauftrag aus dem Betreuungsverhältnis mit den Eltern wahrnehmen. Diese müssen zur Abschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (gegebenenfalls von außerhalb) hinzuziehen. Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es besteht bei Kindesmisshandlung weder die Verpflichtung, die Polizei einzuschalten, noch den Fall zur Anzeige zu bringen. Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am besten geschützt werden kann. Gegebenenfalls kann es zu dessen Sicherheit erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

Mit dem seit Juli 2008 geltenden Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sind Möglichkeiten des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls verbessert worden. So hat das Gericht mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung zu erörtern, um ihnen eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt, eine Änderung ihres Verhaltens und die Annahme von Hilfen nahe zu legen. Zugleich sind die Familiengerichte nun verpflichtet, die Umsetzung von Beschlüssen und Auflagen zu kontrollieren.

### **Inobhutnahme**

Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug haben die Jugendämter die Möglichkeit und die Verpflichtung, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen. Dies ist immer dann notwendig, wenn Gefahr für das Leben der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf, etwa wenn Erziehungsberechtigte suchtabhängig oder psychisch erkrankt sind und durch Kontrollverlust die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr gewährleisten können.

Bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt sich oftmals noch ein anderes Problem: Sie bitten vielfach um Hilfe, sie vor Gewalt zu schützen, wollen jedoch weder, dass sie von ihren Familien getrennt werden, noch dass eine strafrechtliche Verfolgung einsetzt. Jugendämter sind deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Delikte anzuzeigen bzw. die Polizei zu informieren. Vorrang hat der Schutz des Kindeswohls, der dann bei Jugendlichen häufig in Absprache mit sozialen Diensten und Beratungsstellen so wahrgenommen wird, dass individuelle Hilfe- und Schutzkonzepte entwickelt werden, die von den Jugendlichen mitgetragen werden können. Diese Abwägung stellt für die Jugendämter eine fachliche und rechtliche Herausforderung dar: Das Risiko, entweder zu schnell gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz zu handeln oder zu spät einzugreifen, ist auch bei bestem fachlichem Handeln nicht auszuschließen.

Die Inobhutnahme erfolgt ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten. Die Jugendämter müssen dann entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen oder das Familiengericht anrufen, damit dieses die elterliche Sorge einschränkt.



## 5.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe<sup>19</sup>

Außer dem Allgemeinen Sozialdienst in Jugendämtern, der die Gefährdung nach § 8a SGB VIII einschätzt, bieten insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste Rat und Hilfe für betroffene Kinder und Erwachsene an:

### **Kinder- und Jugendnotdienste**

- sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen,
- haben rund um die Uhr geöffnet,
- bieten Möglichkeiten der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen an.

**Kinderschutzzentren** bieten unter anderem an

- Krisentelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche,
- Beratung von Eltern und Kindern in Krisensituationen,
- Beratung besorgter Verwandter und Nachbarn,
- Fachberatungen für Mitarbeiter anderer Einrichtungen (zum Beispiel Erzieher, Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter),
- Fortbildungen für Fachleute zu den Themen Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, körperliche und sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung.

**Erziehungsberatungstellen** helfen unter anderem bei

- Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern,
- Erziehungsschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Entwicklungsverzögerungen,
- psychosomatischen Beschwerden,
- Eltern-Kind-Konflikten,
- Kindesmisshandlung,
- sexuellem Missbrauch.

### **Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

- steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung.

---

<sup>19</sup> Weitere Ansprechpartner unter Kapitel 8.1.

- Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt.
- In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden.

### 5.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen<sup>20</sup> unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können auch zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können aber auf der anderen Seite auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten anderen Beratungsstellen herstellen.

### 5.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens

**Gesundheitsämter:** Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen und schädigende Faktoren zu beseitigen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

**Niedergelassene Kinder- und Hausärzte** werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Auch **Hebammen und Geburtskliniken** haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam machen.

---

<sup>20</sup> Zum Teil länderspezifische Bezeichnungen.

**Kinderkliniken** gewähren stationäre Untersuchung und Behandlung für misshandelte Kinder. Teilweise sind an den Kliniken auch sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Behandlung misshandelter Kinder mitwirken.

**Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilungen** haben einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

### **5.2.5. Polizei und Justiz**

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens kann das Opfer Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen geltend machen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, die die Arbeit mit misshandelten Kindern erfordert, wurden im Bereich der verschiedenen Institutionen der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen umgesetzt. Es gibt Spezialabteilungen, deren Sachbearbeiter gerade auf dem Gebiet dieser Delikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit hat das Thema Opferschutz in den vergangenen Jahren einen hohen Stellenwert erlangt, dies gilt insbesondere für den Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei Kinderschutzdelikten. Neben der Erarbeitung von Broschüren und weiteren Informationsmaterialien engagieren sich qualifizierte Beamte im Rahmen der Netzwerkarbeit und stehen auch Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.

Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird immer dann tätig, wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis, beispielsweise für Leib und Leben, zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Verletzung eines Kleinkindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamts zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre.

### **5.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch<sup>21</sup>**

Bewährt haben sich beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung örtliche und regionale Hilfesysteme. Hier findet eine „institutionalisierte Zusammenarbeit“ durch Arbeitskreise statt, in denen sich regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfeträger, Schulen, Polizei, Justiz, der Gesundheits- und Vorsorgeämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Ärzteschaft treffen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Die vielfältigen Angebote und Maßnahmen aufeinander abzustimmen, weiterzuentwickeln und dadurch die Unterstützung für Kinder und Eltern weiter zu optimieren, wird auch künftig eine Herausforderung für den Kinderschutz sein.

## **6. Rechtliche Regelungen**

### **6.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer**

Wenn Sie als Lehrer bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder auch nur einen entsprechenden ersten Verdacht haben, könnte es sein, dass Sie sich im ersten Moment überfordert fühlen: Einerseits möchten Sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten Sie, sich möglicherweise Ärger einzuhandeln. Müssen Lehrer Anzeige erstatten? Müssen Sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrer wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

***Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern? Müssen sie bei einem Verdacht das Jugendamt informieren?***

---

<sup>21</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen, Zwischenbericht 2008.

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag, welche Schule und Lehrer auch verpflichten, die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nicht unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass, die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss. Dieses sogenannte Wächteramt betrifft insbesondere Jugendhilfe, Polizei, Gerichte und Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG.

Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben Lehrer und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und zum Beispiel im Schullandheim dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt.

Aus Art. 6 Abs.2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes (außerhalb der Schule) beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrpersonen **verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren**, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, fachliche Expertise von außen zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

Bei dem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung, bei dem Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, ist in **Abstimmung mit der Schulleitung** über eine Strafanzeige zu entscheiden. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoller sein, zuständige Stellen wie das Jugendamt einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert werden soll. Mitunter ist es sachdienlich, dem Jugendamt die mögliche Strafanzeige zu überlassen.

Angestellte Lehrer haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten – und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten – nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

### **Was muss oder sollte ein Lehrer konkret tun, wenn er den Verdacht hat, dass ein Schüler zuhause misshandelt oder vernachlässigt wird?**

Manche Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe gesetzlich klargelegt.<sup>22</sup> Einige Schulen haben die Verpflichtung, bei Anzeichen auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung einzuschreiten in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Dazu gehören Empfehlungen, zur Vorbeugung geeignete schulinterne Maßnahmen zu treffen. Andernorts regeln Erlasse oder Handreichungen den Umgang mit Verdachtsfällen. Die Regelungsdichte in den Ländern und einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich.

Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslage gibt es keine einheitliche Anleitung, wie die Hilfe für den Schüler in Form der Einbeziehung anderer Stellen beziehungsweise die Meldung an das Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

*Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt stark vom Einzelfall und den entsprechenden Landesregelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Ist davon auszugehen, dass die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte möglicherweise Täter oder Mittäter sind, sollten die Eltern zunächst nicht angesprochen werden. In diesem Einzelfall werden die Eltern auch nicht darüber informiert, dass zum Beispiel die Schule dem Jugendamt den Verdacht weitergegeben hat.*

### **Müssen Schule und Lehrer überhaupt tätig werden?**

Ja. Die Pflicht zum Handeln folgt unmittelbar aus den der Schule und damit den Lehrern obliegenden Fürsorgepflichten. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Lehrer und Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch (beispielsweise wegen unterlassener Hilfeleistung<sup>23</sup>, Körperverletzung im Amt<sup>24</sup>, Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen<sup>25</sup>) strafbar machen können (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie

---

<sup>22</sup> Beispielsweise regelt – wie auch das Brandenburgische Schulgesetz in § 4 Abs. 3 – das nordrhein-westfälische Schulgesetz in § 42 Abs. 6: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

<sup>23</sup> Gemäß § 323c StGB.

<sup>24</sup> Gemäß § 340 StGB.

<sup>25</sup> Gemäß §§ 225, 13 StGB.

trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigung an einem Schüler gar nichts unternehmen.

Grundsätzlich ist entscheidend, dass der Lehrer überhaupt in sachlich begründeter Weise einschreitet. Das lässt dann auch eine mögliche strafbare Handlung – abgesehen von völlig sinnlosen Maßnahmen – entfallen. Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie zunächst statt der Polizei das Jugendamt einschalten, auch wenn Ersteres im konkreten Fall erfolgversprechender gewesen wäre.

### ***Darf ein Lehrer eigenmächtig handeln?***

Nein, obwohl schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen. Lehrer müssen jedoch den Dienstweg einhalten und insbesondere jede Aktion nach außen mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg braucht allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informeller Rat von anderen Institutionen (zum Beispiel dem Jugendamt) eingeholt werden. Handelt der Lehrer bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt er schuldhaft seine Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. Dies hätte dann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge. Angestellte Lehrer müssten dann arbeitsrechtliche Sanktionen fürchten.

### ***Haben Lehrer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?***

Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter.

Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für Lehrer und die Schulleitung bei (möglichen oder erwiesenen) schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers aber eine Strafanzeige erforderlich werden. Es liegt aber im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet.

Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine

Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.

***Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss der Lehrer dann nicht selber eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?***

Nur wenn der Lehrer bzw. die Schule nachfolgende Empfehlungen außer Acht lassen, kann es passieren, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für den Anzeigenerstatter hat. In Betracht kommt theoretisch beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigenerstatter wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Danach wird, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern diese Tatsache nicht erweislich wahr ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht.

Sowohl für Lehrer als auch für die Schulleitung gibt es aber eine wirksame Strategie, damit sich niemand der üblen Nachrede schuldig macht. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren (,welches dann gegebenenfalls Anzeige erstattet), müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern, also die beobachteten Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene etc. sowie häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers.

Um diese objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrer sämtliche Hinweise, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten, dokumentieren und sammeln, wenn nicht unverzügliches Handeln erforderlich erscheint.

***Verstößt die Information über Schülerangelegenheiten nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?***

Nein. Bei Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat können Daten des Schülers an die anderen Behörden wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit beispielsweise die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine



solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

***Müssen Lehrer kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?***

Ja. In einem solchen Ermittlungsverfahren hätten sie die Stellung eines Zeugen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

***Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes benachrichtigen, wenn sie sich entschlossen hat, die Polizei oder das Jugendamt über ihren Verdacht zu informieren?***

Grundsätzlich sind zunächst die Eltern auf die Anhaltspunkte hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Würde durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die Aufgabe, Zeugen oder mögliche Tatverdächtige anzuhören, obliegt der Polizei und der Justiz. Hier könnte eine Benachrichtigung der Eltern die Ermittlungen dann gefährden, wenn sie in den Kreis eventueller Tatverdächtiger einbezogen werden müssten.

**Fazit:**

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen anvertraute Schüler Misshandlungen ausgesetzt sind, sollten Sie als Lehrer die Schulleitung und diese wiederum unverzüglich zunächst im Regelfall die Eltern informieren. Ist Gefahr im Verzug oder durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes gefährdet, müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt oder Polizei) benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können. Sie nehmen dadurch Ihre Fürsorgepflicht wahr und verhindern Vorwürfe gegen die Schulleitung und sich selbst.

Damit Familien, bei denen ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung besteht, Hilfe annehmen, sind niederschwellige Angebote (zum

Beispiel Elternabende, Elternkompetenztraining, Betreuungsangebote für Kinder) zur Stärkung familiärer Ressourcen erforderlich. Da die betroffenen Eltern starke Scham- und Schuldgefühle empfinden, sollte soweit möglich der Zugang zu ihnen am besten nicht über das Thema Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Sie darin unterstützen, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht. Allerdings ist es empfehlenswert, sich rückzuversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Warnungen tatsächlich weitergegeben werden und zeitnah gehandelt wird.

## **7. Prävention vor Ort**

Kindesmisshandlungen können vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt werden, wenn Fachleute wie Sie, also Lehrer, Sozialpädagogen, Jugend- und Übungsleiter oder Trainer wissen, was Sie bei einem Verdacht tun können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihr Wissen ebenfalls an Kollegen weitergeben.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) eine Powerpoint-Präsentation an, mit der Sie bei einer Mitarbeiterversammlung, einer Konferenz der Lehrkräfte oder bei Teambesprechungen das Thema einbringen können. Ebenso könnte eine externe Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referent eingeladen werden. In der Regel sind alle Landesjugendämter und Jugendämter in der Lage, Fachkräfte mit einer besonderen Kompetenz im Kinderschutz zu vermitteln.

Vielleicht haben Sie auch schon daran gedacht einen Fortbildungstag in Ihrer Einrichtung – beispielsweise eine schulinterne Lehrerfortbildung – unter Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamts, regionalen Vereinen gegen Kindesmisshandlung, einem Kinderarzt oder einem Mitarbeiter der polizeilichen Kriminalprävention – zu gestalten? Je nach landesspezifischer Struktur gibt es Einrichtungen oder Träger, die diese Fortbildungsaufgaben übernehmen können.

Im Bereich Sport ist es besonders wichtig, die künftigen Trainer, Jugendtrainer und Übungsleiter im Rahmen ihrer Ausbildung auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen. Der Deutsche Olympische Sportbund ([www.dsob.de](http://www.dsob.de)) und die Deutsche Sportjugend ([www.ds.j.de](http://www.ds.j.de)) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei diesen Aus- und Fortbildungen.

Bei der Behandlung des Themas Kindesmisshandlung ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl von Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Freizeiteinrichtungen nur punktuell mit gravierenden Misshandlungen konfrontiert wird. Meist liegt eine Schulung bereits länger zurück, wenn es einen aktuellen Fall gibt. Bei der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse spielen deshalb Multiplikatoren eine große Rolle. Sowohl im Bereich Schule als auch Jugendhilfe ist die Qualifikation von Lehrkräften, Schulpsychologen, Erziehern, Ausbildern oder Sozialpädagogen zu Multiplikatoren von großer Bedeutung. Diese sind ihrerseits dazu in der Lage, Mitarbeiter und Kollegen der eigenen Einrichtung zu beraten und zu informieren. In einigen Kindertagesstätten gibt es ebenfalls Praxisberater, die auch Fachberatungen in Kinderschutzfällen übernehmen oder bei Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können.

Einschlägige Untersuchungen betonen die Kooperation und Vernetzung, vor allem die systematische Verzahnung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe als wesentlich für das Gelingen früher Hilfen für den Kinderschutz. Um einen besseren und wirksameren Kinderschutz vor Ort zu unterstützen, ist es daher sinnvoll, derartige Netzwerke zu begleiten oder aufzubauen. So können zum Beispiel regelmäßige Reflektionen von Kinderschutzfällen gewährleistet und entsprechende Vorbeugungsstrategien oder Kriseninterventionen geplant und umgesetzt werden. Für Multiplikatoren ist es deshalb ratsam, in ein solches regionales Netzwerk „Kinderschutz“ eingebunden zu sein und dort an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

So existieren zum Beispiel vor Ort so genannte soziale Frühwarnsysteme, die als systematisch und präventiv ausgerichtete Netzwerke der Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe auf kommunaler Ebene wirksam sind. Mit ihnen können Belastungssituationen von Familien früh erkannt und passgenaue Hilfen gegeben werden. Hier kann Beratung nachgefragt werden, häufig gibt es ein Nottelefon und zum Teil werden auch Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus verfügen manche sozialen Frühwarnsysteme über eine Clearingstelle, die dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu finden.

## 8. Weiterführende Informationen

### 8.1. Ansprechpartner

Als Lehrer, Erzieher oder Sporttrainer erhalte ich Hilfe und Informationen zu weiteren Ansprechpartnern:

- Bei den örtlichen und regionalen **Jugendämtern und Beratungsstellen**, die stets Ansprechpartner bei Fragen zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sind und deren Adressen und Telefonnummern Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung erfragen können.
- Die umfangreichen Aktivitäten der jeweiligen Länder im Bereich des Kinderschutzes können auf folgenden Internetseiten nachgelesen werden: **www.kinderschutz.bayern.de**, **www.netzwerk-kinderschutz.de** (Baden-Württemberg), **www.fachstelle-kinderschutz.de** (Brandenburg), **www.kinderschutz.hamburg.de**, **www.familienatlas.de** (Hessen), **www.kinderschutz-niedersachsen.de**; **www.justiz-soziales.saarland.de**, **www.gewalt-gegen-kinder-mv.de** (Mecklenburg-Vorpommern).
- Auf der Homepage der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung **www.bke.de**. Dort ist über die Eingabe der Postleitzahl die schnelle **Suche der nächstgelegenen Erziehungs- und Familienberatungsstelle** möglich. Außerdem steht Eltern und Jugendlichen eine **Online-Beratung** zur Verfügung, bei der sie sich im Forum oder Chat mit anderen Eltern und Fachkräften austauschen oder ganz persönlich bei einer Beratungsfachkraft Hilfe holen können.
- Das Internetangebot **www.elternimnetz.de** des Bayerischen Landesjugendamts wendet sich an Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenleben. Eltern im Netz informiert und beantwortet Fragen rund um Erziehung und Familie. Personen, die ein persönliches Beratungsgespräch mit dem Jugendamt vereinbaren möchten, können durch die Eingabe der eigenen Postleitzahl direkt zu kompetenten Ansprechpartnern geführt werden.
- Auf der Homepage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen **www.fruehehilfen.de** zum Beispiel mit Hinweisen zu regionalen Projekten zur Unterstützung von Eltern und Kindern sowie zahlreichen Materialien rund um das Thema Frühe Hilfen.
- In **Schwangerschaftsberatungsstellen**, die über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer

Schwangerschaft informieren, durch den onlineBeratungsführer auf der Homepage der BZgA unter [www.schwanger-info.de](http://www.schwanger-info.de).

- Beim **Elterntelefon** unter der vom Bundesfamilienministerium geförderten bundesweiten und kostenlosen „Nummer gegen Kummer“ **0800 111 0 550** für schnelle Hilfe und Unterstützung, montags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr.
- In den **Elternbriefen** des Arbeitskreises Neue Erziehung **www.ane.de** oder von Peter Pelikan **www.peter-pelikan.de** mit Antworten auf viele Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern.
- Auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenhäuser, der Frauenhauskoordinierung **www.frauenhauskoordinierung.de**, mit der Möglichkeit der Online-Frauenhaussuche. Dieses Angebot bietet von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, dem Freundes- und Bekanntenkreis sowie dem sozialen Umfeld von Betroffenen, Professionellen etc. jederzeit die Möglichkeit, per Telefon oder gegebenenfalls auch per E-Mail kurzfristig Kontakt zu den derzeit 365 Frauenhäusern in Deutschland aufzunehmen.
- Auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe **www.frauen-gegen-gewalt.de**. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten persönliche und telefonische Beratung für Frauen und Mädchen an, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben. Viele Beratungsstellen richten ihr Angebot auch an Angehörige, Freunde oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen. Auf der Homepage können Hilfseinrichtungen vor Ort gesucht werden.
- Durch den Online-Beratungsführer, der auf der Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) **www.dajeb.de** veröffentlicht ist und in dem mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt sind.
- Auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter **www.bmfsfj.de** finden Sie vielfältige Informationen zur Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung, für die der Schutz von Kindern eine sehr hohe Priorität hat. Hier erhalten Sie stets aktuelle Berichte über politische Aktivitäten sowie Publikationen und weiterführende Informationen zu den Themen Kinderschutz und frühe Hilfen.
- Auf der Homepage des IzKK (Informationszentrum Kindesmisshandlung Kindesvernachlässigung – **www.dji.de/izkk**). Das IzKK ist eine am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte bundesweite und interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Es bietet vielfältige Informationen

(zum Beispiel Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse) zum Thema an. Auf der Homepage des IzKK finden sich darüber hinaus auch verschiedene Datenbanken zur direkten Recherche (Literatur-, Projekt- und Veranstaltungsdatenbank).

- Im Online-Portal **www.kindergesundheit-info.de** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Eltern und Fachkräfte zahlreiche Informationen zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für spezifische Probleme können hier auch direkt Ansprechpartner gesucht werden.
- Auf der Internetseite des Deutschen Kinderschutzbundes unter **www.dksb.de**, der unter anderem über Kinderrechte und Gewalt gegen Kinder informiert und Erziehenden und Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung stellt.
- Zu den Standorten der Kinderschutzzentren auf der Internetseite **www.kinderschutzzentren.org**.
- Und zu den frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen auf der Internetseite **www.soziales-fruehwarnsystem.de** sowie beim Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster **www.isa-muenster.de**.

## 8.2. Literaturempfehlungen

In allen Bundesländern gibt es weitere Informationen. Nachfolgend werden nur relevante und häufig eingesetzte bundesweite Medien aufgeführt.

Organisation	Bezeichnung des Mediums/ Beschreibung Name, Zielsetzung Zentrale Maßnahmen	Zielgruppe(n)
Hrsg.: Programm Polizeiliche Kriminal- Prävention der Länder und des Bundes	Broschüre „Wohin gehst du?“ – So schützen Sie Ihr Kind  Umfang: 56 Seiten Qualität: ++ (Definition, rechtliche Grundlagen, Arten von Kindesmisshandlung, Opfer und Täter, Erkennen von Kindesmisshandlung, was können Sie tun, Tipps) Erschienen: 3. Quartal 2000 (1. Auflage) Online : <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a>	Lehrkräfte Erzieher Eltern Alle, die im Kinderschutz aktiv sind
Institut für Soziale Arbeit e. V.	Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen  Umfang: 139 Seiten Qualität: Kindertageseinrichtungen als Kern eines Netzwerkes, erfolgreich kooperieren, verbesserte Früherkennung durch Zusammenarbeit von Eltern, Erzieherinnen und Kinderärztinnen,	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

	<p>Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Praxismaterialien  Erschienen: 2008  Online: <a href="http://www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html">www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html</a></p>	
<p>Institut für Soziale Arbeit e.V. - Serviceagentur Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen"</p>	<p>Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule - der GanzTag in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung</p> <p>Umfang: 52 Seiten  Qualität: ein Beispiel aus der Schule, Indikatoren, die Dokumentation, Austausch unter Kolleginnen und Kollegen, das Elterngespräch, welche Hilfen bietet das Jugendamt, Datenschutz und Kinderschutz, Literaturempfehlungen und Links, CD-ROM  Erschienen: September 2008  Online:  <a href="http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2008/pm_19_09_2008_pdf.pdf">www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2008/pm_19_09_2008_pdf.pdf</a> -</p>	<p>Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter</p>
<p>Institut für Soziale Arbeit e. V.</p>	<p>Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege</p> <p>Umfang: 32 Seiten  Qualität: Definitionen von Kindeswohlgefährdung, rechtliche Grundlagen, Dokumentations- und Beobachtungsverfahren  Erschienen: 2008  Online: <a href="http://www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html">www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html</a></p>	<p>Tagespflegepersonen, Erzieherinnen und Erzieher</p>
<p>Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. &amp; Institut für Soziale Arbeit e. V. (Hrsg.).</p>	<p>Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln.</p> <p>Umfang: 96 Seiten  Qualität: Definitionen und Ursachen von Kindesvernachlässigung, rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten  Erschienen: 2006  Online: <a href="http://www.mgffi.nrw.de/pdf/kinderjugend/Kindesvernachlaessigung_2.pdf">www.mgffi.nrw.de/pdf/kinderjugend/Kindesvernachlaessigung_2.pdf</a></p>	<p>Alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern befassen und Informationen zur Kindesvernachlässigung suchen</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p>	<p>Kinderschutz braucht starke Netze.</p> <p>Umfang: 51 Seiten  Qualität: Ziel der Handreichung ist es, den Prozess der Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesystem im Kinderschutz zu unterstützen</p>	<p>Alle Fachkräfte, die mit dem Kinderschutz betraut sind</p>
<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.).</p>	<p>Schützen, Helfen, Begleiten</p> <p>Umfang: 168 Seiten  Qualität: Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Fachkräfte der sozialen Arbeit, Erzieher, Lehrer, ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz</p>
<p>Kinderschutz-Zentrum Berlin</p>	<p>Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.  <i>(Komplett überarbeitete Version der Broschüre „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“, Druck für 2009 geplant)</i></p> <p>Umfang: <i>noch nicht bezifferbar</i>  Qualität: Umfangreiche Informationen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Ursachen, Formen, Auswirkungen, Diagnosemöglichkeiten), rechtliche Grundlagen und Hilfemöglichkeiten  Erschienen: 2009</p>	<p>Fachkräfte der sozialen Arbeit, Erzieher, Lehrer, ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz</p>

	Online: <i>Quelle noch nicht verfügbar</i>	
Kindler et al. (Deutsches Jugendinstitut)	<p>Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).</p> <p>Umfang: 129 Einzelfragen</p> <p>Qualität: Thematisch gegliederte, umfassende Zusammenstellung zu 129 Fragen und Antworten zu rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten der Kindeswohlgefährdung; nutzerfreundliche Online-Version</p> <p>Erschienen: 2006</p> <p>Online: <a href="http://www.dji.de/asd">www.dji.de/asd</a></p>	Fachkräfte, die sich mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen
Zeitschrift Kindergarten heute – Kinder in Krisen	<p>Fachthema Pädagogik – Mit Eltern Lösungen suchen - Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung – Teil 7</p> <p>Umfang: 4 Seiten</p> <p>Qualität: Praktische Tipps für die Durchführung von Elterngesprächen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung</p> <p>Erschienen: Ausgabe 01/2009</p>	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
	<p>Familien stützen – Kinder schützen, Was Kitas beitragen können, Jahrbuch 2008</p> <p>Qualität: Darstellung von Arbeitsansätzen und Konzepten, wie Kindertageseinrichtungen zur Lösung von Problemen beitragen können</p> <p>Erschienen: 2008</p> <p>ISBN: 978-3-86892-003-1</p>	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren



## 8.3. Exkurse

### 8.3.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“

Kinder, die zu Hause, in der Familie, Gewaltsituationen erleben, können auffallen, sie müssen es aber nicht. Da die Familie meistens darauf achtet, nichts von den Vorkommnissen nach außen dringen zu lassen, sind diese Kinder häufig darum bemüht, die Familie und speziell die Eltern in Schutz zu nehmen und positiv darzustellen. Wissenschaftliche Studien haben jedoch ergeben, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, dies als große emotionale Belastung empfinden, die sich erheblich auf die kognitive Entwicklung auswirkt.

Der Begriff häusliche Gewalt ist weit gefasst: Er geht über verbale Streitigkeiten hinaus und bezeichnet die Ausübung körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt in bestehenden oder ehemaligen Intimbeziehungen. Opfer sind vorrangig Frauen<sup>26</sup>. Bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden sie selbst Gewalt oder beobachten sie.<sup>27</sup>

Aus der weltweiten empirischen Sozialforschung ist belegt, dass Partnerschaftsgewalt gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter hat. Es

---

<sup>26</sup> Die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Befragung von 10.000 Frauen zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ([www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html)) hat gezeigt: Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Von diesen Frauen hat ein Drittel wiederholt und häufiger Gewalt erlebt, und ein weiteres Drittel hat in einem länger dauernden Misshandlungsverhältnis gelebt.

Die nicht repräsentative Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer im Auftrag des BMFSFJ ([www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20558.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20558.html)) weist darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Im Bereich Gewalt in der Partnerschaft spielen vor allem psychische Gewalt und soziale Kontrolle, die Frauen gegen bzw. über ihre Beziehungspartner ausüben, eine Rolle. Im Hinblick auf Schweregrad, Bedrohlichkeit und Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen zeigt sich: Frauen werden häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Paarbeziehungen.

<sup>27</sup> In der BMFSFJ-Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen haben 60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt. 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie gesehen. Etwa 25% berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.

ist ein direkter und kausaler schädlicher Einfluss miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die kindliche Entwicklung festzustellen. Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge behindern Gewalterlebnisse beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, sodass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten. Außerdem sind sie gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Studien haben zudem ergeben, dass miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit das Risiko erhöht, das von Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen. Daher spricht man davon, dass sich häusliche Gewalt „sozial vererbt“. Um das zu verhindern, brauchen diese Kinder speziell auf sie abgestimmte Angebote, die ihnen Alternativen zu den vorgelebten Rollenmodellen aufzeigen. Ihnen muss ebenfalls deutlich gemacht werden, dass sie weder schuldig sind, noch dass nur ihre Familie allein von Gewaltsituationen geprägt ist.

Um eine effektive Prävention zu erreichen, ist es erforderlich, Mädchen und Jungen möglichst frühzeitig Informationen und Unterstützung anzubieten, da sie selbst oft nicht wissen, woher sie Hilfe bekommen können. Neben Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Schule besonders geeignet, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.<sup>28</sup> Denn sie erreicht nicht nur alle Schüler, sondern ist auch zentraler Ort sozialen Lernens, an welchem Gewalt als Konfliktlösungsmittel abgelehnt und ein partnerschaftlicher Umgang unter den Schülern gefördert und eingeübt werden kann.

So können betroffene Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, sich Lehrkräften anzuvertrauen. Sie werden über Hilfsmöglichkeiten informiert und lernen, diese in Anspruch zu nehmen. Kinder können in ihrer Rolle als wichtige Ansprechpartner für betroffene Kinder gestärkt werden. Im Zusammenwirken mit Jugendhilfe- und Opferschutzeinrichtungen kann die Schule außerdem einen Beitrag dazu leisten, emotionalen und kognitiven Störungen entgegenzuwirken.

Das Engagement der Schulen allein reicht aber nicht aus. Notwendig ist vielmehr die Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen wie etwa Schule, Jugendhilfe, Familiengerichtbarkeit und Strafverfolgung. In der Folge wird nun ein Projekt dargestellt, das diese Zusammenarbeit in Schule und Jugendhilfe beispielhaft darstellt.

## **Prävention häuslicher Gewalt – Das BIG-Projekt**

---

<sup>28</sup> Dies hat auch eine Recherche der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt ([www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=101034.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=101034.html)) bestätigt.

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) setzte von 2006 bis 2008 ein Modellprojekt zur schulischen Prävention von häuslicher Gewalt in 13 Klassen an fünf Berliner Grundschulen um.<sup>29</sup> Vertretungen der Jugendämter beteiligten sich an Fachveranstaltungen, die zunächst dazu dienten, die Lehrkräfte für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Elternabende mit türkischer Übersetzung fanden unter Mitwirkung der Klassenlehrerinnen statt. Nach Ende des Workshops boten die Projektmitarbeiterinnen eine vertrauliche Kindersprechstunde an, denn sobald Gewalt im Rahmen von Prävention thematisiert wird, fassen Betroffene Vertrauen, und es entsteht das Bedürfnis, über eigenes Gewalterleben zu sprechen.<sup>30</sup>

Ein Ziel des Modellprojekts war es, Kindern den Unterschied zwischen Konflikt und Gewalt zu vermitteln. Das Verständnis dieses Unterschieds kann als Basis jeglicher Gewaltprävention verstanden werden: Ein Konflikt ist legitim, Gewalt ist es nicht. Das Erziehungsziel ist folglich die Konfliktfähigkeit, nicht die Konfliktvermeidung.

Die Projektmitarbeiterinnen veranstalteten mit den Kindern jeweils an vier Vormittagen Präventionsworkshops. Die vier Einheiten bauten aufeinander auf. Sie begannen mit Elementen der Basisprävention. Zunächst ging es darum, Gefühle zu erkennen und zu benennen und um einen konstruktiven Umgang mit Affekten wie Wut, Ohnmacht und Zorn. Dabei wurden Alltagsprobleme zwischen Kindern in der Schule und auf dem Schulweg aufgegriffen und mit Aspekten des primärpräventiven Lernens und der Verhaltensprävention verknüpft: Sie bearbeiteten Streitregeln für eine faire Auseinandersetzung und gewaltfreie Konfliktlösungen und gingen dabei der Frage nach, wann Gewalt beginnt. Darüber hinaus befassten sie sich mit unterschiedlichen Formen der Gewalt aus Opfer- und Täterperspektive und erarbeiteten Wege gegenseitiger Unterstützung.

Schließlich wandten sich die Workshops dem zentralen Thema Gewalt in der Beziehung der Eltern zu. Der Begriff häusliche Gewalt wurde erklärt. Mit den Kindern wurde erarbeitet, was gute und schlechte Geheimnisse sind, und wie sie diese erkennen können. Anschließend wurden Kenntnisse vermittelt, die den Kinder aufzeigen, wo sie bei Gewalt zwischen ihren Eltern Hilfe finden können; anhand eines Live-Anrufs bei einer Beraterin des Kindernotdienstes wurde der Griff zum Hörer geübt. Gemeinsam mit den Kindern wurden

---

<sup>29</sup> Der ausführliche Evaluationsbericht ist unter folgender Adresse im Internet nachzulesen: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=110448.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=110448.html), der Projektbericht unter: [www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/](http://www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/)

<sup>30</sup> Es gehört deshalb zu den Grundprinzipien von Gewaltprävention, dass diese nicht stattfinden darf, ohne dass Wege der schützenden Intervention abgeklärt sind. Zu Qualitätskriterien von Prävention siehe [www.bundesverein.de](http://www.bundesverein.de)

außerdem vielfältige Lösungsmöglichkeiten in ihrem persönlichen Umfeld diskutiert. In den Workshops wurde darauf geachtet, zwischen Spielen, Rollenspielen, Übungen, Arbeitseinheiten und dem Einsatz eines Films abzuwechseln.

Zur Dokumentation des Modellprojekts zählen die Konzeption und eine Materialsammlung, die es ermöglichen, das Modell auch an anderen Standorten zu übernehmen. Das Konzept des Präventionsprojekts setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:



Die Evaluation hat gezeigt, dass das mehrstufige Konzept des Modellprojekts mit seinen aufeinander aufbauenden Teilen auf Interesse und Akzeptanz bei allen Beteiligten stieß.

Was meinten nun die Kinder? Weit über 80 Prozent fanden die Präventionsworkshops gut. Den Kindern gefielen nicht nur die spielerischen Anteile, sondern viele von ihnen betonten, dass sie das Thema interessant und wichtig fanden und froh waren, dass darüber eine Auseinandersetzung in Gang gekommen war. Die zeitweilige Trennung in Mädchen- und Jungengruppen wurde einhellig begrüßt.

Auch zwei bis drei Monate später erinnerten sich die befragten Mädchen und Jungen an die Workshops teilweise bis ins Detail. Sie konnten alle Wege der Hilfesuche als Empfehlung für andere Kinder vorschlagen, und sie hatten eine konkrete Vorstellung davon, wen sie im Falle einer Konfrontation mit Gewalt in der Beziehung der Eltern um Hilfe ansprechen könnten.

Das Modellprojekt hat gezeigt, wie der Bereich Schule als ein zentraler Lebensbereich von Mädchen und Jungen für Aktivitäten gegen häusliche Gewalt gewonnen werden kann.

### **8.3.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“**

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Beide Formen von Gewalt unterscheiden sich von den meisten der zu beobachteten Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Bei den Opfern handelt es sich oftmals um Mädchen, die keine Anzeichen von Vernachlässigung aufweisen. Sie wurden in ihren Familien in den ersten Lebensjahren sogar häufig gut behütet und fallen in der Schule durch hohe Motivation, Lernbereitschaft und gute Leistungen auf. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in diesen Familien jedoch Zwangsmaßnahmen ein. Diese sollen sicherstellen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die in Dienen, Gehorchen und Unterordnung unter den Mann besteht und ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt, wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören weibliche Genitalverstümmelungen, eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens und die Gefahr der Zwangsverheiratung.

Verstümmelungen im Genitalbereich ziehen für die Mädchen irreparable gesundheitliche und seelische Schädigungen nach sich und führen in vielen Fällen zu dauerhaft schweren Erkrankungen, Psychosen, zum Teil auch zum Tode. Zu diesen Verstümmelungen kommt es auf Veranlassung der Eltern oder mit deren Duldung überwiegend bei Auslandsaufenthalten während der Schulferien. Der Verbreitungsgrad dieser Genitalverstümmelungen ist in Ländern wie beispielsweise Ägypten oder Gambia extrem hoch. Hier ist nahezu jedes Mädchen gefährdet, verstümmelt zu werden. Gehört das Herkunftsland der Eltern zu den Ländern, in dem ein hoher Verbreitungsgrad an Genitalverstümmelung bekannt ist, dürfen die Familiengerichte das Aufenthaltsbestimmungsrecht einschränken. Das führt im Regelfall dazu, dass Eltern ihre Mädchen nicht – auch nicht während der Ferien – in die entsprechenden Herkunftsländer bringen dürfen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Jugendamt, dem normaler Weise das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird.

Maßgeblich für den Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht die erklärte Absicht oder Androhung der Eltern, ihr Mädchen verstümmeln zu lassen, sondern die Wahrscheinlichkeit dadurch einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche und seelische Integrität zu vermeiden, der durch sozialen Zwang in der Herkunftsgesellschaft droht.

Gleiches gilt für die Androhung von Gewalt bzw. das systematische Einsperren und Schlagen von Mädchen, wenn diese die gleichen Rechte wahrnehmen wollen, wie sie Mädchen nach der Verfassung zustehen. Vor allem männliche Angehörige einer Familie wollen durch Bedrohung und Gewalthandlungen erreichen, dass sich die Mädchen entsprechend angepasst verhalten.

Da diese Mädchen häufig bis zum Beginn der Pubertät in einem ausgesprochen fürsorglichen Familienklima groß geworden sind, sind diese Formen der Kindeswohlgefährdung nicht mit den zu beobachteten Formen von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung vergleichbar. Vielmehr haben sie ihre spezifische Ausprägung durch ein Rollenbild, das Mädchen und Frauen keine eigenen Rechte zubilligt und Männer bestimmen lässt, was ein Mädchen tun und lassen muss. In solchen Konstellationen ist grundsätzlich von einer extremen Gefährdung für Leib und Leben des entsprechenden Mädchens auszugehen. Bei Hinweisen auf eine entsprechende Kindeswohlgefährdung sollte deshalb unmittelbar Kontakt zu einer Gewaltberatungsstelle oder interkulturellen Beratungsstelle mit dem Schwerpunkt Beratung von Mädchen und Frauen aufgenommen werden. Diese Einrichtungen sind im Regelfall so erfahren, dass sie mit dem zum Teil ambivalenten Hilfebedürfnis der Mädchen adäquat umgehen und auch die jeweiligen Jugendämter fachlich so beraten, dass sie entsprechend erfolgreich Anträge zum Schutz der Mädchen bei den Familiengerichten stellen können. Die meisten Jugendämter verfügen zudem über anonyme Möglichkeiten der Inobhutnahme und über entsprechende Wohneinrichtungen. Deren Adressen sind nicht bekannt, um die Mädchen und jungen Frauen vor der Gewalt ihrer Familien zu schützen. Generelle Hintergrundinformationen zur Thematik und die Möglichkeit der Einzelberatung besteht bei bundesweiten Fachorganisationen, insbesondere bei Amnesty for Women, der TASKFORCE gegen Genitalverstümmelungen und bei Terre des Femmes.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.8 Jugendmedienschutz / Abhängigkeitspotential von Computerspielen**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bekräftigen, dass dem Jugendmedienschutz eine bedeutende Rolle in der Gewaltprävention und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefährdungen bei der Nutzung neuer Medien zukommt. Sie sehen weiterhin in der Verbreitung und Nutzung gewalthaltiger Computerspiele eine besondere Herausforderung für den Jugendmedienschutz.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass die Arbeit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) auf ihre Anregung hin deutlich verbessert werden konnte. Bereits mit ihrem Beschluss vom 1. Juni 2007 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren weitere Impulse und Hinweise zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes gegeben. Beispielhaft verweisen sie auf die Verbesserung der Kooperation zwischen USK und BPjM und auf die Qualifizierung der zur Alterskennzeichnung erforderlichen Gutachten.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen darüber hinaus weiteren Handlungsbedarf



insbesondere im Bereich der Computerspiele. Sie halten es vor allem für erforderlich, die Rolle der Länder im Freigabeprozess zu stärken und die Kriterien für die Alterseinstufung zu überprüfen. Sie bitten das federführende Land, diese Aspekte bei den laufenden Verhandlungen mit den die USK tragenden Wirtschaftsverbänden über die Gestaltung der Grundsätze und Prüfordnung der USK zu berücksichtigen.

4. Mit Sorge sehen die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder den exzessiven Medienkonsum eines Teils der Kinder und Jugendlichen. Mit Blick auf die Abhängigkeitsgefahr bei Computerspielen bitten sie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), zeitnah die Ergebnisse der geplanten Anhörung von Experten und die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Problem zu bewerten und der JFMK einen Vorschlag zu weitergehenden präventiven Ansätzen im Jugendmedienschutz zu machen und darüber, ob die Gesundheitsministerkonferenz um Prüfung gebeten werden soll, Schritte zur Anerkennung des exzessiven Computerspielens als Sucht einzuleiten. Sie begrüßen die Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Möglichkeiten und Folgen einer nachträglichen Änderung von Alterskennzeichen für Computerspiele.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder halten die Verbesserung der Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes durch die Ordnungsbehörden bzw. andere dafür zuständigen Stellen für erforderlich. Dabei halten sie den Einsatz jugendlicher Testkäufer unter engen Voraussetzungen für ein Mittel.
6. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder der Länder sprechen sich nachdrücklich für Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagogen aus. Insbesondere sehen sie die Notwendigkeit, die Alterskennzeichen stärker bekannt zu machen und Maßnahmen zu ergreifen, die deren Akzeptanz steigern.

7. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen vor allem auch die Medienwirtschaft in der Verpflichtung, aktiv an einer Ächtung Gewalt verherrlichender Medieninhalte auf Datenträgern und im Internet mitzuwirken. Sie bitten die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, in Kontakten mit Vertretern der Medienwirtschaft im Spielebereich Überlegungen einer gemeinsamen Strategie der Ächtung zu entwickeln.
8. Im Rahmen der laufenden Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern über eine Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes im Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sprechen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren dafür aus, dass die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen zukünftig eine Alterskennzeichnung auch von online vertriebenen Filmen und Spielen ermöglichen soll.
9. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die für den Jugendmedienschutz federführenden Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Rahmen der JFMK-Sitzung 2010 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

**Abstimmung:**

**Ziffer 1-4, 6-9: 16 : 0 : 0**

**Ziffer 5: 13 : 0 : 3**

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.9 jugendschutz.net: Umsetzung des § 18 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beschließen die Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net nach § 18 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der geänderten Fassung.
2. Sie bitten die Länder, kurzfristig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
3. Der Beschluss wird nicht veröffentlicht.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## **Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen - vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers – untereinander folgende Vereinbarung:

### **Artikel 1**

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net – Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

### **Artikel 2**

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz–Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4, 5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.
5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhabers des Angebots möglich scheint.

6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.
7. „jugendschutz.net“ informiert die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM insbesondere über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien. „jugendschutz.net“ unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM durch die Teilnahme an Sitzungen (z. B. Tagung der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten) und die Erarbeitung von Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Problemen (z. B. bei parlamentarischen Anfragen).
8. Die Leiterin / der Leiter von „jugendschutz.net“ erstattet den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM jährlich zum Jahresende einen Bericht, in dem die jugendschutzrelevante Entwicklung in den Telemedien beschrieben und Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht soll die allgemeine Aufgabenstellung, die Aufgabengebiete nach dem JMStV, die wesentlichen Ergebnisse der Projekte, Erfolgsaussichten von Arbeits- und Projektaufträgen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes darstellen.

### **Artikel 3**

1. „jugendschutz.net“ ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH mit Sitz in Ludwigshafen ist Anstellungsträgerin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „jugendschutz.net“.
2. Die Leiterin / der Leiter wird von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der KJM berufen. Die Leitung ist verantwortlich für die Aufgabewahrnehmung von „jugendschutz.net“ nach dem JMStV und unterliegt insofern keinen fachlichen Weisungen. Die Leitung von „jugendschutz.net“ bestimmt die Inhalte der Arbeitsfelder in Abstimmung mit der KJM. In grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und in jugendpolitischen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und im Rahmen deren Zuständigkeiten mit der KJM.
3. Zur Beratung insbesondere bei der Ausgestaltung der Arbeitsfelder im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 2 und des Finanzbedarfs wird ein Beirat bestehend aus Obersten Landesjugendbehörden und Landesmedienanstalten gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Obersten Landesjugendbehörden und 3 Mitgliedern der Landesmedienanstalten. Der Geschäftsführer der Trägersgesellschaft sowie der Leiter von jugendschutz.net nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Organisation erfolgt durch jugendschutz.net.
4. Die Obersten Landesjugendbehörden können „jugendschutz.net“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Projekten des Jugendmedienschutzes beauftragen. Sie stimmen dies im Hinblick auf die personellen und sächlichen Möglichkeiten von „jugendschutz.net“ mit der KJM ab.

#### Artikel 4

1. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen ab 01. Januar 2009 für „jugendschutz.net“ jährlich 350.000 € zur Deckung anfallender Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Für Projekte der Obersten Landesjugendbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH macht die Aufwendungen für „jugendschutz.net“ jährlich gegenüber den Ländern zum Schluss des Kalenderjahres geltend. Sie kann Abschlagszahlungen verlangen.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Verpflichtungen aus § 18 Abs. 1 Satz 2 JMStV bleiben unberührt.

Für das Land **Baden-Württemberg**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für den Freistaat **Bayern**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Berlin**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Brandenburg**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Bremen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Hessen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Niedersachsen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)



Für das Land **Rheinland-Pfalz**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das **Saarland**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für den Freistaat **Sachsen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Sachsen-Anhalt**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für das Land **Schleswig-Holstein**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Für den Freistaat **Thüringen**:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.10 Sendereihe des RTL „Erwachsen auf Probe“**

#### **Beschluss:**

Angesichts der RTL-Sendereihe „Erwachsen auf Probe“ sehen die Jugend- und Familienministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder mit Sorge, dass durch neue Formate eine problematische Einbeziehung von deutlich mehr Kindern und Jugendlichen, teilweise schon Säuglingen, in Fernsehsendungen erfolgt. Sie weisen darauf hin, dass dies eine neue Herausforderung für den Kinderschutz darstellt. Das betrifft nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohles während der Dreharbeiten, sondern auch die Fragen, ob und in wieweit dieses durch die Verwendung des Drehmaterials und die Ausstrahlung gefährdet wird. Sie halten daher folgende Schritte für erforderlich:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen die Notwendigkeit, dass die Landesmedienanstalten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit einen noch stärkeren Fokus auf die Belange des Kinderschutzes legen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordern die Sendeverantwortlichen von RTL auf, nicht nur die rechtlichen Grenzen der Rundfunkfreiheit und des Jugendschutzes auszuloten, sondern in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und Verantwortung, die auch dem privaten Rundfunk obliegt, dem Kindeswohl bei der Gestaltung der Sendungen und Auswahl von Sendeformaten größere Bedeutung zukommen zu lassen.

3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu prüfen, ob sich die Entscheidung der von ihr anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen zu dem Sendeformat „Erwachsen auf Probe“ im Rahmen des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraums hält. Sie bitten die KJM, gegebenenfalls entsprechende rechtsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten.
  
4. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung und die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bei der geplanten Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch ein Verbot der Beteiligung von unter 3-jährigen Kindern an der Mitwirkung bei Produktionen i. S. d. § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzusehen. Ausnahmen können mit Zustimmung des zuständigen Jugendamtes zugelassen werden.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 3.11 Europäische Zusammenarbeit in der Jugendpolitik**

#### **Beschluss:**

Die jungen Europäerinnen und Europäer sind die Zukunft der Gesellschaft. Die jugendpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union zielen deshalb darauf ab, auf die sich verändernden Erwartungen junger Menschen zu reagieren und sie gleichzeitig zu einem Beitrag zur Gesellschaft zu ermutigen. Mit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine EU-Strategie für die Jugend – Investitionen und Empowerment – Eine neue offene Methode der Koordinierung, um auf die Herausforderungen und Chancen einzugehen, mit denen die Jugend konfrontiert ist“ (KOM (2009) 200 endg. vom 27. April 2009) wird eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Jugendpolitik und anderen Politikbereichen wie Bildung, Beschäftigung, Integration und Gesundheit vorgeschlagen. Die Kommission unterstreicht den Stellenwert, den Jugendaktivitäten und insbesondere die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit<sup>1</sup> im Sinne eines sozialen Kompetenzerwerbs für die gesellschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union haben. Ausgehend von den Kenntnissen über die derzeitige Lage der Jugend<sup>2</sup> formuliert sie drei übergeordnete Ziele:

---

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeit der Jugendarbeit im Sinne des europäischen Rechts umfasst sowohl die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als auch die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

<sup>2</sup> EU YOUTH REPORT , am 27.4.2008 als COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT zur Mitteilung der Kommission herausgegeben

- Der Jugend mehr Chancen in Bildung und Beschäftigung eröffnen,
  - Zugangsmöglichkeiten verbessern und alle jungen Menschen umfassend an der Gesellschaft teilhaben lassen,
  - Gegenseitige Solidarität zwischen Gesellschaft und jungen Menschen fördern.
1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen die Mitteilung der Kommission für eine neue EU-Strategie für die Jugend zur Kenntnis. Sie begrüßen das Vorhaben einer systematischeren Berücksichtigung der Jugendperspektive in allen Angelegenheiten der beteiligten Generaldirektionen der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Sie stimmen der Kommission inhaltlich darin zu, dass angesichts der demographischen Herausforderungen und der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise die Förderung der Jugend eine politische Priorität darstellen muss. Zentrale Bedeutung hierfür haben die Ausbildung individueller und sozialer Kompetenzen junger Menschen und die Beschäftigungsfähigkeit.
  2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten die Identifizierung der drei prioritären Ziele für eine gute Arbeitsgrundlage, um den Herausforderungen der nächsten Jahre zu begegnen. Die zu jedem Ziel genannten drei Aktionsbereiche mit nochmals fünf bis zehn möglichen Einzelmaßnahmen erschweren die erforderliche Konzentration auf die wichtigsten Ziele. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es für erforderlich, dass die vorgeschlagenen übergeordneten Ziele jeweils auf allen dafür zuständigen Ebenen wirksam und nachhaltig verfolgt werden sollten. Eine mittelfristige europäische Jugendstrategie sollte unter qualitativem Aspekt aus Sicht der Länder auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sein und sich auf wenige Schwerpunktthemen beschränken. Die eingesetzten Kräfte und Ressourcen sind zu bündeln, um ihre Wirkungsoptionen zu stärken.

3. Eine Unterstützung durch die in Deutschland zuständigen überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere für folgende Bereiche als möglich angesehen:
  - Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung junger Menschen, insbesondere von jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und Migrationshintergrund.
  - Stärkung von körperlicher Gesundheit und psychischem Wohlergehen von Mädchen und Jungen.
  - Förderung von Gelegenheiten und Angeboten im Bereich der nicht formalen und informellen Bildung in der Jugendarbeit und Ermittlung und Anerkennung der von jungen Menschen erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen.
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene. Das schließt Formen der (politischen) Partizipation ebenso ein wie das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit und in Freiwilligendiensten.
  - Förderung der verbesserten Mobilität von jungen Menschen, insbesondere durch verstärkte Einbeziehung schwer erreichbarer junger Menschen.
  - Verstärkung praxisbezogener Formen des transregionalen Erfahrungsaustauschs zwischen Akteuren einschlägiger Projekte, Fachkräften der Jugendpolitik und Entscheidungsträgern lokaler, regionaler und nationaler Organisationen und Behörden auf der Basis verlässlicher Daten.
  - Weiterentwicklung von Formen des strukturierten Dialogs mit und zwischen den jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Themenvorschläge, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene.
4. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen das Mainstreaming der Jugendbelange und sehen in Übereinstimmung mit Art. 149 EGV einen Mehrwert in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch die Europäische Union.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder gehen davon aus, dass bei der Weiterentwicklung der Umsetzungsinstrumente vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:

- Die „Offene Methode der Koordinierung“ ist auf Grundlage der jeweiligen bestehenden nationalen Zuständigkeiten zu einem schlanken, vereinfachten und transparenten Verfahren weiter zu entwickeln, das gegenseitige Anregung durch echte Vergleichbarkeit zwischen der Praxis in den Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne dabei Harmonisierung anzustreben oder durch die Entwicklung von Indikatoren sowie die Einführung regelmäßiger Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in deren Kompetenzen einzugreifen.
- Im Hinblick auf die bestehenden Integrierten Leitlinien und den Prozess der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung sind Doppelungen zu vermeiden.
- Peer-learning-Aktivitäten zwischen den Mitgliedsstaaten sollen zu konkreten praxisrelevanten Kernthemen stattfinden, die sich vorrangig an Akteure der lokalen und regionalen Ebene der Mitgliedstaaten richten. Inhalte und Verfahren sollten an den verschiedenen Praxisfeldern und den Anforderungen an die Akteure der verschiedenen Ebenen orientiert sein.
- Um eine vertiefte substantielle Bearbeitung der strategischen Fragen der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist die Intensität des transregionalen Austausches von Erfahrungen und Praxiskonzepten zu fokussieren und ein Austausch der Fachkräfte zu intensivieren. Der Wissenstransfer ist zusätzlich durch eine verbesserte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung zu stärken.
- Der regelmäßig erstellte Europäische Jugendbericht soll die Lebenslagen junger Menschen kontinuierlich abbilden und vergleichbar machen.
- Die Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe von Fördermitteln der einschlägigen EU-Programme sind transparenter zu gestalten und der Aufwand für Antragsteller, Berichterstattung und Dokumentation ist zu reduzieren.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**



**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.4.2009  
KOM(2009) 200 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Eine EU-Strategie für die Jugend – Investitionen und Empowerment  
Eine neue offene Methode der Koordinierung, um auf die Herausforderungen und  
Chancen einzugehen, mit denen die Jugend konfrontiert ist**

{SEC(2009) 545}  
{SEC(2009) 546}  
{SEC(2009) 548}  
{SEC(2009) 549}

## 1. EINFÜHRUNG

„Die Zukunft Europas hängt von seiner Jugend ab<sup>1</sup>. Die Zukunftsaussichten vieler Jugendlicher sind jedoch getrübt.“ Zu diesem Schluss kam die Kommission in ihrer Mitteilung „**Eine erneuerte Sozialagenda**“<sup>2</sup>, die darauf abzielt, den EU-Bürgern neue Chancen zu eröffnen, die Zugangsmöglichkeiten zu diesen Chancen zu verbessern und Solidarität zu zeigen.

Die Jugend stellt innerhalb der gesellschaftlichen Vision der Europäischen Union eine Priorität dar, und angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise muss das junge Humankapital gehegt und gepflegt werden. Die vorliegende Mitteilung stellt dieser Notwendigkeit den Entwurf einer Strategie für die künftige Jugendpolitik in Europa entgegen. Vorgeschlagen wird eine neue, verstärkte offene Methode der Koordinierung (OMK), die flexibler und in puncto Berichterstattung einfacher ist und die Verbindungen mit Politikbereichen stärkt, die innerhalb der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung vom Europäischen Pakt für die Jugend abgedeckt sind. Im Rahmen eines sektorübergreifenden Ansatzes werden kurzfristige Maßnahmen in langfristige Bemühungen um das Empowerment junger Menschen eingebettet. Die Strategie würde günstige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Jugend ihre Fähigkeiten entwickeln, ihr Potenzial ausschöpfen, eine Erwerbstätigkeit ausüben, aktiv an der Gesellschaft teilhaben und enger in das europäische Aufbauwerk einbezogen werden könnte. Junge Menschen stellen keine lästige Verantwortung dar, sondern im Gegenteil eine kritische Ressource für die Gesellschaft, die genutzt werden kann, um übergeordnete gesellschaftliche Ziele zu erreichen.

## 2. CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER JUGEND VON HEUTE

Die Europäer leben länger, bekommen später Kinder, und der Anteil der jungen Menschen sinkt. Die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen wird im Jahr 2050 voraussichtlich nur 15,3 % der europäischen Bevölkerung ausmachen – im Vergleich zu derzeit 19,3 %<sup>3</sup>. Diese demografischen Veränderungen haben Auswirkungen auf die Familien, die Solidarität zwischen den Generationen und das Wirtschaftswachstum. Die Globalisierung kann Wachstum und Beschäftigung mit sich bringen, empfindliche Arbeitnehmergruppen wie jugendliche Arbeitnehmer jedoch auch vor ganz spezielle Herausforderungen stellen, wie die derzeitige Wirtschaftskrise zeigt<sup>4</sup>. Klimawandel und Sicherheit der Energieversorgung erfordern eine Anpassung der Verhaltensweisen und Lebensstile der künftigen Generationen. Flexible Schlüsselkompetenzen, die ermöglichen, ein Leben lang die jeweils erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln, sind von entscheidender Bedeutung, und auch das Problem des vorzeitigen Schulabbruchs ist noch immer ein wichtiges Thema.

Für junge Menschen sind Freundschaft, Respekt, Toleranz und Solidarität wichtige Werte, und in puncto Bildung, technischer Fortschritt und Mobilität ist die heutige Generation wahrscheinlich so hoch entwickelt wie keine andere Generation vor ihr. Sie ist jedoch auch –

---

<sup>1</sup> „Jugend“ umfasst Jugendliche und junge Erwachsene von 13 bis 30 Jahren. Für statistische Zwecke wurde in der Mitteilung nicht immer diese Altersspanne zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> KOM(2008) 412.

<sup>3</sup> Quelle: Eurostat.

<sup>4</sup> KOM(2009) 34.

wie die übrige Gesellschaft – einer stärkeren Individualität und einem höheren Wettbewerbsdruck ausgesetzt, und es herrscht nicht zwangsläufig Chancengleichheit.

Im Zuge ausgedehnter europaweiter Konsultationen<sup>5</sup> wurde ermittelt, dass die folgenden Themen den jungen Menschen ganz besonders auf den Nägeln brennen: Bildung, Beschäftigung, gesellschaftliche Integration und Gesundheit. Die europäische Jugend muss darauf vorbereitet werden, Chancen wie Bürgerbeteiligung und politische Partizipation, Freiwilligentätigkeit, Kreativität, unternehmerische Initiative, Sport und internationales Engagement zu nutzen.

Schwierigkeiten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, gesellschaftliche Integration und Gesundheit kombiniert mit Finanz-, Wohnungs- und Transportproblemen erschweren es den jungen Menschen, selbständig zu werden und eine Situation zu erreichen, in der sie Mittel und Möglichkeiten haben, über ihr eigenes Leben zu bestimmen, voll und ganz an der Gesellschaft teilzuhaben und unabhängige Entscheidungen zu treffen.

### **3. WOZU EIN GEMEINSAMER RAHMEN?**

#### **3.1. Die Zusammenarbeit in der EU**

Auf EU-Ebene ist die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik gut strukturiert und entwickelt. Seit 1988 führt die EU Programme im Jugendbereich durch. Der politische Prozess wurde im Weißbuch von 2001<sup>6</sup> entwickelt und stützt sich derzeit auf drei Bereiche:

- aktive Staatsbürgerschaft junger Menschen im Rahmen der OMK mit vier Prioritäten (Partizipation, Information, Freiwilligentätigkeit und mehr Wissen über die Jugend), gemeinsame Ziele, Berichte der Mitgliedstaaten und strukturierter Dialog mit der Jugend;
- gesellschaftliche und beschäftigungspolitische Integration durch die Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend<sup>7</sup> innerhalb der Lissabon-Strategie, mit drei Prioritäten (Beschäftigung/soziale Integration, Bildung/Berufsbildung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben). In der Mitteilung der Kommission „Förderung der umfassenden Beteiligung junger Menschen an Bildung, Beschäftigung und Gesellschaft“<sup>8</sup> wurden weitere Maßnahmen vorgeschlagen;
- Einbeziehung der Jugend in andere Politikbereiche (wie Bekämpfung von Diskriminierung, Gesundheit).

#### **3.2. Bewertung jugendpolitischer Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten wurden zum derzeitigen Rahmen und zu möglichen künftigen Maßnahmen befragt. Das Europäische Parlament veranstaltete im Februar 2009 eine Anhörung zum Thema Jugend. Als Teil des strukturierten Dialogs wurden mit Tausenden von Jugendlichen in ganz Europa Gespräche geführt und Sitzungen mit dem Europäischen Jugendforum und mit den nationalen Jugendräten organisiert. In Zuge einer

---

<sup>5</sup> Siehe beigefügte Folgenabschätzung und Konsultationsberichte.

<sup>6</sup> KOM(2001) 681.

<sup>7</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat, März 2005 (7619/05).

<sup>8</sup> KOM(2007) 498.

Online-Konsultation gingen über 5000 Antworten ein. Auch Wissenschaftler und Verantwortliche des Programms „Jugend in Aktion“ taten ihre Meinung kund.

Insgesamt gilt die OMK als geeignetes Instrument für die Zusammenarbeit, und ihre Prioritäten haben noch immer Gewicht. Der Rahmen ist in Vorschriften und Strategien im Jugendbereich auf nationaler Ebene eingeflossen. Immer mehr Länder beziehen Jugendorganisationen in politische Entscheidungsprozesse mit ein. Der Europäische Pakt für die Jugend hat eine Sensibilisierung für Jugendbelange innerhalb der Lissabon-Strategie bewirkt, insbesondere in Bezug auf Bildung und Beschäftigung, und auch bei den Themen Gesundheit und Bekämpfung von Diskriminierung wurden Fortschritte erzielt.

Der bis 2009 geltende Rahmen hat sich jedoch nicht immer bewährt und die gewünschten Ergebnisse erbracht. Die Koordinierung geht nicht weit genug, um alle Probleme zu erfassen. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein stärker bereichsübergreifender Ansatz erforderlich ist, wie dies auch das Europäische Parlament im Jahr 2008 in einer Erklärung zur verstärkten Einbeziehung der Jugend in die EU-Politikbereiche gefordert hat. Der strukturierte Dialog sollte zudem besser organisiert werden und ermöglichen, auch nichtorganisierte und insbesondere benachteiligte Jugendliche stärker zu erreichen.

## **4. JUGEND – INVESTITIONEN UND EMPOWERMENT**

### **4.1. Die EU-Vision für junge Menschen**

Junge Menschen sollten ihr Potenzial voll und ganz ausschöpfen. Diese Vision umfasst alle jungen Menschen; die Maßnahmen sollten sich jedoch vorrangig auf benachteiligte junge Menschen konzentrieren. Der Ansatz ist zweistufig:

- **Investitionen in die Jugend:** Bereitstellung größerer Mittel für Maßnahmen in Politikbereichen, die sich auf das tägliche Leben junger Menschen auswirken und ihr Wohlbefinden verbessern.
- **Empowerment der Jugend:** Förderung des Potenzials junger Menschen zur Erneuerung der Gesellschaft und zur Unterstützung der Werte und Ziele der EU.

Angestrebt wird eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Jugendpolitik und anderen Politikbereichen wie Bildung, Beschäftigung, Integration und Gesundheit, wobei Jugendaktivitäten und Jugendarbeit eine wichtige Rolle spielen sollen. Die neue OMK im Jugendbereich wird die gemeinsame Politikgestaltung fördern, indem die anderen Prozesse der politischen Koordinierung durch spezifische Fachkenntnisse unterstützt werden und jungen Menschen Gehör geschenkt und ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Der EU-Beitrag besteht darin, die Mitgliedstaaten, die ja für die Jugendpolitik zuständig sind, dabei zu unterstützen, besser zusammenzuarbeiten.

### **4.2. Eine langfristige Strategie für die Jugend mit kurzfristigen Prioritäten**

Ausgehend von den Kenntnissen über die derzeitige Lage der Jugend<sup>9</sup> wird eine neue Strategie mit drei übergeordneten und miteinander verknüpften Zielen vorgeschlagen, die eng mit der Erneuernten Sozialagenda verbunden sind:

---

<sup>9</sup> Europäischer Jugendbericht 2009.

- Der Jugend **mehr Chancen** in Bildung und Beschäftigung **eröffnen**
- **Zugangsmöglichkeiten verbessern** und alle jungen Menschen umfassend an der Gesellschaft teilhaben lassen
- **Gegenseitige Solidarität** zwischen Gesellschaft und jungen Menschen **fördern**

Zu jedem Ziel werden zwei oder drei Aktionsbereiche mit Zielen für die ersten drei Jahre (2010-2012) vorgeschlagen. Innerhalb jedes Aktionsbereichs werden mögliche Einzelmaßnahmen aufgelistet, die die Mitgliedstaaten und/oder die Kommission durchführen können. Die Herausforderungen und Chancen, mit denen die Jugend von heute konfrontiert ist, werden regelmäßig überprüft und alle drei Jahre neu nach Prioritäten geordnet, um Flexibilität zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Aktionsbereiche den veränderten Bedürfnissen der jüngeren Generationen gerecht werden. Anpassungen sind auch möglich, sobald die Folgemaßnahmen zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung nach 2010 festgelegt wurden.

#### 4.2.1. *Der Jugend mehr Chancen eröffnen*

##### Aktionsbereich 1 – **Bildung**

In Europa haben fast 80 % der jungen Menschen zwischen 20 und 24 Jahren die Sekundarstufe II abgeschlossen. Trotzdem werden einem Viertel der 15-Jährigen schlechte Leseleistungen bescheinigt<sup>10</sup> und verlassen sechs Millionen junge Menschen die Schule ohne formalen Abschluss. Aufgrund der größeren Mobilität bietet die EU zwar einen offenen Raum, in dem sich Talente und Potenzial der Jugend entfalten können<sup>11</sup>; dieser Raum weist jedoch noch immer Grenzen auf.

Die Europäische Kommission hat eine neue OMK im Bildungsbereich<sup>12</sup> vorgeschlagen, die sich mit folgenden langfristigen strategischen Herausforderungen auseinandersetzt: lebenslanges Lernen und Mobilität, Qualität und Effizienz, Gerechtigkeit und aktiver Bürgersinn, Innovation und Kreativität sowie ein neuer Ansatz zur Abstimmung der Arbeitsmarkt- und Qualifikationserfordernisse des 21. Jahrhunderts<sup>13</sup>. Der Ausbau der formalen Bildung stellt eine zentrale Priorität dar; Fähigkeiten können jedoch auch außerhalb des Klassenzimmers durch Jugendarbeit und den Einsatz neuer Technologien erworben werden.

#### **Ziel**

**Neben der formalen Bildung sollte als Beitrag zum lebenslangen Lernen in Europa die nichtformale Bildung für junge Menschen unterstützt werden, indem die Qualität dieser Bildung verbessert wird, ihre Ergebnisse anerkannt werden und sie besser in die formale Bildung integriert wird.**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

<sup>10</sup> KOM(2008) 425.

<sup>11</sup> Programme wie Erasmus und „Jugend in Aktion“.

<sup>12</sup> KOM(2008) 865.

<sup>13</sup> KOM(2008) 868.

- Entwicklung nichtformaler Lernangebote als eine von mehreren Maßnahmen, das Problem des vorzeitigen Schulabbruchs anzugehen
- Umfassende Nutzung des auf EU-Ebene vorhandenen Instrumentariums zur Validierung von Fähigkeiten und zur Anerkennung von Qualifikationen<sup>14</sup>
- Förderung der Bildungsmobilität aller jungen Menschen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Jugendpolitikern
- Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in formalen und nichtformalen Bildungssystemen
- Bereitstellung hochwertiger Orientierungs- und Beratungsdienste für junge Menschen
- Aufbau partizipativer Strukturen innerhalb des Bildungssystems sowie der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Familien und lokalen Gemeinschaften

Die Kommission wird die Selbstbewertungsfunktion von Europass weiterentwickeln, insbesondere für Fähigkeiten, die in nichtformalen Kontexten erworben wurden, und Bescheinigungen wie den „Jugendpass“ ausstellen.

## Aktionsbereich 2 – **Beschäftigung**

Der Übergangszeitraum von der Ausbildung zur Beschäftigung ist für junge Menschen deutlich länger und schwieriger geworden. Die Jugendarbeitslosigkeit ist im Durchschnitt doppelt so hoch wie die Arbeitslosigkeit insgesamt; die derzeitige Wirtschaftskrise beeinträchtigt die Arbeitsmarktaussichten junger Menschen zusätzlich. Junge Menschen haben oft gering qualifizierte befristete Arbeitsplätze und werden schlecht bezahlt. Jugendarbeitslosigkeit ist häufig das Resultat fehlender oder falscher Qualifikationen. Dringend gefragt sind Orientierungs- und Beratungssysteme über berufliche Bildungswege und künftige Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und einer qualitativ hochwertigen Beschäftigung sind zentrale Prioritäten der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und des Europäischen Pakts für die Jugend. Dieser Impuls sollte beibehalten werden. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt machen es noch dringlicher, die lang- und kurzfristige Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die insbesondere für junge Menschen zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn sehr wichtig ist, ist ein Eckpfeiler des Binnenmarktes.

### **Ziele**

**Die beschäftigungspolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene sollten gemäß den vier Komponenten der Flexicurity koordiniert werden, um den Übergang von der Schule zur Beschäftigung oder von der Erwerbs- oder Arbeitslosigkeit zur Beschäftigung zu erleichtern. Haben die jungen Menschen erst einmal eine Arbeit, so sollten sie dabei unterstützt werden, beruflich voranzukommen.**

<sup>14</sup> Validierung durch Instrumente wie Europass, EQR und ECVET; Anerkennung durch die Richtlinie 2005/36/EG.

**Ausbau und Verbesserung der Investitionen in die Vermittlung der Fähigkeiten, die für auf dem Arbeitsmarkt angebotene Arbeitsplätze erforderlich sind, mit einer besseren kurzfristigen Abstimmung und einer besseren langfristigen Antizipation der nachgefragten Fähigkeiten**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Gewährleistung, dass die Beschäftigung der Jugend auch weiterhin eine Priorität bleibt
- Förderung grenzüberschreitender Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen, einschließlich des frühzeitigen Vertrautwerdens junger Menschen mit der Arbeitswelt
- Ausbau der Jugendarbeit als Ressource zur Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit der Jugend
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Beschäftigungs- und Jugendpolitikern und der Einbeziehung der Jugend in die Beschäftigungspolitik
- Gewährleistung, dass die für die Förderung der Beschäftigung der Jugend verfügbaren EU-Mittel, insbesondere die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, effizient eingesetzt werden
- Entwicklung kurzfristiger Maßnahmen in den Konjunkturprogrammen der Mitgliedstaaten zur Anregung der Beschäftigung der Jugend sowie von Strukturmaßnahmen zugunsten der Jugend
- Entwicklung von Berufsorientierungs- und -beratungsdiensten
- Abbau der Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU
- Förderung hochwertiger Praktika im Rahmen von Bildung und Berufsbildung und/oder Beschäftigungsprogrammen
- Verbesserung der Kinderbetreuung, um jungen Erwachsenen zu ermöglichen, Beruf und Privatleben miteinander zu vereinbaren

**Aktionsbereich 3 – Kreativität und unternehmerische Initiative**

Die Technologie bietet der heutigen „Internet-Generation“ neue Möglichkeiten zu lernen, kreativ zu sein und teilzuhaben, beinhaltet aber gleichzeitig Herausforderungen hinsichtlich Privatsphäre, Internet-Sicherheit und Medienkompetenz.

Die Förderung von unternehmerischer Initiative und Innovation bei jungen Menschen ist Teil des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013“ und des Europäischen Referenzrahmens für Schlüsselkompetenzen, zu denen auch die Kultur zählt. Kreativität und Innovation sind außerdem die Themen des Europäischen Jahres 2009 und eine der strategischen Herausforderungen der neuen OMK in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Junge Menschen sollten ermuntert werden, innovativ zu denken und zu agieren, und junge Talente sollten anerkannt werden. Kultur stimuliert die Kreativität, und die Vermittlung



unternehmerischer Kompetenz sollte als Möglichkeit gesehen werden, Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze zu fördern und die Entwicklung von Fähigkeiten, die Bürgerbeteiligung, die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl anzuregen.

#### **Ziel**

**Die Talententwicklung, die kreativen Fähigkeiten, die unternehmerische Initiative und der kulturelle Ausdruck sollten bei allen jungen Menschen gefördert werden.**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Weiterentwicklung von Mitteln für Unternehmensgründungen und Förderung der Anerkennung junger Unternehmen
- Frühzeitige Bereitstellung neuer Technologien, um junge Talente zu fördern und das Interesse an Kunst und Wissenschaft zu wecken
- Förderung des Beitrags der Jugendarbeit zu Kreativität und unternehmerischer Initiative junger Menschen
- Ausbau des Zugangs zu kreativen Instrumenten, insbesondere im Bereich der neuen Technologien

4.2.2. *Zugangsmöglichkeiten verbessern und alle jungen Menschen umfassend an der Gesellschaft teilhaben lassen*

#### **Aktionsbereich 4 – Gesundheit und Sport**

Die Gesundheit von Kindern und jungen Menschen wird in der EU-Gesundheitsstrategie (2008-2013) als vorrangiger Aktionsbereich genannt und vom Rat in einer Entschließung bekräftigt<sup>15</sup>. Die Gesundheit vieler junger Menschen ist aufgrund von Stress, schlechter Ernährung, fehlender körperlicher Aktivitäten, ungeschütztem Sex, Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum bedroht. Umweltbedingte und sozioökonomische Faktoren wirken sich ebenfalls negativ auf die Gesundheit aus und können wiederum ein Hindernis für die aktive Partizipation sein. Die Besonderheiten der Jugend in Gesundheitsfragen müssen daher sektorübergreifend angegangen werden. Sport verbessert nicht nur die körperliche Gesundheit und das psychische Wohlergehen der jungen Bürgerinnen und Bürger, sondern weist auch eine erzieherische Dimension auf und spielt eine wichtige gesellschaftliche Rolle<sup>16</sup>.

#### **Ziel**

**Förderung eines gesunden Lebensstils junger Menschen, körperlicher und sportlicher Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeitern, Gesundheitsexperten und Sportverbänden, um Übergewicht, Verletzungen, Drogenabhängigkeit und -missbrauch vorzubeugen und zu bekämpfen und die sexuelle und psychische Gesundheit der Jugend zu bewahren**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

<sup>15</sup> 2008/C 319.

<sup>16</sup> KOM(2007) 391.

- Umsetzung der Entschließung des Rates zur Gesundheit und zum Wohlbefinden junger Menschen und Förderung von Fitness und Sport bei der Jugend durch Anwendung der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität<sup>17</sup>
- Förderung von Schulungsangeboten zum Thema Gesundheit für Jugendarbeiter und Jugendleiter
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Beschäftigungs- und Jugendpolitikern und der Einbeziehung der Jugend in die Gesundheitspolitik
- Mobilisierung aller Akteure auf lokaler Ebene, um gefährdete Jugendliche zu erkennen und ihnen zu helfen
- Entwicklung maßgeschneiderter Gesundheitsinformationen für junge Menschen, insbesondere für von sozialer Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, und Mobilisierung von Jugendinformationsnetzen
- Förderung des Peer-Lernens in Gesundheitsfragen in Schulen und Jugendorganisationen

### Aktionsbereich 5 – **Partizipation**

Die umfassende Partizipation junger Menschen am staatsbürgerlichen und politischen Leben stellt angesichts der Kluft zwischen der Jugend und den staatlichen Einrichtungen eine immer größere Herausforderung dar. Die Umsetzung der derzeitigen gemeinsamen Ziele für Partizipation und Information zeigt, dass noch Verbesserungsbedarf besteht, insbesondere bei der Unterstützung von Jugendorganisationen, der Beteiligung an der repräsentativen Demokratie oder beim Erwerb von Partizipationskompetenz. Die Politiker müssen ihre Kommunikationsmuster so umstellen, dass sie junge Menschen erreichen – auch in staatsbürgerlichen oder europäischen Fragen –, insbesondere nichtorganisierte oder benachteiligte junge Menschen.

#### **Ziel**

**Sicherstellung der umfassenden Partizipation der Jugend an der Gesellschaft, indem die Jugend stärker in das staatsbürgerliche Leben der lokalen Gemeinschaft und in die repräsentative Demokratie einbezogen wird, und zwar durch die Unterstützung von Jugendorganisationen sowie verschiedener Formen des Erwerbs von Partizipationskompetenz, durch die Förderung der Partizipation nichtorganisierter junger Menschen und durch qualitativ hochwertige Informationsdienste**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Entwicklung von Qualitätsstandards für Partizipation, Information und Konsultation der Jugend
- Weitergehende politische und finanzielle Unterstützung von Jugendorganisationen sowie nationalen und lokalen Jugendräten
- Förderung der e-Demokratie, um nichtorganisierte Jugendliche zu erreichen

<sup>17</sup> Empfohlene Maßnahmen zur Unterstützung der gesundheitsfördernden körperlichen Aktivität, 2008.

- Weiterentwicklung der Diskussionsmöglichkeiten zwischen europäischen/nationalen Stellen und jungen Menschen

Die Kommission wird das Europäische Jugendportal umgestalten und will mehr junge Menschen erreichen.

#### 4.2.3. *Gegenseitige Solidarität zwischen der Gesellschaft und den jungen Menschen fördern*

##### Aktionsbereich 6 – **Soziale Integration**

Die Gesellschaft muss ihre Solidarität mit der Jugend, insbesondere mit benachteiligten Jugendlichen, zeigen. Ein Fünftel der 16- bis 24-Jährigen waren 2006 von Armut bedroht. Ursachen für Ausgrenzung können Arbeitslosigkeit, Behinderung, gesellschaftliche und persönliche Einstellungen zur Einwanderung, Diskriminierung, körperliche und/oder geistige Gesundheit, Drogenabhängigkeit und –missbrauch, Gewalt in der Familie und Vorstrafen sein. Ausgrenzung kann auch zu Radikalisierung und Gewalt führen.

Der Bruch mit der „Vererbung“ von Armut und Ausgrenzung von einer Generation an die nächste hat einen hohen politischen Stellenwert in der sozialen OMK<sup>18</sup>. Das Problem der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Jugend betrifft zahlreiche Politikfelder und erfordert umfassende Maßnahmen. In diesem Bereich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kinder-, Familien- und Jugendpolitik, und diese Mitteilung ergänzt die Mitteilung der Kommission „im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“<sup>19</sup>.

##### **Ziel**

**Verhütung von Armut und sozialer Ausgrenzung benachteiligter Gruppen junger Menschen und Unterbrechung der „Vererbung“ dieser Probleme von einer Generation an die nächste, indem alle betroffenen Akteure (Eltern, Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Gesundheitsexperten, Jugendarbeiter, die jungen Menschen selbst, Polizei und Justiz, Arbeitgeber usw.) einbezogen werden**

##### *Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Auseinandersetzung mit den Belangen von (insbesondere benachteiligten) Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Integration
- Besserer Einsatz von EU-Mitteln und experimentellen Programmen, um die soziale Integration junger Menschen zu unterstützen
- Vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten, die Jugendarbeit und Jugendzentren zur Integration beisteuern können
- Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins und interkultureller Kompetenzen für alle jungen Menschen

<sup>18</sup> KOM(2008) 418, KOM(2005) 706.

<sup>19</sup> KOM(2006) 367.

- Förderung der Einbeziehung der Jugend in Integrationsmaßnahmen und in die Zusammenarbeit mit Politikern
- Anerkennung der Überwindung von Herausforderungen durch benachteiligte junge Menschen, z. B. durch spezielle Auszeichnungen
- Auseinandersetzung mit Obdachlosigkeit, Wohnungsfragen und finanzieller Ausgrenzung
- Förderung des Zugangs zu Qualitätsdiensten – z. B. Verkehr, e-Inclusion (digitale Integration), Gesundheit, Sozialdienste
- Förderung spezieller Hilfen für junge Familien

### Aktionsbereich 7 – **Freiwilligentätigkeit**

Durch Freiwilligentätigkeiten Solidarität mit der Gesellschaft zu zeigen, ist wichtig für junge Menschen; gleichzeitig fördern Freiwilligentätigkeiten die persönliche Entwicklung, die Mobilität zu Lernzwecken, die Wettbewerbsfähigkeit, den sozialen Zusammenhalt und den Bürgersinn. Freiwilligentätigkeiten von Jugendlichen leisten außerdem einen wertvollen Beitrag zur Solidarität zwischen den Generationen. In seiner vor kurzem veröffentlichten Empfehlung rief der Rat zur Beseitigung der Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität junger Freiwilliger auf<sup>20</sup>.

#### **Ziel**

**Unterstützung von Freiwilligentätigkeiten junger Menschen durch Ausbau der Zahl von Freiwilligenplätzen, Erleichterung von Freiwilligentätigkeiten durch die Beseitigung von Hindernissen, Sensibilisierung für den Wert von Freiwilligentätigkeiten, Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten als wichtige Form der nichtformalen Bildung und Stärkung der grenzüberschreitenden Mobilität junger Menschen**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Bessere Anerkennung von Fähigkeiten durch Europass und Jugendpass
- Anerkennung der Beiträge von Jugendorganisationen und nichtstrukturierten Formen der Freiwilligentätigkeit
- Nachdenken darüber, wie die Rechte von Freiwilligen besser geschützt und die Qualität von Freiwilligentätigkeiten sichergestellt werden können; Einbeziehung junger Menschen und deren Organisationen anlässlich eines möglichen Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit (2011)
- Entwicklung nationaler Ansätze für die grenzüberschreitende Mobilität junger Freiwilliger
- Entwicklung nationaler Ansätze für die Förderung der Solidarität zwischen den Generationen durch Freiwilligentätigkeiten

### Aktionsbereich 8 – **Jugend und die Welt**

<sup>20</sup> 2008/C 319.

Die jungen Europäerinnen und Europäer sind angesichts globaler Herausforderungen wie der Verletzung von Grundrechten, wirtschaftlicher Unterschiede und Umweltproblemen äußerst besorgt. Sie wollen dem Rest der Welt ihre Solidarität zeigen, indem sie Diskriminierungen bekämpfen, anderen helfen und die Umwelt schützen.

## **Ziel**

**Einbeziehung der Jugend in die globale Politik auf allen Ebenen (lokal, national und international) im Rahmen existierender Jugendnetze und Instrumente (z. B. strukturierter Dialog) und Auseinandersetzung mit dem Klimawandel und den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Unterstützung „grüner“ Verbrauchs- und Produktionsmuster bei jungen Menschen (z. B. Recycling, Energieeinsparungen, Hybridfahrzeuge usw.)
- Förderung unternehmerischer Initiative und Freiwilligentätigkeit in Regionen außerhalb Europas
- Unterstützung der Entwicklung der Jugendarbeit in anderen Kontinenten
- Sensibilisierung junger Menschen für Grundrechte und Entwicklungsfragen weltweit

### **4.3. Eine neue Aufgabe für die Jugendarbeit**

Unter Jugendarbeit<sup>21</sup> versteht man die außerschulische Erziehung durch professionelle oder freiwillige „Jugendarbeiter“ innerhalb von Jugendorganisationen, Stadtverwaltungen, Jugendzentren, Kirchen usw., die zur Entwicklung junger Menschen beiträgt. Zusammen mit Familien und anderen Fachleuten kann die Jugendarbeit helfen, mit Arbeitslosigkeit, Schulversagen und sozialer Ausgrenzung fertigzuwerden und Freizeitmöglichkeiten anzubieten. Sie kann darüber hinaus Fähigkeiten vermitteln und den Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter erleichtern. Die Jugendarbeit ist zwar keine formale Bildung, muss jedoch professioneller gestaltet werden. Die Jugendarbeit leistet einen Beitrag zu allen Aktionsbereichen und deren Zielen.

## **Ziel**

**Die Jugendarbeit sollte unterstützt, für ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag anerkannt und professioneller gestaltet werden.**

*Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*

- Ausstattung der Jugendarbeiter mit professionellen Fähigkeiten und Förderung ihrer Validierung durch geeignete europäische Instrumente (Europass, EQR, ECVET)
- Förderung der Jugendarbeit durch die Strukturfonds (u. a.)
- Entwicklung der Mobilität von Jugendarbeitern gemäß dem EG-Vertrag
- Entwicklung innovativer Dienste, Konzepte und Verfahren der Jugendarbeit

---

<sup>21</sup> Dies ist der üblicherweise verwendete Begriff für die Arbeit mit jungen Menschen – „sozialpädagogische Betreuer“ ist der Legalbegriff für „Jugendarbeiter“, der in Artikel 149 Absatz 2 EG-Vertrag verwendet wird.

Die Kommission wird ihre Analyse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Jugendarbeit fortführen.

## **5. UMSETZUNG DER VISION IN EINEN NEUEN UMFASSENDE KOOOPERATIONSRAHMEN**

### **5.1. Ein bereichsübergreifender Ansatz**

Aufgrund der Vielzahl von Bereichen, die die Jugend betreffen, ist ein bereichsübergreifender politischer Ansatz auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich. Ohne wirksame Koordinierung mit anderen Bereichen kann die Jugendpolitik keine Fortschritte erzielen. Umgekehrt kann aber auch die Jugendpolitik dazu beitragen, Ergebnisse in Bereichen wie Kinder- und Familienpolitik, Bildung, Chancengleichheit von Frauen und Männern, Beschäftigung, Wohnungswesen und Gesundheitsversorgung zu erzielen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung eines bereichsübergreifenden Ansatzes auf nationaler Ebene in Erwägung ziehen. Eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit sollte auch mit lokalen und regionalen Akteuren aufgebaut werden, die für die Umsetzung von Strategien für die Jugend von entscheidender Bedeutung sind. Der Rat könnte eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ratsformationen ins Auge fassen, und die Kommission wird ihre interne Koordinierung durch dienststellenübergreifende Arbeitsgruppen stärken. Es muss darauf geachtet werden, dass bestehende Mechanismen nicht einfach dupliziert werden. Ferner sind eine bessere Wissensgrundlage und eine wirksame Verbreitung bewährter Verfahren erforderlich.

### **5.2. Dialog mit der Jugend**

In Rahmen des strukturierten Dialogs kann die Umsetzung der Strategie überwacht und gemeinsam über die Prioritäten nachgedacht werden. Die Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer nationalen Jugendpolitik aufgerufen, einen fortlaufenden und regelmäßigen Dialog mit jungen Menschen zu organisieren. Wenn sich die Vertretungen der Kommission daran beteiligen, könnte dieser Dialog auch EU-Themen umfassen.

2010 wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Mitgliedstaaten und des Europäischen Jugendforums eingerichtet, um den strukturierten Dialog zu überprüfen (Einbeziehung lokaler, regionaler, nationaler Jugendräte, Beteiligung nichtorganisierter junger Menschen, Rolle von EU-Veranstaltungen, Follow-up usw.). Die Sozialpartner und die neuen Akteure der Jugendpolitik (wie Wirtschaft, Stiftungen, gemeinnützige Vereinigungen und Jugendmedien) werden gegebenenfalls einbezogen.

Für jedes Jahr wird ein strukturierter Dialog mit jungen Menschen vorgeschlagen. Die Themen für den nächsten Zeitraum werden mit den Teilnehmern des Dialogs vereinbart und könnten wie folgt lauten:

- Beschäftigung der Jugend (2010)
- Jugend und die Welt (2011)

### **5.3. Peer-Lernen für eine bessere Politikgestaltung**

Es werden zwei Arten von Peer-Lernverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen: „Hochrangige Seminare“, wenn es um politische Zusammenarbeit geht, „Cluster“, wenn

technische Fachkenntnisse im Vordergrund stehen. In dieses Peer-Lernen sollten auch die Akteure einbezogen werden.

Vorschläge für die nächste Zeit:

- Hochrangiges Seminar zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit (2010)
- Cluster zur Jugendarbeit (2011)
- Hochrangiges Seminar zu Freiwilligendiensten von jungen Menschen (2011)
- Cluster zur Jugendgesundheit (2012)
- Hochrangiges Seminar über Kreativität (2012)

#### **5.4. Durchführung**

Die Mitgliedstaaten sind die treibende Kraft bei der Durchführung dieser Strategie. Der bereichsübergreifende Ansatz sowie die Stärkung des Instruments der OMK dürften sehr hilfreich sein. Auf nationaler Ebene sollten Auftaktsitzungen mit den Akteuren und anderen Ministerien über die Prioritäten veranstaltet werden. Auch die regionalen und lokalen Behörden sollten einbezogen werden. Wichtige Punkte sind die Koordinierung und die Beteiligung einschlägiger Akteure während des gesamten Politikzyklus.

Sitzungen der für Jugend zuständigen Generaldirektoren sollten bei der Umsetzung des neuen Kooperationsrahmens eine Schlüsselrolle spielen.

#### **5.5. Evidenzbasierte Politik**

Fundierte Sachkenntnis ist eine Voraussetzung für eine schlüssige Politik. Die derzeitigen Instrumente (z. B. Eurostat-Daten, nationale Berichte, European Knowledge Centre for Youth Policy (EKCYP), EU-Forschungsrahmenprogramm) sind ein erster Schritt, ebenso der alle drei Jahre veröffentlichte Bericht über die Jugend in Europa. Darüber hinaus besteht Bedarf, Forschungsergebnisse gemeinsam zu nutzen und die Wissenschaftler europaweit zu vernetzen. Die Kommission schlägt Folgendes vor:

- Konsolidierung des EKCYP durch Vervollständigung der Länderprofile
- Überprüfung bestehender Trends für die Prioritäten durch Eurydice
- Entwurf einer Übersichtstafel der vorhandenen Indikatoren und Benchmarks für Jugend in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Integration und Gesundheit
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die mögliche „Deskriptoren“ (einfache Indikatoren) für die Prioritäten Partizipation, Freiwilligendienst, Kreativität und Jugend und die Welt diskutiert, sowie für die sogenannten „NEET“-Jugendlichen („not in education, employment or training“ )
- Vergabe von Studien über
  - „Baby Bonds“ – Einsatz von Treuhandmitteln, um die spätere Selbständigkeit der Jugend zu unterstützen (2010)



- Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Jugendarbeit (2011)
  - E-Beteiligung („e-Participation“) der Jugend und Informationsgesellschaft (2012)
- Regelmäßige Durchführung von Eurobarometer-Umfragen
- Förderung des Einsatzes des EU-Forschungsrahmenprogramms für Jugendforschung und Folgemaßnahmen

### **5.6. Vereinfachte Berichterstattung**

Alle drei Jahre soll ein gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission zur Umsetzung der oben genannten Prioritäten vorgelegt werden. Dieser Bericht würde sich auf vergleichbare Berichte der Mitgliedstaaten stützen und ergänzt werden durch „Jugend in Zahlen“, einen zusammen mit den Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen erstellten EU-weiten Überblick über die Situation junger Menschen. Die Kommission empfiehlt die Veröffentlichung nationaler Berichte.

### **5.7. Einsatz von EU-Programmen und EU-Mitteln**

Das Programm „Jugend in Aktion“ unterstützt die Jugendpolitik und deren Prioritäten, insbesondere die grenzüberschreitende Mobilität, Freiwilligendienste, Partizipation, Jugendarbeit und politische Zusammenarbeit (z. B. Peer-Lernen, strukturierter Dialog, Studien, Eurobarometer-Umfragen und Wissenswerkzeuge). Andere Programme und Mittel bieten ebenfalls zahlreiche Gelegenheiten für die Jugend und sollten besser bekannt gemacht werden: die Programme „Kultur“ und „Lebenslanges Lernen“, „Progress“, „Media“, „Erasmus für Jungunternehmer“, „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ sowie die Strukturfonds.

### **5.8. Zusammenarbeit mit anderen Organen der Europäischen Union und internationalen Organisationen**

Das Europäische Parlament leistet einen regelmäßigen Beitrag zur Jugendpolitik. Die Kommission ersucht das Parlament, zu dieser Mitteilung Stellung zu nehmen, und beabsichtigt, das Parlament regelmäßig über deren Umsetzung zu unterrichten. Die Kommission plant außerdem, mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen in deren Zuständigkeitsbereichen zusammenzuarbeiten.

Die Kommission wird auch weiter mit dem Europarat in Bereichen von gemeinsamem Interesse (wie Jugendbeteiligung, Jugendarbeit und bessere Kenntnis der Jugend) kooperieren.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 4.1 Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen in dem Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule eine besondere Herausforderung, die nur durch ein Zusammenwirken von Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen im Sinne des Kindes gemeistert werden kann.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen, dass gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz (KMK) Grundsätze und Prinzipien erarbeitet wurden, die für die Praxis eine wichtige Grundlage geben.
3. Ferner stimmen die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen, und -senatoren der Länder dem anliegendem Entwurf des Gemeinsamen Beschlusses der JFMK und der KMK "Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten - Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren" zu.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule  
sinnvoll und wirksam gestalten  
- Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren

Gemeinsamer Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 04./05. Juni 2009 und der der Kultusministerkonferenz vom 18./19. Juni 2009

**Beschlussfassung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 04./05. Juni 2009 in Bremen**  
**\* Stand 05.06. 2009**

## **I. Vorbemerkungen**

Für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern werden ergänzend und unterstützend zum Elternhaus im Elementarbereich und Primarbereich mit öffentlicher Verantwortung zentrale Grundlagen gelegt. Die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen nehmen in diesem Zusammenhang eine große Verantwortung wahr. Sie ergänzen die familiäre Bildung und Erziehung und sind für Kinder damit entscheidende Orte ihrer individuellen Bildungsförderung. Der Übergang in die Grundschule ist in seiner Bedeutung für das einzelne Kind in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund bildungspolitischer Betrachtung und Gestaltung gerückt.

In ihren gemeinsamen Beschlüssen vom 13./14.05. 2004 (Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)) und vom 03./04.06 2004 (Kultusministerkonferenz (KMK))

- zum Gemeinsamen Rahmen der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen und
- zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung der Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“

haben beide Ministerkonferenzen wesentliche Aussagen zur Bildungsförderung von Kindern, zum Übergang in die Grundschule und zum Zusammenwirken beider Bereiche getroffen. Diese Feststellungen gelten weiter und sollen eine Fortsetzung erfahren.

Die JFMK hat auch in ihrem Beschluss vom 29./30. Mai 2008 zur frühkindlichen Bildung und zur Qualitätssicherung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen ausführlich zu zentralen fachlichen Herausforderungen im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule Stellung genommen. Dabei hat sie auf die Bedeutung der Anschlussfähigkeit und der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule besonders hingewiesen.

## **II. Kindertageseinrichtung und Grundschule vor neuen Herausforderungen**

Angesichts der immer wieder diskutierten besonderen pädagogischen Herausforderung für diesen Übergang und vor dem Hintergrund neuer auch internationaler Forschungsergebnisse (Transitionsforschung) haben sich die Kultusministerkonferenz und die Jugend- und Familienministerkonferenz erneut intensiv mit der Bildungsförderung von Kindern an der Schwelle von der Tageseinrichtung für Kinder und der Grundschule befasst. Sie sehen in einem positiv gestalteten Übergang zwischen den Bildungssystemen einen zentralen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang bedeutet für Kinder und ihre Eltern eine besondere Herausforderung. Denn es ist vor allem ein Schritt in einen neuen Lebensabschnitt mit anderen Strukturen, erwachsenen Personen und Gleichaltrigen, Handlungsmustern, Anforderungen und Rahmenbedingungen. Besonders muss die Situation der Kinder mit Behinderung bzw. mit drohender Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf gesehen werden. Gerade für sie ist der Wechsel in die Schule eine große Herausforderung. Daher sollen frühzeitig Fördermöglichkeiten zwischen den Institutionen erörtert werden.

KMK und die JFMK messen der Tatsache, dass – bei gegebenen Besuchsquoten der Kindertageseinrichtung – nahezu jedes Kind diesen Schritt zu meistern und sich den neuen Bildungsanforderungen zu stellen hat, eine hohe Bedeutung bei. Dabei heben beide Konferenzen noch einmal deutlich die Wertschätzung einer "Bildung von Anfang an" hervor und die sich daraus ergebenden fachlichen Konsequenzen für eine entwicklungsadäquate Bildung und Erziehung von Kindern bereits im Alter von unter drei Jahren. Sie weisen in diesem Zusammenhang vor allem auf die Ausführungen des Bildungsberichts 2008 und den Zwölften Kinder- und Jugendbericht (2005) zum erweiterten, ganzheitlichen Bildungsverständnis und zur Bedeutung der frühen Bildung hin.

### **III. Länder und Kommunen haben wichtige Akzente gesetzt**

Die Länder und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als verantwortliche Akteure haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die Rahmenbedingungen der beiden Institutionen zu verbessern, auszubauen und zu stabilisieren. KMK und JFMK sehen darin wichtige Schritte, die Voraussetzungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die für eine erfolgreiche Bildungsbiographie eines jeden Kindes förderlich sind. So sind in vielen Ländern zwischenzeitlich rechtlich verbindliche Regelungen für die Gestaltung des Übergangs sowohl in Schulgesetzen als auch in Ausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für den Bereich der frühen Bildung geschaffen worden.

So haben die Länder beispielsweise nachfolgende Maßnahmen getroffen:

- Verstärkte und systematischere Kooperation von Tageseinrichtungen und Grundschulen zur Verbesserung des Übergangs vom Elementarbereich in den Primarbereich;
- Entwicklung anschlussfähiger Bildungskonzepte;
- verbindliche Sprachstandsfeststellungen bereits in der Tageseinrichtung verbunden mit anschließender gezielter Sprachförderung im Elementar- und im schulischen Bereich;
- gezielte Unterstützung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau von gemeinsamen Fortbildungsangeboten auch im Sinne von sogenannte Tandemfortbildungen für die Fachkräfte aus Kindertageseinrichtung und Grundschule.

### **IV. Gemeinsame Grundsätze für den Übergang umsetzen**

In einer gemeinsamen Fachkonferenz der KMK und der JFMK mit Fachvertretern aus allen Bundesländern am 16./17. Dezember 2008 wurden die Chancen und Möglichkeiten, aber auch die rechtlichen und entwicklungspädagogischen Profile des Übergangs herausgearbeitet und gemeinsam mit Experten aus ganz Deutschland erörtert. JFMK und KMK greifen die Ergebnisse dieser Konferenz auf und unterstreichen, dass es für die Kinder von zentraler Bedeutung ist, dass der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ohne Brüche und Misslingenserfahrungen erfolgreich verläuft. Wenn der Übergang gelingt,

- erfahren Kinder sich als kompetente Lernende
- wird ihr Leistungs-Selbstkonzept in positiver Weise stabilisiert
- erfahren Kinder sich in ihrer sozialen Lernumgebung integriert.

Auch geht es um die Sicherung der Dynamik in einem Entwicklungsprozess: Eine fachliche Betrachtung gelingender Bildungsbiografien und die damit verbundenen Konsequenzen für die beteiligten Bildungsinstitutionen.

Die nachfolgenden Eckpunkte entsprechen einem Konzept gleicher Grundsätze und Prinzipien. Die JFMK und die KMK verfolgen damit den Weg einer gemeinsamen pädagogischen Konzeptualisierung des Elementar- und Primarbereichs.

Die JFMK und KMK sprechen sich für folgende **gemeinsame Grundsätze** aus:

1. Frühe Bildungsprozesse legen den Grundstein für spätere Bildungschancen. *Bildung beginnt mit der Geburt eines Kindes.*
2. Kinder eignen sich die Welt als aktiv handelnde Subjekte an und benötigen hierfür die Förderung und Begleitung durch die Familie und die Fachkräfte der jeweiligen Institutionen.
3. Öffentlich verantwortete Angebote des Elementar- und Primarbereichs messen daher der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu.
4. Die Orientierung am einzelnen Kind, d.h. an seinen individuellen Ressourcen und Hintergründen, ist Maßstab pädagogischen Handelns im Elementar und Primarbereich. Eine individuelle Begleitung und Förderung der Bildungsprozesse trägt darüber hinaus maßgeblich zur Überwindung sozialer Segregation bei.
5. Die *Gestaltung von Übergängen* (Eintritt in die Kindertageseinrichtung, Aufnahme in die Grundschule, Übergang in die Sekundarstufe, Wechsel von Institutionen) in der Bildungsbiografie eines Kindes *erfolgt nach kind- und entwicklungsgerechten Aspekten*. Dies gilt unabhängig von länderspezifischen Ausgestaltungen des Elementar- und Primarbereiches.
6. Die Anschlussfähigkeit der pädagogischen Angebote erfordert die Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule.
7. Die Gestaltung des Übergangs berücksichtigt zwei für das jeweilige Kind unterschiedlich maßgebliche Prinzipien: Das *Prinzip der Diskontinuität* – der Übergang als neue Herausforderung, verbunden mit dem Bedürfnis des Größerwerdens und das *Prinzip der Kontinuität* – der Übergang als Fortführen begonnener Entwicklungs- und Lernprozesse, verbunden mit dem Bedürfnis, Bekanntes wiederzuerkennen und beizubehalten.

8. Die grundgesetzlich *unterschiedliche Verankerung der Systeme* des Elementar- und Primarbereichs begründet verschiedene Traditionen der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dies findet in der Orientierung an der Bildungsbiografie des einzelnen Kindes *eine gemeinsame Ausrichtung*.
9. Elementar- und Primarpädagogik leisten jeweils einen spezifischen Beitrag zur Bildung und Erziehung, der den Entwicklungsphasen des Kindes entspricht. Dem Grundsatz nach sind deshalb Besonderheiten des jeweiligen pädagogischen Angebots (inhaltlich wie methodisch) angemessen und notwendig.
10. Die *Pluralität und Autonomie der Träger von Kindertageseinrichtungen* sind zentrale Grundsätze des SGB VIII. Sie sind Ausdruck einer auf die Vermittlung von Werten und Orientierung abzielenden Bildung und Erziehung, die sich an den unterschiedlichen Auffassungen und Einstellungen der Eltern orientieren
11. Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen gleichermaßen als Akteure in die Bildungsplanung vor Ort eingebunden sein.

## V. Leitsätze und Handlungsempfehlungen erleichtern den Übergang

JFMK und KMK unterstreichen, dass die Kindertagesstätte und die Grundschule die Kinder in ihrer Neugierde, Lernbereitschaft und lernmethodischer Kompetenz durch die *Ermöglichung vielfältiger Lernerfahrungen und die Förderung ihrer Fähigkeiten* unterstützen. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten in der deutschen Sprache. Beide Einrichtungen fördern die Lernmotivation und das *aktive Heranführen der Kinder* an Themen aller Bildungsbereiche. Informationen über und Annäherungen an die Schule erfolgen bereits während der Kita-Zeit.

Aus den gemeinsamen Grundsätzen ergeben sich nach Auffassung der KMK und der JFMK daher gemeinsame Leitsätze und Handlungsempfehlungen für die Sicherung und Weiterentwicklung guter Praxis. Dies sind vor allem:

1. *Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder und Wertschätzung ihrer jeweiligen speziellen Fähigkeiten erfolgt in beiden Systemen.* Die Kinder sollen ihr Können und Wissen als nützlich für die jeweilige neue Situation erleben können.
2. *Einbeziehung und Begleitung der Eltern* beim Übergang ihrer Kinder in die Schule und Eröffnung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie Wertschätzung der Eltern als *Bildungs- und Erziehungspartner*.
3. *Soziale Integration der Kinder* und Vermittlung einer positiven Haltung in der Rolle als zukünftige Schülerin / Schüler.
4. Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer individuellen Lebenssituation und bei der Bewältigung möglicher Konflikte.

5. Altersgemäße und individuelle Betrachtung und Begleitung des *Entwicklungs- und Bildungsprozesses eines jeden Kindes*. Nicht die Institutionen mit ihren Zielen und Bedingungen stehen im Mittelpunkt, sondern der Blick auf das Kind mit seinen Bedürfnissen und Alltagserfahrungen.
6. *Gegenseitiges Kennenlernen und Wertschätzen der professionell tätigen Akteure beider Systeme, insbesondere durch gemeinsame Praxiserfahrungen.*
7. Berücksichtigung der im pädagogischen Handeln zu beteiligenden Akteure „Kind – Eltern – Institutionen“ insbesondere bei der Weitergabe von Bildungsdokumentationen; *Einbezug aller an der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beteiligten Personen und Institutionen* unter Beachtung des Datenschutzes.
8. Abstimmung der jeweiligen frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte auf lokaler Ebene zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den Schulen.
9. Herstellung von *Verbindlichkeit durch konkrete Kooperationsvereinbarungen* zwischen beiden Systemen vor Ort unter Berücksichtigung des organisatorischen Rahmens, der Methoden und Inhalte, der Planung und Umsetzung der Elternarbeit und gemeinsamer Fortbildungen der Fachkräfte.
10. Nutzung der Erkenntnisse aus Schuleingangsuntersuchungen, - sofern sie gemeinsam durchgeführt werden können - zur gezielten Förderung und Kooperation bis zum Schuleintritt.
11. Aufbau und Sicherung der Kooperationsprozesse durch Expertinnen und Experten und durch ein unterstützendes *Coaching* (Prozessbegleitung).
12. *Förderung der bildungsbiografischen Orientierung* in den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen durch gemeinsame Projekte und Fortbildung.

## **VI. Schlussbemerkungen**

KMK und JFMK sehen - trotz bereits erreichter wichtiger Fortschritte in dem Zusammenwirken von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen - die Notwendigkeit, dass die Länder durch Rechtssetzung oder Vereinbarung Ziele zur Gestaltung des Übergangs und der Kooperation von Kindertagesstätte und Grundschule verbindlich formulieren und durch geeignete Instrumentarien auf ihre Umsetzung achten. Sie bitten die Länder und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem, das ihnen Mögliche zu tun, damit beide Partner der frühen Bildung und Erziehung systematisch zusammenwirken und so den Prozess des Übergangs im Interesse des Kindes entsprechend gestalten.



## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 4.2                    Investitionsprogramm für den Ausbau der Kindertages- betreuung für Kinder unter drei Jahren**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder appellieren an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die im Schreiben vom 13. März 2009 einseitig durch den Bund getroffene Auslegung der Verwaltungsvereinbarung (Art. 3 Abs. 2 VwV) zurückzunehmen. Die Mittel aus dem Investitionsprogramm müssen grundsätzlich auch über einem längeren Zeitraum als nur für das Folgejahr hinaus übertragbar sein.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten nachdrücklich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen, nicht die Auszahlung, sondern die Bindung von Bundesmitteln durch Bewilligungsbescheid als entscheidend anzuerkennen, inwieweit der Plafond des Bundes in Anspruch genommen wurde.

**Abstimmung:            16 : 0 : 0**

**Bericht zum Investitionsprogramm für den Ausbau der Kinderbetreuung im Altersbereich unter drei Jahren** (Schreiben des BMFSFJ vom 13.3.2009)

**Problem:**

Auslegung der Verwaltungsvereinbarung (Art. 3 Abs. 2 VwV) durch den Bund erhöht Haushaltsrisiko der Länder.

Nach Auffassung des BMFSFJ steht den Ländern zur Auszahlung **nur** die Mittel des laufenden Jahres und die nicht abgerufenen Mittel des Vorjahres zur Verfügung. Nicht ausbezahlte Mittel weiterer Vorjahre verfallen (so z.B. im Jahr 2010 nicht ausbezahlte Mittel des Plafonds für 2008).

Eine Abweichung von dieser Regelung sei nur möglich auf Staatssekretärebene im Einzelfall.

Für die Länder erhöht sich dadurch das Haushaltsrisiko. Bereits mit der **Bewilligung** der Zuschüsse besteht eine rechtliche Auszahlungsverpflichtung. Diese konkretisiert sich aber erst entsprechend dem Baufortschritt (Auszahlung mit Fertigstellung der Bauabschnitte). So bestehen für Bayern zum 25.5.2009 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 135 Mio. Euro, ausbezahlt sind jedoch erst 27,8 Mio. Euro.

Jede (unverschuldete und bauseits verschuldete) Bauverzögerung geht somit einseitig zu Lasten des Freistaates, bzw. der jeweiligen Länder. Verfallene Bundesgelder müssen mit Ländermitteln gedeckt werden.

**Bewertung:**

Die Auslegung des Bundes ist nicht zwingend und so auch nicht besprochen. Dies ergibt sich auch schon dadurch, dass der Bund im Einzelfall Ausnahmen auf Staatssekretärebene für möglich hält.

Eine Beschleunigung des Programms ist zwar auch im Sinn der Länder, doch ist die Maßnahme untauglich, weil **allein die Kommunen** für das Tempo des Ausbaus verantwortlich sind. Für die Länder existiert kein Instrumentarium, die Kommunen zu rascherem Tätigwerden zu veranlassen, unabhängig davon, dass dies faktisch meist auch nicht möglich ist. Die mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Absprachen können im Übrigen nicht zum Nachteil der Gemeinden abgeändert werden.

Auch der Bund trägt zu Verzögerungen bei. So veranlasst das Konjunkturprogramm II die Gemeinden derzeit, die Finanzierung erneut auf mögliche zusätzliche Fördermittel zu prüfen, was zu Verzögerungen führt (in Bayern bei Kinderhäusern der Fall: Kombination des Investitionsprogramms und des Konjunkturprogramms II).

**Lösung:**

Nicht die Auszahlung, sondern die Bindung von Bundesmitteln durch Bewilligungsbescheid ist entscheidend, inwieweit der Plafond des Bundes in Anspruch genommen wurde. Eine einseitige nachträgliche Veränderung der Verwaltungsvereinbarung durch den Bund, wie mit Schreiben vom 11.3.2009 getroffen, ist nicht hinzunehmen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

### **TOP 5.1 Strukturqualität der Familienbildung und der Familienberatung im Hinblick auf die Beteiligung zugewanderter Familien weiterentwickeln**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen die anliegenden Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) zur Kenntnis (Anlage).
2. Sie empfehlen den Ländern, diesen Grundsätzen in geeigneter Art und Weise zu folgen.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sprechen sich für eine Förderung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene mit den Jugendmigrationsdiensten durch die Länder aus.
4. Des Weiteren sprechen sich die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für eine Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen aus, um in Fachveranstaltungen die Umsetzung der Grundsätze zur interkulturellen Öffnung zu empfehlen, für den Austausch der Praktiker zu sorgen sowie Beispiele guter Praxis zu kommunizieren.

5. Die Geschäftsstelle wird gebeten, die empfohlenen Grundsätze an das Treffen der für Integration zuständigen Senatorinnen und Senatoren, Ministerinnen und Minister heranzutragen, um eine Zusammenarbeit der Länder in diesem Feld anzustreben.

**Abstimmung: 16 : 0 : 0**

## **Begründung**

Die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist eine Schlüsselaufgabe für Staat und Gesellschaft. Ziel ist, das Zusammenleben zu fördern, Chancen zu eröffnen und Vielfalt als Bereicherung erlebbar zu machen.

Durch die interkulturelle Öffnung sollen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung - mit Unterstützung der Länder - ihren Beitrag zur Integration leisten. Dieser wird entscheidend gestützt durch eine offene Grundhaltung der Träger, Einrichtungen, Leitungen und Beschäftigten.

Um die interkulturelle Öffnung in den Ländern zu fördern, hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) die strukturellen Bedingungen und Angebote der Familienbildung und Familienberatung in den Bundesländern erhoben und gute Erfahrungen und Vorschläge dargestellt, um Familien mit Zuwanderungsgeschichte zu erreichen. Auf der Basis dieser Materialien wurden die vorgelegten Grundsätze entwickelt.

Daneben erscheint eine Zusammenarbeit mit den Jugendmigrationsdiensten der Länder sinnvoll, um die dort vorhandenen Erfahrungen nutzbar zu machen und Synergieeffekte zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Organisationen ist geeignet, Erkenntnisse und Erfahrungen Interessierten zugänglich zu machen und damit die interkulturelle Öffnung von Familienbildung und -beratung zu verbreiten.

## **Grundsätze der interkulturellen Öffnung in der Familienbildung und -beratung**

Die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist eine Schlüsselaufgabe für Staat und Gesellschaft. Ziel ist, das Zusammenleben zu fördern, Chancen zu eröffnen und Vielfalt als Bereicherung erlebbar zu machen.

Durch interkulturelle Öffnung sollen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung - mit Unterstützung der Länder - ihren Beitrag zur Integration leisten. Dieser wird entscheidend gestützt durch eine offene Grundhaltung der Träger, Einrichtungen, Leitungen und Beschäftigten.

Die Grundsätze dieses Papiers beziehen sich auf Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungs- bzw. Familienberatung, die Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 SGB VIII erbringen. Im Einzelnen sind das Familienbildungsstätten sowie Erziehungs- bzw. Familienberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft. Das Ziel der interkulturellen Öffnung betrifft auch die Leistungen, die diese Einrichtungen in Kooperation mit anderen Institutionen wie z.B. Familienzentren oder Familienservicebüros erbringen.

Kommunale Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII mit dem Inhalt Familienbildung und -beratung ist ein Muss. Im Sinne einer Querschnittsaufgabe ist die kulturelle Öffnung bei allen Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung und der Erziehungs- bzw. Familienberatung konzeptionell zu berücksichtigen.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

### **Kommunikation und Zugänge auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ausrichten**

Die Länder halten es im Zuge der interkulturellen Öffnung für unerlässlich, Zugänge zu Beratungs- und Bildungsangeboten zu erleichtern und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf die Angebote aufmerksam zu machen. Hierzu gehört es, die Kommunikation an der Lebenswirklichkeit der Zielgruppe zu orientieren, das Anmeldeverfahren möglichst unkompliziert zu gestalten, Sprachbarrieren abzubauen, lange Wartezeiten zu vermeiden und wohnort- und lebensnah Angebote bereitzustellen.

### **Interkulturelles Leitbild und Konzept entwickeln**

Da die interkulturelle Öffnung alle Bereiche einer Einrichtung betrifft, ist es aus Sicht der Länder sinnvoll, ein gemeinsames Leitbild und konzeptionelle Ziele zu entwickeln. Diese sollen nach innen und außen transparent sein und bei der Wahl von maßgeschneiderten didaktischen Ansätzen, Angeboten, Kooperationen sowie einer zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsarbeit Anwendung finden. Ein Organisationsklima, das von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte signalisiert, willkommen zu sein, ist ein zentrales Ziel.

### **Angebote kontinuierlich überprüfen**

Die Länder sind sich darüber einig, dass eine thematische Ausweitung auf zielgruppen- und zugewanderungsspezifische sowie interkulturelle Angebote einen Reflexionsprozess voraus setzen. Zur ständigen Weiterentwicklung sind die angebotenen Leistungen daher regelmäßig kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere die Niedrigschwelligkeit und Zielgruppenansprache sowie die Aktualität der Angebote sind in diesem Zusammenhang auszuwerten und entsprechend anzupassen.

### **Partizipation ermöglichen**

Eine Öffnung hin zur Vielfalt der Bevölkerung setzt nach Ansicht der Länder auch eine Angebotspalette voraus, die an vielfältige Bedarfe anschließt. Daher sollten Angebote in Kooperation mit örtlichen Akteuren entwickelt werden, um Interessen und Notwendigkeiten zielgruppengenaue zu ermitteln und zu bedienen. Die Partizipation von migrationsspezifischen Diensten und Migrantenselbstorganisationen ermöglicht es, adäquate Arbeitsformen zu finden und gemeinsam auszubauen. Deren Erfahrungen und Kontakte helfen, die Zugänge für Ratsuchende zu erleichtern und direkt in ihren Lebenswelten anzusetzen. Eine Vernetzung mit diesen Diensten und Angeboten kann ein Türöffner sein, wenn z.B. Veranstaltungen und Kurse in Räumlichkeiten und mit Referentinnen und Referenten der Kooperationspartner stattfinden, die der Zielgruppe ein vertrautes Umfeld bieten. Zusammenarbeit auf Augenhöhe profiliert die Einrichtung hinsichtlich der kulturellen und sozialen Offenheit.

### **Personalpolitik interkulturell ausrichten**

Die Länder sehen eine Personalpolitik, die auf Entwicklung von interkulturellen Kompetenzen abzielt als wichtigen Baustein in der Öffnung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Dazu gehören sowohl eine Beschäftigung von mehrsprachigen Fachkräften bzw. Fachkräften mit Zuwanderungsgeschichte als auch Personalentwicklung im Hinblick auf Kulturkenntnisse und eine professionelle, auf Integration gerichtete Haltung.

### **Mit Einrichtungen und Diensten im Sozialraum vernetzen**

Über örtliche Einrichtungen, die mit vielen Eltern in Kontakt stehen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen), sollten aus Sicht der Länder neue Zugangsmöglichkeiten für die Familienbildung und Familienberatung erschlossen werden. Durch eine Geh-Struktur können Menschen mit Zuwanderungsgeschichte leichter erreicht, Selbsthilfepotenziale und vorhandene Ressourcen genutzt werden.

Durch Arbeit im Sozialraum können Bedarfe erkannt und präventive Arbeit im Anschluss an vorhandene Angebote geleistet werden. Ein lebensweltorientierter Ansatz zeichnet sich durch eine besondere Niedrigschwelligkeit aus: Die örtliche Nähe verkürzt Wege und bietet einen vertrauten und geschützten Rahmen; die Berücksichtigung der Tagesstrukturen erleichtert den Zugang zu Zuwandererfamilien.

### **In kommunale Konzepte zur Integration einbinden**

Integration gelingt nur ganzheitlich. Dem tragen die kommunalen Akteure vielerorts Rechnung, indem sie sich in Netzwerken auf eine Richtung verständigen und den Weg der interkulturellen Öffnung gemeinsam beschreiten. Die Länder sind sich einig, dass es einen Gewinn für alle darstellt, wenn sich Familienbildungs- und Familienberatungseinrichtungen an diesen Integrationsplanungen beteiligen und sich an Gesamtkonzepten zur interkulturellen Öffnung beteiligen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Vernetzung mit den Jugendmigrationsdiensten von grundlegender Bedeutung.

### **Oberste Landesbehörden unterstützen die Träger**

Auf ihrem Weg hin zu einer interkulturellen Öffnung werden die Einrichtungen der Familienbildung und Familienberatung durch die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder fachlich unterstützt. Handreichungen, Fortbildungen und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches erleichtern es den Fachkräften vor Ort, ihre Einrichtungen interkulturell offen zu gestalten.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

**TOP 7      Verschiedenes**

### **Sitzungstermin 2010**

Die Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) im Jahr 2010 findet  
am

**17./18. Juni 2010 in Schwerin (MV)**

statt.



# **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 04./05. Juni 2009 in Bremen

## **Berichte**



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## **Bericht des Bundes**

**Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz  
am 4./5. Juni 2009 in Bremen**

**- TOP 2 -**

## **Aktuelle Informationen zur Kinder- Jugend- und Familienpolitik des Bundes**

**Der Bericht des Bundes gibt in konzentrierter Form einen Überblick über wesentliche Entwicklungen und Erreichtes in den politischen Schwerpunkten der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik des Bundes in der 16. Legislaturperiode.**

1.	Kinderbetreuung	3
2.	Familien stärken	4
3.	Erfolgsmodell Elterngeld	5
4.	Geldleistungen verbessern – Armut vermeiden	6
5.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende	7
6.	Familienfreundlichkeit als Markenzeichen in der Arbeitswelt	8
7.	Eine passende Infrastruktur für Familien	9
8.	Ein familienfreundliches Klima im ganzen Land	9
9.	Transparenz und Kommunikation: wissenschaftliche Expertise für mehr Wirksamkeit der Familienpolitik	10
10.	Frühe Hilfen/ Kinderschutz	10
11.	Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	12
12.	Jugendschutz und Medienkompetenz	13
13.	Kinderrechte	14
14.	Initiative ZivilEngagement	15
15.	Jugend Chancen geben – Integration fördern	16
16.	Internationale Jugendpolitik im 21. Jahrhundert und neue EU Jugendstrategie 2010 - 2018	19
17.	Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser – Aufbau einer Vermittlungsdatenbank für haushaltsnahe Dienstleistungen	20
18.	Wirkungsorientierte Jugendhilfe	21
19.	Kinder- und Jugendbericht	22
20.	Runder Tisch „Westdeutsche Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975“	23

## 1. Kinderbetreuung

Die Bundesregierung hat in der zu Ende gehenden Legislaturperiode die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien in den Mittelpunkt ihres Handelns gestellt. Von Anfang an sollen alle Kinder und Jugendlichen gleiche Chancen in Bildung und Erziehung haben. Eine Schlüsselrolle in diesem Prozess nimmt vor allem der qualitäts- und bedarfsorientierte Ausbau der Betreuung und damit gute Kinderbetreuung und frühe Förderung ein. Die Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ist deshalb ein familienpolitischer Meilenstein. Bis 2013 wurde vereinbart, wird es etwa 750.000 Betreuungsplätze in Krippen und bei Tagesmüttern geben.

### a) Status quo: Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige

Der **Ausbaubericht 2009** zeigt eine unterschiedliche Betreuungssituation für unter Dreijährige in östlichen und westlichen Bundesländern: Während in den westlichen Bundesländern jedes achte Kind dieser Altersgruppe in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege betreut wird, sind es in den östlichen Bundesländern mehr als zwei Fünftel – insgesamt ergibt sich eine bundesweite Betreuungsquote von knapp 18 Prozent im März 2008. Damit verdeutlicht der Ausbaubericht 2009, dessen Stichtag damit noch vor Inkrafttreten des KiföG liegt, erheblichen Handlungsbedarf: Zwar wurde im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 2,3 Prozentpunkten erreicht. Um im Jahr 2013 eine bundesdurchschnittliche Quote der Inanspruchnahme von 35 Prozent zu erreichen, muss das **erreichte Angebot in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren jedoch noch deutlich, um ca. 23 Prozentpunkte, gesteigert werden.**

### b) Ausbaudynamik infolge des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“

Mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ gewährt der Bund in den Jahren 2008 - 2013 Finanzhilfen in der Höhe von 2,15 Mrd. Euro für Investitionen und Betriebskosten der Länder und Gemeinden in Tageseinrichtungen und in die Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Inzwischen haben alle Länder Mittel aus dem Sondervermögen abgerufen. Antragsstaus werden abgebaut und die Gelder zügig an Träger weitergeleitet. Dennoch: Die **Ausbaudynamik des letzten Jahres muss verdoppelt werden.** Ergänzt werden die Mittel des Sondervermögens mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes, die für den gesamten Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt genutzt werden können.

### c) Verbesserung und Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Neben den Investitionskostenzuschüssen stellt der Bund den Ländern im Wege eines Festbetrages bei der Umsatzsteuerverteilung von 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Milliarden Euro und anschließend jährlich 770 Millionen Euro zur Verfügung, um eine Entlastung bei den Betriebskosten sicherzustellen. Diese Mittel sollen dazu dienen, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung der unter Dreijährigen sicherzustellen. Eine regelmäßige und strenge Evaluation des KiföG mit jährlichen Zwischenberichten ab Anfang 2010 wird neben der quantitativen diese qualitativen Entwicklungen untersuchen, insbesondere durch die kombinierte Auswertung statistischer Daten und vertiefter Analysen vor Ort. Begleitet wird dieser Prozess vom **Forum Frühkindliche Bildung** des BMFSFJ, das sich am 01. April 2009 konstituiert hat.

### d) Aktionsprogramm Kindertagespflege

Im Rahmen der **ersten Säule** des Aktionsprogramms Kindertagespflege werden zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen **bundesweit 200 Modellstandorte gefördert**. Als Modelle für Steuerung, Koordinierung und Vernetzung vor Ort sollen sie die strukturellen Voraussetzungen für den regionalen Ausbau der Kindertagespflege schaffen und die damit verbundenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen umsetzen. Inzwischen sind ca. 140 Modellstandorte bewilligt, weitere Modellstandorte werden bis zur Sommerpause ausgewählt. Jeder Standort wird mit bis zu 100.000 Euro unterstützt.

Mit der **zweiten Säule** des Aktionsprogramms soll eine **flächendeckende Grundqualifizierung in der Kindertagespflege** gewährleistet werden. Basis hierfür sind das DJI-Curriculum Kindertagespflege, das eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden vorsieht, bzw. qualitativ vergleichbare Curricula. Fast alle Bundesländer haben sich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu einer entsprechenden Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen von 160 Stunden verpflichtet. Die Qualifizierung erfolgt mittels einer gemeinsamen Basisfinanzierung durch Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit und ergänzende ESF-Mittel (9 Mio. Euro) des Bundes. Damit ist sie kostenneutral für Länder und Kommunen. Für Bildungsträger, die danach qualifizieren, haben das BMFSFJ, die Länder und die Bundesagentur für Arbeit ein **gemeinsames Gütesiegel** entwickelt, das von den Landesjugendämtern bzw. anderen von den Ländern benannten Stellen vergeben wird.

## **2. Familien stärken**

Die Familienpolitik der Bundesregierung hat in der zu Ende gehenden Legislaturperiode erheblich an Bedeutung gewonnen. Ausgangspunkt ist eine klare Botschaft: Wir brauchen **passende Rah-**

**menbedingungen**, damit sich Familienleben in unserer Gesellschaft bestmöglich realisieren lässt. Mit einer nachhaltigen Familienpolitik, die entlang der unterschiedlichen Bedürfnisse von Familien ausgerichtet ist, schafft die Bundesregierung ein stabiles, verlässliches Gerüst, um Familienleben in unserer Gesellschaft zu sichern.

Familie existiert heutzutage in vielfältiger Form. Unterschiedliche Lebensvorstellungen bedeuten jedoch keine Absage an das „Modell Familie“. Demoskopische Werte zeigen: Nach wie vor gehört der Wunsch nach Familie und eigenen Kindern selbstverständlich zur Lebensplanung dazu. Eine zukunftsorientierte Familienpolitik setzt deshalb auf Wahlfreiheit und Respekt, denn Kinder sind in allen Familienformen gleich willkommen. Familien haben heute großen Bedarf an Unterstützung in den Bereichen Geld, Infrastruktur und Zeit. Die Bundesregierung hat den im Herbst 2005 vereinbarten **Politikwechsel** vollzogen und seither konsequent umgesetzt. Wichtige familienpolitische Vorhaben wurden realisiert bzw. auf den Weg gebracht. **Finanzielle Transfers, Infrastruktur und Maßnahmen der Zeitpolitik** wurden nicht gegeneinander ausgespielt, sondern wirkungsorientiert **aufeinander abgestimmt**.

### 3. Erfolgsmodell Elterngeld

Wer sich für Kinder entscheidet, braucht eine solide finanzielle Grundlage, um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie sichern zu können. Mit eigener Erwerbsarbeit gelingt es Eltern am besten, sich und ihre Kinder vor Armut zu bewahren. Deshalb war die **Einführung des Elterngeldes** ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg, Familien passgenau zu unterstützen. Mit dem Elterngeld ist sicher gestellt, dass junge Familien nach der Geburt eines Kindes nicht mehr wie bisher in finanzielle Engpässe geraten, und dass ihnen Zeit bleibt, sich im ersten Lebensjahr selbst um ihr Kind zu kümmern. Auf diese Weise wird vor allem für niedrige Einkommensgruppen zusammen mit dem Kindergeld eine Stabilisierung oder sogar Erhöhung des Haushaltseinkommens erreicht. Haushalte mit mehreren Kindern profitieren – auch gegenüber dem alten Erziehungsgeld – vielfach vom Geschwisterbonus und vom Mehrlingszuschlag. Mit der Ausdehnung der Bezugszeit für Alleinerziehende auf die vollen 14 Monate trägt das Elterngeld der besonderen Lebenssituation dieser Familienform Rechnung.

Der im vergangenen Herbst veröffentlichte **Elterngeldbericht** und die Evaluationsergebnisse zeigen, dass Eltern mit der Leistung sehr zufrieden sind und sie stark in Anspruch nehmen. Die Daten belegen darüber hinaus auch einen merklichen Anstieg der Väterbeteiligung, die mit der Einführung der Partnermonate im Elterngeld einhergeht. 2008 waren bereits 15,6 Prozent der bewilligten Elterngeldanträge von Vätern in über 18 Prozent der Haushalte gestellt – ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr, in dem die Beteiligung der Väter noch bei 13,7 Prozent lag. Auch in der Wirtschaft stößt das Elterngeld auf große Akzeptanz: Im März 2009 beurteilten 84 Prozent der Geschäftsführer und Personalverantwortlichen aller Wirtschaftszweige, unabhängig

von der Firmengröße, das Elterngeld als gute Regelung. Das sind über 20 Prozent mehr als zur Einführung des Elterngeldgesetzes 2006.

Im Januar 2009 wurde das **Bundeselterngeldgesetz** (BEEG) erstmals gezielt verbessert. So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, die Bezugsdauer des Elterngeldes einmalig ohne Begründung ändern zu können. Zudem erhalten Großeltern einen Anspruch auf Elternzeit, wenn ihre Kinder minderjährig oder während der Schulzeit oder Ausbildung ein Kind bekommen haben. Vorgeschlagen ist, Eltern durch einen Teilelterngeldanspruch mehr Optionen bei der Teilzeitgestaltung während des Elterngeldbezugs einzuräumen, damit der Kontakt zum Arbeitgeber erhalten werden kann und zugleich für beide Elternteile genug Zeit für die Kinderbetreuung bleibt.

Das BEEG ist das erste Leistungsgesetz, das von Beginn an laufend evaluiert wird.

#### 4. Geldleistungen verbessern – Armut vermeiden

**Zielgenaue familienbezogene Geldleistungen** stabilisieren Familieneinkommen auch in schwierigen Phasen und reduzieren Armutsrisiken.

Der Ausbau der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und haushalt nahen Dienstleistungen, aber insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuung sind Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit, damit es Eltern gelingt, durch Erwerbsarbeit ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Mit dem **Familienleistungsgesetz**, das seit dem 01. Januar 2009 in Kraft ist, wurde das Kindergeld um 10 Euro auf 164 Euro für das erste und zweite Kind, sowie um 16 Euro auf 170 Euro ab dem dritten und auf 195 Euro ab dem vierten Kind erhöht. Diese stärker ausgeprägte Staffelung des Kindergeldes orientiert sich zielgerichtet an der besonderen Lebenssituation von Familien mit drei oder mehr Kindern, die besondere Armutsrisiken haben. Die Reform des Kindergeldes leistet einen spürbaren Beitrag zum Nachteilsausgleich und darüber hinaus auch zur Armutsvermeidung. Der Anteil des Kindergeldes am Haushaltsnettoeinkommen steigt durch die Erhöhung in Alleinerziehendenhaushalten mit zwei Kindern um 1,1 Prozentpunkte und in Familien mit drei und mehr Kindern von 15 Prozent auf 16,3 Prozent. Dies bewirkt auch eine gleichmäßige Reduktion der Armutsgefährdung in allen Familientypen für insgesamt etwa 160.000 Kinder.

Dort, wo Eltern trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Familieneinkommen erzielen, hilft der **Kinderzuschlag** effektiv das Armutsrisiko zu senken. Denn der Kinderzuschlag vermeidet, dass Familien wegen der Kinder auf soziale Transferleistungen (SGB II- Bezug) angewiesen sind. Um mehr Familien gezielt fördern zu können und Kinder vor Armut zu bewahren, hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag weiterentwickelt mit dem Ziel, den Berechtigtenkreis auszuweiten und das Antragsverfahren zu vereinfachen. Das vom BMFSFJ einberufene Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen hat deshalb die Wirkungen des Kinderzuschlags untersucht und

Berechnungen für eine Weiterentwicklung dieses Instruments unternommen. Die neue Regelung, die am 1. Oktober 2008 in Kraft trat, zielt darauf ab, die Situation von rund 250.000 Kindern zu verbessern und sie damit aus der Hilfsbedürftigkeit herauszuholen. Mit der Neuregelung ist es gelungen, mehr Transparenz für die Antragsteller zu schaffen und zugleich den Erwerbsanreiz zu stärken. Im Zusammenspiel mit der seit 1. Oktober geltenden Wohngeldnovelle werden Kinder und ihre Eltern deutlich seltener auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein.

## 5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende

Beinahe jede fünfte Familie mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland ist allein erziehend. In Ostdeutschland ist es sogar mehr als jede vierte. Insgesamt leben 2,18 Millionen minder jährige Kinder bei ihren allein erziehenden Müttern oder Vätern, das entspricht mehr als jedem sechsten Kind in Deutschland. Mehr als die Hälfte der Alleinerziehenden finanziert sich überwiegend aus eigener Erwerbsarbeit. Rund ein Drittel bestreitet den Lebensunterhalt vor allem durch Arbeitslosengeld I oder II. 41 Prozent aller Alleinerziehenden beziehen Leistungen nach SGB II. Damit stellen Alleinerziehende (ca. 650.000) knapp die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern – und dies stabil seit mehreren Jahren. Auch in Zeiten besserer Arbeitsmarktentwicklung hat sich diese Zahl nicht nennenswert reduziert. Die fehlende oder eingeschränkte Erwerbsbeteiligung, die Zahl und das Alter der Kinder und eventuell ausbleibende Unterhaltszahlungen sind wesentliche Einflussfaktoren für niedrige Haushaltseinkommen.

Die **eigene Berufstätigkeit ist für Alleinerziehende von hoher Bedeutung**: Zwei Drittel der nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden wären gerne erwerbstätig. Von den nicht berufstätigen Müttern, die gern arbeiten möchten, fänden 82 Prozent eine Berufstätigkeit sehr oder ziemlich wichtig. Alleinerziehende benötigen spezifische Angebote, die über eine Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung und Einzelmaßnahmen hinausgehen. Ziel der Bundesregierung ist, durch eine frühe aktive Förderung und einen spezifisch abgestimmten Maßnahmenkatalog die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Integration von Alleinerziehenden in das Arbeitsleben zu verbessern. Mit diesem Ziel fördert das BMFSFJ im Rahmen einer kooperativen Partnerschaft mit dem BMAS und der BA seit April 2009 an bundesweit an 12 Pilotstandorten Projekte. Diese sollen Wege aufzeigen zu einem besseren Ineinandergreifen von Maßnahmen der eher fallbezogenen Arbeit der Arbeitsagenturen/ SGB II - Einrichtungen mit bestehenden familienpolitischen Netzwerken wie Lokalen Bündnissen für Familie, Mehrgenerationenhäusern, Familienzentren und anderen, die infrastrukturbezogene Akzente setzen. Sie können mit einer neuen Integrationskultur helfen, die Vereinbarkeit von Familienalltag und Erwerbstätigkeit zu verbessern.



## 6. Familienfreundlichkeit als Markenzeichen in der Arbeitswelt

Für 92 Prozent der Beschäftigten mit Kindern ist die Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers ebenso wichtig wie das Gehalt. Denn neben einer passgenauen finanziellen Unterstützung brauchen Familien vor allem ausreichend und gemeinsame Zeit füreinander.

Auch die Wirtschaft hat – auch in Krisenzeiten - ein wachsendes Interesse daran, mit einer **familienbewussten Personalpolitik** qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und zu halten. Unter dem Dach der "Allianz für die Familie" sind deshalb mittelfristig angelegte Initiativen für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt gebündelt. Bundesregierung und Wirtschaft arbeiten gemeinsam daran, Familienfreundlichkeit zum Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu machen.

In enger Kooperation sind 2006 mit dem **Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“** und dem dazugehörigen Unternehmensnetzwerk zwei Instrumente etabliert worden, die erfolgreich für eine familienfreundliche Arbeitswelt werben und aktiv Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anregen. Zum gleichnamigen Unternehmensnetzwerk, das gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag betrieben wird, zählen bereits über 2200 Mitglieder, die sich zu einer familienbewussten Personalpolitik bekennen und sich entsprechend engagieren. Das serviceorientierte Netzwerkbüro hat seitdem zahlreiche praktische Bausteine erarbeitet, wie Familienfreundlichkeit auch in kleinen und mittelständischen Betrieben und in verschiedenen Branchen passgenau funktionieren kann. Zahlreiche Meilensteine kennzeichnen die Bemühungen um mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Dazu gehört der Unternehmenswettbewerb „Erfolgsfaktor Familie 2008“, bei dem im vergangenen Jahr zum zweiten Mal Arbeitgeber ausgezeichnet wurden, die ihre Beschäftigten auf vorbildliche Weise bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Mit dem im Februar 2008 gestarteten **Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“** setzt das BMFSFJ Anreize für Unternehmen, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen in ganz Deutschland; auch Hochschulen können sich beteiligen. Es setzt auf die Kooperation von Unternehmen und Trägern der Betreuungseinrichtungen. Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher Betreuungsgruppen für Mitarbeiterkinder - bei Hochschulen auch für Kinder von Studierenden - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dafür wird ein Zuschuss zu den in den ersten beiden Jahren entstehenden Betriebskosten gezahlt.

Viele Eltern sind heute darauf angewiesen, nach der Geburt eines Kindes, bald wieder in ihren Beruf zurückzukehren. Mangelnde Arbeitsplatzsicherheit und ökonomische Notwendigkeit entscheiden vielfach über den Zeitpunkt der Rückkehr. Um für Eltern und Unternehmen passende Wege für den Wiedereinstieg zu finden, widmet sich das Unternehmensprogramm auch diesem

Themenfeld und hat dazu **einen Leitfaden „Früher beruflicher Wiedereinstieg von Eltern – ein Gewinn für Unternehmen und ihre Beschäftigten“** vorgelegt.

## **7. Eine passende Infrastruktur für Familien**

Um Familien in ihrem Alltag effizient zu entlasten, fördert die Bundesregierung private Haushalte als Arbeitgeber und Auftraggeber haushaltnaher und familienunterstützender Dienstleistungen. Dafür bedarf es verlässlicher, qualifizierter und transparenter Angebote vor Ort. Haushaltsnahe Dienstleistungen schaffen mehr Zeit für die Familie und sorgen zugleich durch einen Zuwachs von Arbeitsplätzen für Wachstum auf dem Arbeitsmarkt.

Das BMFSFJ hat sich deshalb bei dem von der Robert Bosch Stiftung durchgeführten **Ideenwettbewerb „Unternehmen Familie – Innovationen für familienunterstützende Dienstleistungen“** engagiert. Ziel ist, innovative und wirtschaftlich tragfähige Angebote zu fördern, mit denen private Haushalte als Arbeitgeber und Marktteilnehmer aktiviert und neue Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor geschaffen werden können. Im April 2008 wurden von den 422 Projekten und Initiativen, die sich an dem Wettbewerb beteiligt haben, 12 Vorbildprojekte ausgezeichnet. Die prämierten Ideen erhalten in den kommenden drei Jahren eine Förderung bis zu 150.000 Euro. Das Programm wird durch Bildung von Netzwerken und Lernpartnerschaften sowie durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet.

## **8. Ein familienfreundliches Klima im ganzen Land**

Mehr Familienfreundlichkeit spürt man in erster Linie direkt vor Ort. Um Familien im Alltag mit passenden Angeboten zu unterstützen, engagieren sich in der **Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“** Unternehmen, Kommunen, Kammern, Verbände, Kirchen und Wohlfahrtsverbände. Aktuell sind 560 Bündnisse aktiv, 200 Bündnisse stehen vor ihrer Gründung. In den Lokalen Bündnissen für Familie sind heute bereits rund 130 Arbeitsagenturen und rund 5000 Unternehmen Partner.

Zum Internationalen Tag der Familie am 15. Mai 2009 haben die Bündnisse an einem bundesweiten Aktionstag die vielfältigen Angebote überall in Deutschland sichtbar gemacht. Nachdem der Aktionstag im vergangenen Jahr die Bemühungen um einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung vor Ort unterstützt hat, stand 2009 das Thema „Zeit für Familie“ im Mittelpunkt der zahlreichen Aktivitäten an rund 300 Standorten.

## 9. **Transparenz und Kommunikation: wissenschaftliche Expertise für mehr Wirksamkeit der Familienpolitik**

Das **Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen** im BMFSFJ legte 2006 erstmals eine zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmte und in Wissenschaft und Verbänden diskutierte und akzeptierte Bestandaufnahme der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland vor. Mit dem Familienreport 2009 wurde diese Bilanzierung zum zweiten Mal aktualisiert. Der **Familienreport** wird nun jeweils jährlich vom BMFSFJ vorgelegt und ergänzt die Familienberichte, die die Bundesregierung in jeder zweiten Legislaturperiode vorzulegen hat. Darüber hinaus hat das BMFSFJ eine Vielzahl von Expertisen und Dossiers veröffentlicht, die zum überwiegenden Teil im Auftrag des Kompetenzzentrums erstellt wurden. Mit dem regelmäßig erscheinenden (4 Mal jährlich) **Monitor Familienforschung** sowie dem jährlich erscheinenden Familienmonitor befördert das BMFSFJ Wissen (Transparenz), Kommunikation und Diskussion über Familienpolitik und Familienleben in neuer, nachhaltiger Weise.

## 10. **Frühe Hilfen/ Kinderschutz**

Kinder müssen geeignete Rahmenbedingungen vorfinden, damit sie sowohl gefördert als auch geschützt werden und sich frei entfalten können. Medienberichte über misshandelte und vernachlässigte Kinder haben jedoch auf drastische Weise gezeigt, dass dies oft nicht der Fall ist. Schätzungen gehen davon aus, dass fünf bis zehn Prozent aller Kinder bis zum Alter von sechs Jahren vernachlässigt werden. Da die ersten Entwicklungsphasen für das gesamte weitere Leben von prägender Bedeutung sind, müssen Risiken und Gefährdungen so früh wie möglich erkannt und Fehlentwicklungen vorgebeugt werden. Die Bundesregierung hat deshalb Anfang 2007 ganz gezielt ein Aktionsprogramm frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme für Eltern und Kinder gestartet.

### a) Frühe Hilfen

Das **Aktionsprogramm** des BMFSFJ „**Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme**“ richtet seinen Blick ganz besonders auf die Zielgruppe der Kinder bis zu ca. 3 Jahren, deren Familien sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Mit der gezielten Förderung von Modellprojekten und deren wissenschaftlicher Begleitung in allen Ländern leistet der Bund einen wichtigen Beitrag für einen verbesserten Schutz von Kindern durch Netzwerke Früher Hilfen. Zentrale Aufgabe des neu eingerichteten **Nationalen Zentrums Frühe Hilfen** (NZFH) ist es, diese wertvollen Erfahrungen und das Wissen rund um die Frühen Hilfen bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Im gemeinsamen Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin zum Kinderschutz vom 12. Juni 2008 vereinbarten Bund und Länder neben gesetzlichen Regelungen, sich auch noch mehr als bisher dafür einzusetzen, gemeinsam Netzwerke Früher Hilfen weiter auf- und auszubauen. Darüber hinaus wurde das NZFH beauftragt, in Abstimmung mit Bund und Ländern eine **Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch** einzurichten, um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen und Defizite im Kinderschutz zu identifizieren. Eine Arbeitsgruppe mit Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis begleitet diesen Prozess. Er beruht auf **zwei wesentlichen Säulen**:

- Zum einen soll geprüft werden, wie ein Analysesystem oder Berichtswesen zu problematischen Kinderschutzverläufen aufgebaut werden kann, um aus konkreten Fällen zu lernen und ähnliche Verläufe verhindern zu helfen. Hierfür sichtet das NZFH Modelle aus dem Ausland und stellt Überlegungen zu Möglichkeiten einer Umsetzung in Deutschland an.
- Zum anderen wurde bereits im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens unter Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände das Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ auf den Weg gebracht. Ziel des zum 1. April 2009 gestarteten Projekts ist es, 48 Kommunen durch Expertinnen und Experten zu unterstützen, ihre Kinderschutzsysteme zu analysieren und einen Prozess der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu initiieren. Die teilnehmenden Kommunen werden unter Berücksichtigung des Votums der Länder bis Ende Juni 2009 ausgewählt.

#### b) Kinderschutzgesetz

Für die Verbesserung des Kinderschutzes tragen Bund und Länder gemeinsam die Verantwortung. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben deshalb auf ihrer Konferenz am 12. Juni 2008 ein umfangreiches Programm für einen wirksameren Kinderschutz in Deutschland beschlossen, zu dem neben den o.g. Maßnahmen auch gesetzliche Maßnahmen gehören. Mit dem Gesetzentwurf zum Kinderschutzgesetz werden auf Grundlage dieser Beschlüsse folgende Ziele umgesetzt:

- Bundeseinheitliche **Regelung für sog. Berufsheimnisträger** über die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
- **Verlässliche und dem Schutzzweck dienende differenzierte Regelungen zur Inaugenscheinnahme betroffener Kinder und ihres Umfeldes für das Jugendamt** als Instrument der Gefährdungseinschätzung

- Verpflichtung der Jugendämter zur **Übermittlung** der **notwendigen Informationen** beim **Wohnortswechsel der Familien** an das neue Jugendamt

Der Bundesrat hat sich am 6 März 2009 mit dem Gesetzentwurf befasst und begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung eines Kinderschutzgesetzes. Die punktuell angemeldeten Änderungsbedarfe hat die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats am 25. März 2009 teilweise aufgegriffen bzw. durch Alternativvorschläge ergänzt.

Die erste Lesung im Bundestag erfolgte am 24. April 2009. Eine Sachverständigenanhörung im zuständigen FSFJ-Ausschuss des Bundestages fand am 25. Mai 2009 statt, deren Ergebnisse in den weiteren Prozess einfließen werden mit dem Ziel, ein Inkrafttreten in der laufenden Legislaturperiode zu erreichen.

## 11. Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Im internationalen Rahmen hat der "Dritte Weltkongress zum Schutz vor sexueller Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden" im November 2008 in Rio de Janeiro wichtige Anstöße für die zukünftige Gestaltung einer wirksamen Schutzpolitik für Kinder und Jugendliche gegeben. Als erstes Land weltweit nahm Deutschland die nationale Umsetzung des Dritten Weltkongresses in Angriff: Für Ende März 2009 lud Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland zu einer zweitägigen **"Nationalen Konferenz zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"** nach Berlin ein. Die Konferenzergebnisse werden dazu beitragen, den "Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" weiterzuentwickeln.

Beim Kampf gegen Kinderpornografie im Internet setzt die Bundesregierung weiter auf das Instrument von Zugangssperren ("**Access Blocking**"). Im April 2009 schlossen die fünf größten Internetzugangsanbieter (Provider) Deutschlands mit dem Bundeskriminalamt (BKA) einen Vertrag zur Schaffung von Zugangssperren zu kinderpornografischen Internetseiten. Diese decken rund drei Viertel des deutschen Anbietermarktes ab. Nach Schätzungen könnten in Deutschland somit täglich 300.000 bis 450.000 Zugriffe geblockt werden. Ein weiterer Meilenstein ist das vom Bundeskabinett verabschiedete **"Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen"**. Es regelt verbindlich und weit reichend für alle Anbieter, was bereits auf Basis bilateraler freiwilliger Vereinbarungen vereinbart wurde. Die parla-

mentarischen Beratungen haben begonnen. Eine Sachverständigenanhörung hat am 27. Mai 2009 im federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss stattgefunden.

Für den 30. Juni 2009 wird das Bundesfamilienministerium zur **Europäischen Nachfolgekonferenz** zum Dritten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden nach Berlin einladen. Ziel ist die Verständigung über weitere, verbindliche Schritte auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in den neuen Medien. Die Veranstaltung ist offen für Mitgliedsländer auf Europaratsebene. Aktive NGO-Beteiligung und hochrangige nationale wie internationale Besetzung des Podiums sind vorgesehen.

Die Bundesregierung wird den „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ fortschreiben und die Ergebnisse der nationalen und der europäischen Nachfolgekonferenzen in Berlin zum Dritten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden in Rio mit Nachdruck umsetzen. Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ wird in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zukommen.

## 12. Jugendschutz und Medienkompetenz

Für die Bundesregierung hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt oder Gefährdungen, etwa durch Medien, in den letzten Jahren hohe Priorität erlangt.

Insbesondere die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten elektronischer, digitaler und interaktiver Medien stellen eine zunehmende Herausforderung für Eltern, Erziehende und Lehrpersonal dar. In allen Phasen spielen die Eltern dabei eine ganz wichtige Rolle. Aus ihrer Verantwortung können Sie nicht entlassen werden. Der Staat kann sie aber bei ihren Aufgaben unterstützen. Neben gesetzlichen Regelungen zum Jugend- und Verbraucherschutz sind die Förderung von Medienkompetenz und Medienerziehungskompetenz wichtige Bestandteile eines wirksamen Schutzkonzepts.

Mit der **Initiative „Schau Hin! Was Deine Kinder machen.“** stellt die Bundesregierung gemeinsam mit Medienpartnern und jugendschutz.net als strategischem Partner Eltern und Erziehenden umfangreiche Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Verfügung. Angeboten werden Informationen sowie praxisnahe Hilfestellungen und konkrete Handlungsempfehlungen für einen altersgerechten und verantwortungsbewussten Umgang von Kindern mit neuen Medien (für 3 bis

13-Jährige). Printmaterialien, eine ausführliche Website, online-Newsletter und unterschiedliche Aktionen vor Ort bereiten die Themen leicht verständlich auf und sind kostenlos abrufbar.

Schwerpunktthemen fokussieren aktuelle Handlungsbedarfe von besonderem Interesse: Aktuelles Schwerpunktthema ist der **Schutz von Kindern im Umgang mit persönlichen Daten im Internet**. Trotz guter technischer Fähigkeiten sind Kindern die Risiken und möglichen Folgen, die mit einer Weitergabe personenbezogener Informationen im Internet verbunden sind, in der Regel nicht hinreichend bekannt. Insbesondere Kinder sind diesbezüglich auf die aktive Unterstützung durch ihre Eltern angewiesen. Schau Hin! bietet Eltern und Erziehenden umfassende Informationen und Hilfestellungen zum wirksamen Schutz von Kindern. Weiteres Schwerpunktthema wird die **exzessive Beschäftigung von Kindern mit Computerspielen** sein. Umfangreiche Maßnahmen sind für das 2. Halbjahr 2009 vorgesehen.

### 13. Kinderrechte

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern, Jugendlichen und Familien umzusetzen. Ausdrücklich wurde Ende 2005 der Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ (NAP), bestätigt. Mit sechs Handlungsschwerpunkten will die Bundesregierung im Zeitraum 2005 bis 2010 die kindergerechte Gestaltung unseres Landes wesentlich voranbringen.

#### a) Dritter und vierter Staatenbericht zur VN-Kinderrechtskonvention

Deutschland hat die Erstellung des dritten und vierten Staatenberichts zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) in Angriff genommen. Vorgesehen ist, den Bericht zeitnah dem Bundeskabinett zur Verabschiedung vorzulegen. Er wird erstmalig auf Empfehlung der VN in neuer Konzeption erscheinen, die leichter zu lesen und handhabbarer sein wird als die vergangenen Berichte.

#### b) Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ (NAP)

Junge Menschen haben ein Recht auf Bildung, auf ein gesundes Aufwachsen, auf gesellschaftliche Beteiligung und vor allem darauf, dass sie vor physischer und psychischer Gewalt geschützt werden. Ca. 170 Initiativen und Einzelmaßnahmen für Kinder und Jugendliche finden unter dem Dach des NAP der Bundesregierung statt. Wichtige Kooperationspartner in dieser gesellschaftspolitischen Thematik sind Länder, Kommunen und Verbände. In der weiteren Umsetzung bis 2010 wird ein Schwerpunkt auf der kommunalen Handlungsebene liegen, um direkt an den Lebens- und Erfahrungswelten der Kinder und Jugendlichen anzusetzen. Sechs bundesweite The-

menveranstaltungen in den Handlungsfeldern des NAP werden zwischen Herbst 2009 und Sommer 2010 stattfinden. Der vorliegende Zwischenbericht belegt erste Erfolge und setzt Wegmarken für das weitere Vorgehen. Zur Strukturierung des Abschlussberichts werden erste Abstimmungen mit der NAP-Lenkungsgruppe getroffen.

## 14. Initiative ZivilEngagement

Mit der Initiative ZivilEngagement will das BMFSFJ einen Beitrag leisten, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern. In einigen ausgewählten Bereichen sind unterschiedliche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben gestartet und gebündelt worden. Die Initiative richtet ihr Augenmerk auf eine **lebendige Bürgergesellschaft**. Gleichzeitig ist die Initiative Anlass, die bisherige Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen noch besser abzustimmen – für eine **effektivere, ressortübergreifende Engagementpolitik**.

In der Öffentlichkeit soll mit Hilfe der Initiative das Verständnis für die Anforderungen der Bürgergesellschaft und die Akzeptanz der Bedürfnisse aller Akteure entwickelt und gefördert werden.

Folgende **sechs Schwerpunkte** stehen zunächst im Vordergrund:

- Flexiblere und breitere Ausgestaltung der Freiwilligendienste
- Förderung der Anerkennung und Wertschätzung von freiwilligem Engagement
- Unterstützung der Unterstützer freiwilligen Engagements
- Verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund
- Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen
- Verbesserung der Entwicklung der Zivilgesellschaft im Osten – auch zur Eindämmung des Rechtsextremismus

Mit einem **Eckpunktepapier** vom Januar 2009 ist die enge Kooperation und Abstimmung mit den Ressorts, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung als Ausgangspunkt weiterer Schritte festgelegt worden. Das Ende April 2009 gestartete und vom BMFSFJ geförderte **Nationale Forum für Engagement und Partizipation** beim Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement wird expertisengestützt Handlungsempfehlungen erarbeiten und einen Agendavorschlag an Bundesministerin von der Leyen übergeben, der zusammen mit weiteren Ergebnissen politischer und wissenschaftlicher Beratung Grundlage für eine **Nationale Engagementstrategie** werden soll. Es ist beabsichtigt, dass sich das Bundeskabinett im Juli 2009 mit der Thematik befasst.



Ziel des BMFSFJ ist es, eine wirkungsvolle und künftig fortlaufend abgestimmte Politikfeldentwicklung zu erreichen. Eine enge Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag und eine dementsprechende politische Verständigung im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode sind vorgesehen.

## 15. Jugend Chancen geben – Integration fördern

Eines der wichtigsten Ziele der Jugendpolitik der Bundesregierung ist es, allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland gerechte Chancen und gute Zukunftsaussichten zu eröffnen - insbesondere auf dem Arbeitsmarkt. Zahlreiche Programme des BMFSFJ steuern das Ziel an, diese Potenziale junger Menschen zu wecken. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

### a) Nationaler Integrationsplan

Die thematischen Schwerpunktsetzungen des BMFSFJ sind zentrale Bausteine des Nationalen Integrationsplans (NIP). Im Rahmen der Umsetzung des NIP hat das BMFSFJ sich aktiv an der Vorbereitung des 3. Integrationsgipfels beteiligt und seine Selbstverpflichtungen erfolgreich auf den Weg gebracht.

Die **frühe Integration von neu zugewanderten Familien, Frauen und Kindern** hat für das BMFSFJ einen besonderen Stellenwert. Das BMFSFJ hat gemeinsam mit den Länder und den Kommunen vereinbart, dass bis zum Jahr 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Gleichzeitig soll am 01. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Platz für ein- und zweijährige Kinder eingeführt werden. Hierfür hat das BMFSFJ mittlerweile ein Sondervermögen in Höhe von 2,15 Milliarden Euro errichtet. Das BMFSFJ wird den Ausbau der Betreuungsplätze zudem qualitativ durch eine Weiterbildungsinitiative für zusätzlich erforderliche Erzieherinnen und Erzieher sowie Tagespflegepersonen unterstützen. Im Rahmen des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“, der „Weiterbildungsinitiative frühkindliche Bildung zur Professionalisierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen“ und des „Forums - Frühkindliche Bildung“ werden – in Kooperation mit den Ländern und Kommunen – Qualitätsstandards zur frühkindlichen Bildung in Einrichtungen und der Kindertagespflege entwickelt. Themen wie **Sprachförderung, Bilingualität und interkulturelle Bildung werden eine wesentliche Rolle spielen.**

Ergänzt werden diese Aktivitäten durch die Förderung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten im Bereich des **bürgerschaftlichen Engagements**. Das BMFSFJ startete 2007 die

Initiative „ZivilEngagement – Miteinander, Füreinander und das Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“. Seit 2008 wird gemeinsam mit dem Berliner Senat das Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ gefördert. Die Türkische Gemeinde in Deutschland und im Projektverlauf weitere hinzutretende Migrantenorganisationen werden zu selbständigen Trägern von Freiwilligendiensten qualifiziert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Rahmen der BMFSFJ Selbstverpflichtungen umgesetzt wird, ist die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen sowie das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und ein gewaltfreies familiäres Umfeld.

Die Maßnahmen für die soziale und berufliche Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund werden durch die Bündelung der bisherigen Aktivitäten der BMFSFJ in der Initiative „JUGEND STÄRKEN“ einen stärkeren Focus erhalten.

#### b) Initiative „JUGEND STÄRKEN“

Das Bildungs- und Qualifikationsniveau junger Menschen beeinflusst ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz mehr als je zuvor. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen wird. Ein Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung sind heute daher die Grundvoraussetzungen für eine Zukunfts- und Lebensperspektive und auch ein wichtiger Baustein für ihre soziale Integration. Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Familien oder junge Menschen sind keineswegs weniger begabt als der Durchschnitt der Gleichaltrigen. Für ihre soziale, schulische und berufliche Integration benötigen sie jedoch oftmals eine gezielte Förderung und Begleitung und auf ihre individuelle Lebenssituation zugeschnittene Angebote.

Mit der **Initiative JUGEND STÄRKEN** bündelt und schärft das BMFSFJ seine Programme für benachteiligte junge Menschen und Jugendliche mit Migrationshintergrund, stimmt sie stärker aufeinander ab und baut sie zum Teil erheblich aus. Dazu gehören die Programme Schulverweigerung – Die 2. Chance, Kompetenzagenturen, STÄRKEN vor Ort (Lokales Kapital für soziale Zwecke) sowie die Jugendmigrationsdienste, die an bundesweit insgesamt mehr als 1.200 Standorten ein inzwischen flächendeckendes Netzwerk an Angeboten und Strukturen bilden ([www.jugend-staerken.de](http://www.jugend-staerken.de)).

Die Programmumsetzungen zeigen, dass mit dem Instrument Case Management besonders benachteiligte, nur noch sehr schwer erreichbare Jugendliche und junge Menschen mit Migrationshintergrund, erfolgreich in das Regelschulsystem und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden können.

Das Programm **Schulverweigerung - Die 2. Chance** zielt auf die Reintegration von schulverweigernden Schülerinnen und Schüler in die Schulen und erhöht dadurch deren Chancen auf einen Schulabschluss. An rund 200 Projektstandorten stehen bundesweit feste Ansprechpartner für die Jugendlichen zur Verfügung. Zusammen mit Eltern und Lehrkräften werden individuelle Förderpläne entwickelt, die passgenau auf die persönliche Lebenssituation der Mädchen und Jungen zugeschnitten sind. Das Programm wurde auf passive Schulverweigerung ausgedehnt, um verstärkt Mädchen zu erreichen.

Die rund 200 **Kompetenzagenturen** unterstützen Jugendliche dabei, am Übergang von der Schule in den Beruf ihren Weg in einen Beruf und in die Gesellschaft zu finden. Ansprechpartner suchen die Jugendlichen auf, vereinbaren gemeinsam mit ihnen individuelle Förder- und Qualifizierungspläne und kontrollieren die Umsetzung. Sie begleiten die Jugendlichen langfristig und beziehen dabei ihr familiäres und persönliches Umfeld ein. Das Programm wurde stärker auf besonders benachteiligte Jugendliche, die von den bestehenden Hilfeangeboten in den Bereichen Bildung, Berufsbildung, Arbeitsmarktförderung und Jugendhilfe nicht (mehr) erreicht werden und damit auf aufsuchende, aktivierende Angebote und eine langfristige, individuelle Begleitung angewiesen sind, zugeschnitten.

Das Programm **STÄRKEN vor Ort** (Lokales Kapital für Soziale Zwecke) wurde jugendpolitisch neu ausgerichtet und vor allem in den strukturschwachen ländlichen Regionen der östlichen Bundesländer erheblich ausgeweitet. Seit März 2009 unterstützt es in insgesamt 264 großstädtischen sozialen Brennpunkten sowie strukturarmen ländlichen Regionen benachteiligte Jugendliche und Frauen beim Einstieg und Wiedereinstieg in das Erwerbsleben. Ziel ist die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration der Jugendlichen und Frauen, die durch kleine Initiativen und Organisationen vor Ort erreicht werden sollen. Die Programmumsetzung erfolgt über Lokale Aktionspläne, aus denen Mikroprojekte gefördert werden.

Junge Menschen, die dauerhaft nach Deutschland kommen und solche, die schon länger hier leben, brauchen oftmals spezielle Unterstützung, um sich in der neuen Heimat zu Recht zu finden oder aus ihrer isolierten Lage herauszukommen. Zahlen belegen, dass gerade junge Menschen mit Migrationshintergrund sowohl in der Schule als auch auf dem Ausbildungsmarkt deutlich hinter einheimischen Jugendlichen zurückbleiben. Damit diese Jugendlichen auf ihrem Integrationsweg effizienter unterstützt werden, erhalten sie bundesweit in 400 **Jugendmigrationsdiensten** fachkundige Begleitung mit Hilfe von individuellen Förderplänen oder in Form von Einzelberatung.

## 16. Internationale Jugendpolitik im 21. Jahrhundert und neue EU Jugendstrategie 2010 - 2018

Durch internationalen Begegnungen und Maßnahmen ermöglicht es die Bundesregierung jungen Menschen, aktiv internationale Erfahrung zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben, Vielfalt anzuerkennen sowie über nationale Grenzen hinweg zu arbeiten.

Internationale Jugendpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der nationalen Jugendpolitik sowie der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Sie fördert die Zusammenarbeit und Verständigung mit anderen Ländern ebenso wie die Weiterentwicklung nationaler Politiken für und mit jungen Menschen. Mit seinen **Eckpunkten zur Internationalen Jugendpolitik im 21. Jahrhundert** baut das BMFSFJ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit weiter aus.

Ziel ist eine größere Kohärenz in der gesamten internationalen Jugendzusammenarbeit und eine stärkere Nutzung internationaler Erfahrungen und Impulse für die Weiterentwicklung der nationalen Jugendpolitik. Hierzu wird das BMFSFJ seine eigenen jugendpolitischen Aktivitäten **stärker thematisch ausrichten und dazu auch neue Kooperationsformen** mit Partnerländern wählen. Regelmäßig tagende **bilaterale Gremien** und dabei vereinbarte Fachkräftenmaßnahmen koordiniert durch den IJAB e.V. werden bedarfsorientiert durch neue Formen des Erfahrungsaustauschs abgelöst. Im Rahmen eines **Netzwerks von Partnerländern** sollen zukünftig ausgewählte, zentrale Projekte zu politischen und fachlichen Schwerpunkten mit geeigneten Partnerländern durchgeführt werden. Erkenntnisse und Erfahrungen aus diesen Projekten werden in die nationale jugendpolitische Diskussion eingeführt und sollen auch die gemeinsamen künftigen Verabredungen auf EU-Ebene beeinflussen. In diesem Kontext werden auch die verschiedenen jugendpolitischen Aktivitäten in der EU und weitere internationale Kooperationen thematisch stärker aufeinander abgestimmt. Eine engere Zusammenarbeit zwischen dem **IJAB e.V.** und der angegliederten **Nationalagentur Jugend für Europa** unterstreicht die Verzahnung beider Bereiche.

Zugleich wird das BMFSFJ in seiner unmittelbaren Begleitung eine **regionale Konzentration** auf die Kernländer Frankreich, Israel, Polen, Russland und Tschechien vornehmen und seine institutionelle Zusammenarbeit in den bestehenden Gremien intensivieren. Dadurch werden Möglichkeiten geschaffen, auch gegenüber neuen Länderkooperationen offen zu sein. Diese neuen Länderbeziehungen werden künftig in einer Startphase durch das BMFSFJ unmittelbar begleitet.

Die Neukonzeption der Internationalen Jugendpolitik des BMFSFJ strebt zudem eine **engere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisatio-**

nen an. Der Jugendaustausch wird weiterhin regelmäßig – dem Subsidiaritätsprinzip folgend – auf Ebene der Träger vor Ort stattfinden, wobei die Auswahl von Partnern und Themen den jeweiligen Trägern obliegt. Dieser Ansatz wird mit Hilfe einer **Flexibilisierung der Förderinstrumente** weiter ausgebaut. Die Rolle der Träger wird dadurch gestärkt.

Die **Mitwirkung der Länder und Träger** bei der Fortentwicklung der internationalen Jugendpolitik und Jugendarbeit wird durch die Mitarbeit in verschiedenen Gremien gewährleistet, wie z.B. in einer einzurichtenden programmspezifischen Arbeitsgruppe, der Task Force europäische Jugendpolitik, regelmäßigen Bund-Länder-Gesprächen oder Trägerkonferenzen.

Die Umsetzung der Neukonzeption wird sich auch an der neuen **EU-Jugendstrategie (2010 – 2018)** orientieren, die im November 2009 vom EU-Ministerrat verabschiedet wird. Geplant ist dabei ein erstes internationales Peer-Learning zum grenzüberschreitenden praktischen Erfahrungsaustausch zwischen sieben Mitgliedstaaten. Der nationale Beteiligungsprozess für alle interessierten Akteure wird mit einer gemeinsamen Fachveranstaltung von AGJ, Nationalagentur Jugend für Europa und BMFSFJ am 21.09.2009 vorläufig abgeschlossen.

In ihrer Mitteilung vom 27. April 2009 (KOM (2009) 200 endg.) schlägt die Europäische Kommission ihre Vision einer neuen europäischen Jugendstrategie vor. Dieser Strategievorschlag misst der Förderung der Jugend hohe politische Priorität bei. In der KOM-Mitteilung wird den Mitgliedstaaten unter der Leitidee "Investieren in Jugend und Stärken von Jugend" empfohlen, neun jugendpolitische Handlungsfelder in den Fokus der jugendpolitischen Zusammenarbeit zu nehmen: Bildung, Beschäftigung, Kreativität und Unternehmertum, soziale Integration, Gesundheit und Sport, Beteiligung, Freiwilliges Engagement und Mobilität, Jugend und die Welt. Außerdem soll die Jugendarbeit als für alle anderen jugendpolitischen Bereiche wichtiges Instrumentarium aufgewertet, qualifiziert und gefördert werden.

## **17. Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser – Aufbau einer Vermittlungsdatenbank für haushaltsnahe Dienstleistungen**

Ein weiterer Meilenstein der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung ist das Netz von 500 Mehrgenerationenhäusern. Hier sind seit 2005 Orte in ganz Deutschland entstanden, an denen das Miteinander der Generationen wieder aktiv gelebt wird. Damit verfügen - bis auf wenige Ausnahmen - alle Landkreise und kreisfreien Städte über mindestens ein Mehrgenerationenhaus.

Mehrgenerationenhäuser (MGH) haben heute eine flächendeckende Präsenz, die Marke „Mehrgenerationenhaus“ ist gut etabliert und in der öffentlichen Wahrnehmung werden Mehrgenerationenhäuser **mit Dienstleistungen assoziiert**. MGH bieten bundesweit 500 verlässliche Anlaufstellen für täglich 100.000 Menschen jeden Alters – Kinder, Jugendliche, junge und ältere Erwachsene sowie Hochbetagte nutzen die 8.300 Angebote, davon 1.500 haushaltsnahe Dienstleistungen. Alle Generationen haben hier lebendige Kontakte. Mehrgenerationenhäuser bieten **vielseitige Engagementgelegenheiten** für aktive Bürger – 14.000 Freiwillige sind bereits heute in den MGH aktiv und haben eine hohe Bindung an die Einrichtungen. Mehrgenerationenhäuser bieten praktische Hilfe bei den Fragen rund um **Altentagespflege und demenzielle Erkrankungen**. Betroffene und Angehörige finden in Mehrgenerationenhäusern Unterstützung. Parallele **Angebote für Kinder und Eltern** helfen Familien, insbesondere aber auch **Alleinerziehenden**, bei der Bewältigung der täglichen Herausforderungen. Vor allem mit flexiblen Formen der Kinderbetreuung sind Mehrgenerationenhäuser ideale Stützen im Alltag von Familien – Rand- und Notzeitenbetreuung sind für Mehrgenerationenhäuser charakteristisch. Durch die vielseitigen Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten unterstützen Mehrgenerationenhäuser Eltern in der Erziehungsverantwortung. Mehrgenerationenhäuser nehmen vielerorts **Knotenpunkt-Funktionen** ein und geben in Impulse für bereichsübergreifende Arbeit und finanzielle Einsparungsmöglichkeiten bei Kommunen und freien Trägern.

Die Bundesregierung wird diese Qualitäten und Kompetenzen der MGH weiter stärken. Neben der Etablierung der Datenbank zur Vermittlung wohnortnaher bezahlbarer Dienstleistungen, wird sie die MGH gezielt in ihren Steuerungskompetenzen stärken und damit einen entscheidenden Erfolgsfaktor der MGH fördern. Die Bundesregierung setzt hierbei auf die Unterstützung der Länder, Kommunen, freien Träger und Wirtschaftsvertreter angewiesen und freut sich über das Engagement der Partner in der Kooperationsgruppe des Aktionsprogramms.

## 18. Wirkungsorientierte Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist eine bewährte **Grundlage**, um junge Menschen auch und gerade dann zu **unterstützen, wenn die Familie das nicht alleine leisten kann**.

Bislang existierte jedoch immer noch eine Lücke im Bereich der Jugendhilfe-Wirkungsforschung. Auch Jugendhilfe muss aber ihre Erfolge mit „harten Fakten“ „beweiskräftiger“ machen.

Im Mittelpunkt der Diskussion und Entwicklung in diesem Feld stehen neben der Frage der Qualität des Angebots daher heute auch zunehmend **Fragen nach der Wirksamkeit von Hilfen**. Die Leistungen müssen sich vor allem am Ergebnis messen lassen. Die Ergebnisse müssen dabei nachweisbar wirksam und kostengünstig sein. Schlüsselfragen bei der Auswahl, dem Einsatz und der Dauer der Hilfe sind:

- Welche Wirkungen werden bei Jugendlichen, bei Eltern erreicht?
- Wie muss der Hilfeprozess ausgestaltet sein, damit die gesetzten Ziele auch tatsächlich erreicht werden?
- Im Mittelpunkt standen Fragen der Effektivität und Effizienz von Hilfen für Erziehung.

Um hierauf Antworten zu erhalten hatte das BMFSFJ im Jahr 2006 das Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ ins Leben gerufen. In elf über das gesamte Bundesgebiet verteilten Modellstandorten wurden unterschiedliche Methoden und Verfahrensweisen erprobt und entwickelt. Dazu wurden jeweils Tandems aus einem öffentlichen und einem freien Träger gebildet, die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VII abgeschlossen und erprobt haben.

Die **Ergebnisse der Evaluation** der Universität Bielefeld sind in der „Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“ zusammengefasst. Hier finden andere Regionen, die sich auch auf den Weg machen wollen, wertvolle Anregungen. Auch die weiteren Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des Modellprogramms bieten Anreize zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema ([www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de](http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de)).

## 19. XIII. Kinder- und Jugendbericht

Der 13. Kinder- und Jugendbericht (KJB) mit der Stellungnahme der Bundesregierung befinden sich derzeit in der **parlamentarischen Befassung**. Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung § 84 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hatte die Bundesregierung eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission aus Wissenschaft und Praxis, Jugendhilfe, Medizin und Psychologie mit der Erarbeitung beauftragt. Der Titel des 13. KJB lautet: "Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen: Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe". Der 13. KJB ist der erste KJB, der von Anfang an auch behinderte Kinder und Jugendliche konsequent mit in den Blick nimmt.

Der Berichtsauftrag besteht aus:

- 1) einer Analyse der Angebote der KJH auf dem Gebiet der Prävention und Gesundheitsförderung und
- 2) einer Analyse der Schnittstellen von KJH zu Gesundheitswesen und Behindertenhilfe.

Er unterstreicht, dass es nicht an guten Konzepten zur Prävention und Gesundheitsfürsorge mangelt, jedoch vor allem eine **bessere Vernetzung der vorhandenen Angebote und Strukturen erforderlich ist**. Wenn Prävention gelingen soll, dann muss sie schon in frühen Jahren ansetzen. Vor allem Kinder und Jugendliche aus belastenden Lebensumständen sind auf verlässliche Brücken zwischen den Systemen angewiesen. Der Bericht bestärkt die Bundesregierung darin, den eingeschlagenen Weg einer verbindlichen Verzahnung der Angebote weiterzugehen.

## 20. Runder Tisch „Westdeutsche Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975“

Wie in der Empfehlung des Petitionsausschusses gefordert und in der Konsequenz fraktionsübergreifend empfohlen, hat sich die Bundesregierung inzwischen erfolgreich mit den (westdeutschen) Bundesländern über die Einrichtung eines Runden Tisches (RT) zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der früheren Bundesrepublik verständigt. Die erste und konstituierende Sitzung des RT fand am 17. Februar 2009 statt. Bereits Mitte Juni 2009 wird die 3. Sitzung stattfinden. Im weiteren Verlauf wird der RT fünf Mal pro Jahr (jeweils 2 Tage) tagen. Aufgrund des konstruktiven Arbeitsklimas in den Sitzungen gelang es, als erste Ergebnisse eine Verständigung über das weitere Vorgehen in den geplanten Sitzungen und Einverständnis über die Einbindung von Betroffenen zu erreichen. Vorgesehen ist, den **Abschlussbericht Ende 2010 vorzulegen**.

Parallel wurden bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe eine **Geschäftsstelle** sowie eine **Anlaufstelle für Betroffene** eingerichtet. Die Finanzierung teilen sich Bund und Länder sowie die Stiftung Deutsche Jugendmarke.



# Die neue EU-Strategie für die Jugend 10 Anmerkungen zur Einordnung

Hans-Georg Wicke

JUGEND für Europa – Deutsche Agentur  
für das EU-Programm JUGEND IN  
AKTION

# Die EU-Vision für junge Menschen

- Investitionen in Jugend: Bereitstellung größerer Ressourcen in Politikbereichen, die junge Menschen im Alltag betreffen und ihr Wohlbefinden verbessern
- Stärkung der Jugend: Förderung des Potentials junger Menschen für die Erneuerung der Gesellschaft und als Beitrag zu den Werten und Zielen der EU

# Eine langfristige Strategie

- Der Jugend mehr Chancen in Bildung und Beschäftigung eröffnen
  1. Bildung
  2. Beschäftigung
  3. Kreativität und unternehmerische Initiative
- Zugangsmöglichkeiten verbessern und alle jungen Menschen umfassend an der Gesellschaft teilhaben lassen
  4. Gesundheit und Sport
  5. Partizipation
- Gegenseitige Solidarität zwischen Gesellschaft und jungen Menschen fördern
  6. Soziale Integration
  7. Freiwilligentätigkeit
  8. Jugend und die Welt

# Eine neue Aufgabe für die Jugendarbeit

- Die „Jugendarbeit“ soll unterstützt, für ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag anerkannt und professioneller gestaltet werden:
  - Professionalisierung und Anerkennung
  - Förderung (u. a. durch Strukturfonds)
  - Mobilität von Jugendarbeitern
  - Innovative Dienste, Konzepte und Verfahren
- Jugendarbeit zudem Querschnittsaufgabe in allen Aktionsbereichen
- Entwicklung der europäischen Dimension Schlüsselstrategie

# Umfassender Kooperationsrahmen

- bereichsübergreifender Ansatz
- Dialog mit der Jugend
- Peer-Learning für eine bessere Politikgestaltung
- evidenzbasierte Politik
- vereinfachte Berichterstattung
- Einsatz von EU-Programmen und EU-Mitteln
- Zusammenarbeit mit anderen Organen der Europäischen Union und internationalen Organisationen.

# 1. „Europa braucht nicht weniger, Europa braucht mehr Europa“

- Ulrich Beck:
  - „Am Beginn des 21. Jahrhunderts gefährdet die EU nicht die nationale Souveränität, sondern ermöglicht diese erst. In der Weltrisikogesellschaft sind isolierte Nationalstaaten weder handlungsfähig noch überlebensfähig, noch souverän.“
  - „Unsere Politik ist national umso erfolgreicher, je europäischer, je kosmopolitischer sie ist.“
- Was für die Krise gilt, gilt auch für die in besonderem Maße von der Krise Betroffenen: die Kinder und Jugendlichen.
- Gestaltung der Lebensbedingungen von jungen Menschen gemeinsame Verantwortung der EU und Mitgliedstaaten

## 2. Das schwierige Verhältnis zu Europa

- Europäische Zusammenarbeit ist geprägt durch alltägliche Probleme, Ungereimtheiten, Widerstände, Verwirrungen, Missverständnisse, Komplikationen, Unmöglichkeiten und Komplexitäten
- Diese sind typisch für transnationale Zusammenarbeit und konstituierender Bestandteil Europas. Alles andere würde dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.
- Die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich war bisher nur bedingt gewollt, das Engagement dafür gering. Wirkung kann sich deswegen nur begrenzt entfalten.

# 3. Eine nur kurze Geschichte der Zusammenarbeit

- **Europarat:**  
Ab 1960 erste Ideen und rudimentäre Aktivitäten für eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Jugendbereich
- **Aktionsprogramme der EU für junge Menschen:**  
Ab 1989 erste Formen der Zusammenarbeit im Jugendbereich auf EU Ebene
- **Weißbuch der EU „Neuer Schwung für die Jugend in Europa“:**  
Ab 2002 Formierung und Entwicklung einer jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU
- **Neue Strategie für die Jugend**  
erstmals eine ganzheitliche Jugendstrategie der EU als Grundlage einer zukünftigen gemeinschaftlichen Jugendpolitik



## 4. Jugend(hilfe)politik wird Bestandteil der Gesamtstrategie der EU

- Neue Jugendstrategie Bestandteil der „Erneuerten Sozialagenda“, damit im gesamtstrategischen Blick der EU
- Durch Sozialagenda kinder- und jugendhilfepolitische Aspekte bereits jetzt auch in anderen Politikfeldern, so z.B.:
  - Sozialschutz und soziale Eingliederung
  - Kinderrechte
  - Gesundheit und Wohlergehen
  - Bildungsmaßnahmen für Jugendliche mit Migrationshintergrund
  - Europäischer Qualifikationsrahmen und non-formales Lernen
  - Mobilität



## 5. Ergänzende Rolle der EU in der Kinder- und Jugendpolitik

- Rolle der EU
  - in einigen wenigen Bereichen selbst aktiv werden
  - Bewusstsein schaffen, Diskussionen stimulieren und politische Impulse setzen
  - Jugendpolitik in ausgewählten Bereichen koordinieren, weiche Gesetze und andere EU-Regelungsmechanismen installieren
  - mit einem wissensbasierten Ansatz den Austausch von guter Praxis voran treiben;
  - EU-Programme und Fördermechanismen mobilisieren





## 6. Der schwierige Transfer zwischen den Sektoren

- **Sektoraler Transfer:**  
Transfer jugendpolitischer Themen, Maßnahmen und Wirkungen in anderen Politikbereichen – und umgekehrt
- **Verbindung von Ressortpolitik und Querschnittspolitik zu ganzheitlicher Kinder- und Jugendpolitik in Europa, aber**
  - Gefahr unzureichender Einmischungspolitik
  - ohne Verbindlichkeit wenig Wirkung
- **spezifische Beiträge des Jugendbereiches notwendig**
- **erfolgreiche Gestaltung und Umsetzung sektorübergreifender Politik auf Länderebene**





## 7. Der schwierige Transfer zwischen den Mitgliedstaaten

- Horizontaler Transfer:  
nützliche Wirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe aus Politik, Wissen und Praxis in anderen Mitgliedstaaten – und umgekehrt
- Verankerung der Zusammenarbeit bei regionalen und lokalen Akteure durch strukturierten Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Akteuren in den Mitgliedstaaten
- Im Mittelpunkt: peer-learning-Aktivitäten, Austausch von Fachkräften der Jugendhilfe und Zusammenarbeit in der Jugendforschung
- Aktiver Beitrag der Länder zur Nutzung und Weiterentwicklung des horizontalen Transfers





## 8. Der schwierige Transfer zwischen den Ebenen

- Vertikaler Transfer:  
von der europäischen über die nationale bis hin zur Länder-  
und kommunalen Ebene – und umgekehrt
- Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa so stark wie das  
Engagement der Akteure auf allen Ebenen
- gemeinsame Auseinandersetzung, verbindliche  
Mechanismen und konkrete Vereinbarungen über Umsetzung  
der Zusammenarbeit in Deutschland notwendig
- Verantwortung der Landesebene für Gestaltung und  
transformierenden Mitwirkung und aktive Nutzung der  
Chancen, die Europa bietet





## 9. Der schwierige Transfer innerhalb der Jugendhilfe

- Transfer innerhalb der Jugendhilfe:  
von den öffentlichen Verwaltungen hin zu den freien Trägern  
Kinder- und Jugendhilfe – und umgekehrt
- Positive Wirkungen durch umfassende Konsultationen von  
Kinder- und Jugendhilfe, Jugendpolitik, Wissenschaft und  
Jugendlichen in Deutschland und Europa in 2008
- kontinuierliche Beteiligungs-, Diskussions- und  
Informationsprozesse sowohl von Jugendlichen, als auch von  
Trägern und Strukturen notwendig
- Länder können Möglichkeiten des Strukturierten Dialogs  
nutzen



# 10. Schlüsselrolle von JUGEND IN AKTION

- JUGEND IN AKTION unterstützt Jugendpolitik und Prioritäten und fördert
  - Maßnahmen in den Aktionsbereichen der Strategie
  - Strukturierten Dialog
  - jugendpolitische Maßnahmen, Peer Learning, fachpolitischen Austausch
- JUGEND für Europa
  - [www.jugendpolitikineuropa.de](http://www.jugendpolitikineuropa.de)
  - 9. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik zusammen mit AGJ und BMFSFJ am 21.9.2009 in Berlin
  - Unterstützung der Bundesländer bei der Durchführung von Regionalkonferenzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!